

Rechte der Natur

Zwischen Gesetzestext
und neuem Weltverständnis



natürlich oekom!

Mit dieser Zeitschrift halten Sie ein echtes Stück Nachhaltigkeit in den Händen. Durch Ihren Kauf unterstützen Sie eine Produktion mit hohen ökologischen Ansprüchen:

- 100 % Recyclingpapier
- mineralölfreie Druckfarben
- Verzicht auf Plastikfolie
- klimaschonende Produktion
- kurze Transportwege – in Deutschland gedruckt



Die *politische ökologie* ist mit dem **Blauen Engel** Druckerzeugnisse (RALUZ 195) zertifiziert.

Weitere Informationen unter www.natürlich-oekom.de und #natürlicheoekom



Herausgegeben von oekom e.V. – Verein für ökologische Kommunikation



www.blauer-engel.de

- ressourcenschonend und umweltfreundlich hergestellt
- emissionsarm gedruckt
- überwiegend aus Altpapier

Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2025 oekom, München
oekom verlag, Gesellschaft für ökologische Kommunikation mbH
Goethestraße 28, 80336 München

Umschlaggestaltung, Layout und Satz: Lone Birger Nielsen
Lektorat: Anke Oxenfarth

Druck: Kern GmbH
Gedruckt auf 100% FSC-Recyclingpapier (außen: Circleoffset White; innen: Circleoffset White),
zertifiziert mit dem Blauen Engel (RAL-UZ 14)

Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany
ISBN 978-3-98726-158-9

**oekom e.V. – Verein für ökologische
Kommunikation (Hrsg.)**

Rechte der Natur

**Zwischen Gesetzestext
und neuem Weltverständnis**

Mitherausgegeben vom
Netzwerk Rechte der Natur e. V.

politische ökologie Die Reihe für alle, die weiter denken

Die Welt steht vor enormen ökologischen und sozialen Herausforderungen. Um sie zu bewältigen, braucht es den Mut, ausgetretene Denkpfade zu verlassen, unliebsame Wahrheiten auszusprechen und unorthodoxe Lösungen zu skizzieren. Genau das tut die *politische ökologie* mit einer Mischung aus Leidenschaft, Sachverstand und Hartnäckigkeit.

Die *politische ökologie* schwimmt gegen den geistigen Strom und spürt Themen auf, die oft erst morgen die gesellschaftliche Debatte beherrschen. Die vielfältigen Zugänge eröffnen immer wieder neue Räume für das Nachdenken über eine Gesellschaft, die Zukunft hat.

Herausgegeben wird die *politische ökologie* vom
oekom e.V. – Verein für ökologische Kommunikation.



Ein Fluss, der vor Gericht gegen seine Begradigung klagt, Wälder, die eigene Rechte besitzen – was lange absurd oder utopisch klang, ist in Ländern wie Ecuador, Neuseeland oder Kolumbien mittlerweile Realität: Gerichte urteilen zugunsten von Ökosystemen, Berge werden zu juristischen Subjekten erklärt und Tiere als eigenständige Rechtsträger anerkannt. Diese Ansätze stellen nicht nur unser Rechtssystem infrage, sondern auch die tief verwurzelte Vorstellung, der Mensch stehe im Zentrum allen Seins.

Die Idee, der Natur eigene Rechte zuzusprechen, ist nicht neu, wurde aber lange belächelt. Denn sie erfordert ein grundsätzliches gesellschaftliches und juristisches Umdenken: weg von einem anthropozentrischen Weltbild, hin zu einem, das ökologische Beziehungen anerkennt. Bislang behandeln wir die Natur hauptsächlich als Ressource, die es zu nutzen oder bestenfalls zu schützen gilt – ein Paradigma, das Ausbeutung legitimiert. Die ökologischen Krisen unserer Zeit machen überdeutlich, dass dieses Denken in der Realität schon länger an seine Grenzen stößt.

Die *politische ökologie* widmet sich daher ausführlich den Rechten der Natur. Die Autor*innen zeigen, warum sie ein Baustein für die nötige Transformation sind: Sie verbinden ökologische mit sozialen Gerechtigkeitsfragen und eröffnen neue Wege, um die fortschreitende Zerstörung der Lebensgrundlagen wirksam einzudämmen. Denn nur wer oder was Rechte hat, kann auch verteidigt werden.

Anke Oxenfarth

oxenfarth@oekom.de

Inhaltsverzeichnis

Einspruch

Einstiege 12

Katalysatoren für die Transformation 18

Rechte der Natur

Von Christine Ax, Christian Cray und Tobias Gerhartsreiter

Beweisaufnahme

Von Grundgesetz bis zur Gemeindesatzung 26

Rechte der Natur im deutschen Rechtssystem

Von Klaus Bosselmann und Bertram Lomfeld

Zwischen Paragraf und Pacha Mama 34

Indigene Perspektiven und Rechte der Natur

Von Jenny García Ruales und Andreas Gutmann

Rehe im Schatten der Bäume 42

Repräsentation ökologischer Interessen und die Stellung der Tiere

Von Nina Kerstensteiner und Stefan Knauß

Anklageschrift

- 50 Gemischte Gefühle und Gegenwind**
Vorbehalte gegen Rechte der Natur
Von Riccarda Flemmer und Matthias Kramm
- 56 Subkutane Gemeinsamkeiten**
Zum Verhältnis von Menschenrechten und Rechten der Natur
Von Reinald Eichholz
- 62 Zwischen Wert und Würde**
Finanzialisierung versus Rechte der Natur
Von Barbara Unmüßig und Imke Horstmannshoff

Kronzeugen

- 70 Wie eine Lagune eine eigene Stimme bekam**
Rechtsgeschichte im Zeichen des ökologischen Wandels
Von Julia Zenetti
- 76 Wasser ist wertvoller als Gold**
Der Fall Los Cedros
Von Augustín Grijalva
- 82 Wenn Algorithmen für Flüsse sprechen**
Künstliche Intelligenz als Anwältin der Natur
Andreas Buser und Hermann E. Ott
- 89 Die Wiederentdeckung der Allmende**
Elinor Ostrom und die Rechte der Natur
Von Elisabeth Weydt

Impulse

Projekte und Konzepte 96

Spektrum Nachhaltigkeit

Mutige Umverteilungspolitik ist gefragt 108
Landgrabbing und transnationale Landakkumulation
Von Philip Seufert und Roman Herre

Kann KI die Natur retten? 112
Künstliche Intelligenz und die Ökosysteme
Von Frauke Fischer und Hilke Oberhansberg

Das Gedränge auf dem Land 116
Zunehmende Flächenkonkurrenz
Von Christian Hildmann und Jenni Follmann

Für die gute inhaltliche Zusammenarbeit danken wir dem:



Für die finanzielle Unterstützung danken wir:



Selbach Umwelt Stiftung



Rubriken

Editorial 7
Inhalt 9
Impressum 120
Vorschau 121

Untrennbar verbunden

„Die Erde ist ein lebendiges, atmendes Wesen, genau wie unser Körper. Unser Überleben hängt vollständig davon ab, dass wir in der Natur leben und nicht getrennt von ihr. Bei der Bekämpfung des Klimawandels müssen wir uns davon lösen, uns ausschließlich auf die Sprache der Wirtschaft zu konzentrieren, die zur Zerstörung unserer Atmosphäre, unseres Bodens, unserer Gewässer und unserer Tierwelt beiträgt. Stattdessen müssen wir auch die Auswirkungen auf das Leben und die Rechte der Menschen betonen und berücksichtigen. Beim Klimawandel geht es in hohem Maße um eine moralische und ethische Verpflichtung.“

Sheila Watt Cloutier,

Inuit-Umweltschützerin und Aktivistin

_ Quelle: www.garn.org/wp-content/uploads/2024/11/MIGHTY-CONTEST-23.11.2024-FINAL.pdf, Übersetzung: ao

Wir fühlen es nicht

„Wir nehmen das Gewebe der schöpferischen Beziehungen, die sich beständig entfalten und eine Vielzahl dynamischer, sich wechselseitig beeinflussender Verbindungen hervorbringen, nicht zur Kenntnis.

Wir fühlen es nicht. Es hat weder in den offiziell favorisierten Weltbeschreibungen noch in der privaten Lebensführung einen Platz.

Was uns fehlt, ist das: Wir haben vergessen,
was es heißt, am Leben zu sein.“

_ Quelle: Weber, A. (2016): Enlivenment. Eine Kultur des Lebens. Versuch einer Poetik für das Anthropozän. Berlin, S. 23.

Sp

Dr

ch

Grammatik der Belebtheit

„Ein Sprachlehrer erklärte mir einmal, dass Grammatik nicht nur die Art und Weise ist, wie wir in der Sprache Beziehungen erfassen. Vielleicht spiegelt sie auch unser Verhältnis zueinander. Vielleicht könnte eine Grammatik der Belebtheit uns dazu bringen, ganz neue Lebensformen in der Welt zu sehen, andere Arten als souveränes Volk, eine Welt mit einer Demokratie der Arten, nicht der Diktatur einer einzigen – mit moralischer Verantwortung gegenüber Wasser und Wölfen, und mit einem Rechtssystem, das den Status anderer Arten anerkennt.“

Robin Wall Kimmerer,

Mitglied der Citizen Potawatomi Nation und Professorin für Botanik

_ Quelle: <https://www.tagesanzeiger.ch/potawato-mi-wie-ich-lerne-fliessend-botanisch-zu-sprechen-302725917116>

Die ökologische Aufklärung

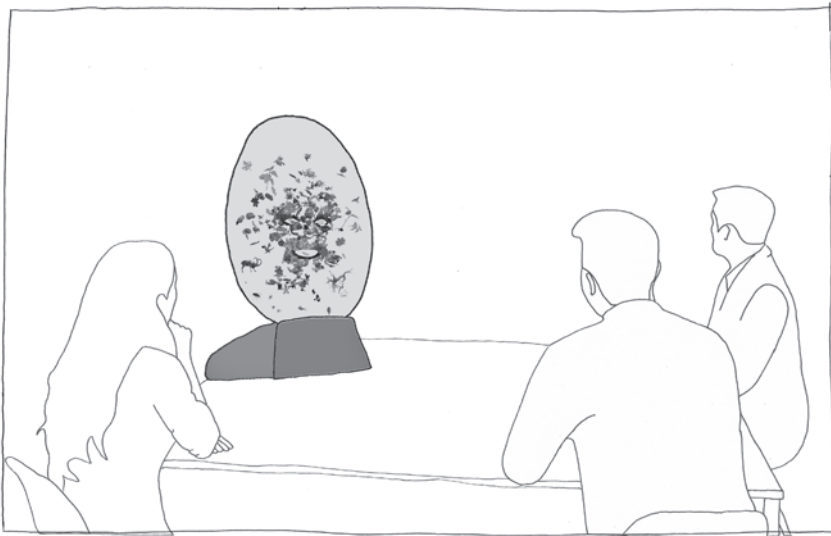
„Die ökologische Aufklärung ist also eine neue Aufklärung: Ihr Weg führt über die Kritik an den anthropozentrischen Grundlagen der Philosophien des 18. Jahrhunderts, über die Überwindung ihrer Dualismen und all dessen, was im Zentrum ihres Projekts der Naturbeherrschung innerhalb und außerhalb des Selbst steht, nämlich die Ablehnung der Alterität und des Körpers. [...] Es ist dringend geboten, mit dem Herrschaftsschema zu brechen, das erklärt, warum unsere Zivilisation sich nicht vor der Selbstzerstörung schützen konnte und warum sie die Verwüstung unseres Planeten und die Verdinglichung der anderen Lebewesen duldet. Um das Emanzipationsideal der Aufklärung zu bewahren und den Herrschaftsdrang, der die Verkehrung des Fortschritts in Rückschritt erklärt, an der Wurzel zu packen, bedarf es der Wertschätzung gegenüber dem Lebendigen inner- und außerhalb meiner Selbst.“

_ Quelle: Pelluchon, C. (2021): Das Zeitalter des Lebendigen. Eine neue Philosophie der Aufklärung. Aus dem Französischen von Ulrike Bischoff. Darmstadt, S. 178.

Akt der Erwidering

„Es geht vielmehr um die Anerkennung des Eigenwerts nicht menschlicher Lebewesen und ökologischer Prozesse sowie um die Erneuerung des Bündnisses durch den Akt der Erwidering. Im Akt der Erwidering wird die Natur als Partnerin anerkannt und nicht länger nur als passive Ressourcenquelle.“

_ Quelle: Adloff, F. / Busse, T. (Hrsg.) (2021): Welche Rechte braucht die Natur? Wege aus dem Artensterben. Weinheim, S. 20.



Mithilfe von digitalen Avataren könnten die Stimmen von Ökosystemen und ihren Arten in Gerichtssälen, Museen oder öffentlichen Dialogformaten hör- und sichtbar werden. Die Avatare erschienen in Echtzeit und könnten mit menschlichen Forschern oder Richterinnen interagieren. Technik und künstlerische Gestaltung würden der Natur ermöglichen, nicht bloß Objekt, sondern Subjekt zu sein: Zeugin, Beteiligte, Anspruchsberechtigte (vgl. S. 25, 49 und 69). (ao)

_ Quelle: <https://designcampus.org/lab/themis-real-time/>

Das Wesen der Natur

„Ist ein Fluss lebendig? Hat ein Fluss Rechte? Wie wir diese seltsam wirkenden, konfrontativen Fragen beantworten, ist von großer Bedeutung. Sie zu stellen, ist schon ein erster Schritt. Für diejenigen, die wie ich weitgehend mit rationalem Denken aufgewachsen sind, ist die Vorstellung, dass Flüsse ein Leben, einen Tod oder sogar Rechte haben könnten, eine herausfordernde, kontraintuitive Aufgabe. Sich dies vorzustellen, erfordert Verlernen – einen Prozess, der viel schwieriger ist als Lernen.“

Robert MacFarlane,
britischer Schriftsteller

_ Quelle: <https://sz-magazin.sueddeutsche.de/natur/robert-macfarlane-fluesse-lebendig-95029?reduced=true>

Paradigmenwechsel im Eigentumsrecht

„Denn wenn Menschen für sich die Regel »Wertschöpfung rechtfertigt Eigentum« in Bezug auf natürliche Ressourcen beanspruchen, dann folgt aus ihrer Gesetzmäßigkeit, dass sie auch für die Natur gilt. Wenn also für Menschen – aufgrund ihrer Freiheit – ein Eigentumsrecht an ihren Arbeitserträgen gerechtfertigt ist, dann ist es – aufgrund seiner Konsistenz – auch gerechtfertigt, dass die Natur ein Eigentumsrecht an ihren Ressourcen besitzt.“

_ Quelle: Wesche, T. (2023): Rechte der Natur.
Vom nachhaltigen Eigentum. Berlin, S. 228.

Ökologische Verfassungsordnung

„Um die anthropozänen Herausforderungen anzunehmen, ist es notwendig, dass neben den Bürgerinnen und Bürgern auch die Natur und die Tiere die Rechtsordnung im ökologischen Interesse in Bewegung setzen können. Damit stehen ein Umweltgrundrecht und die Rechte der Natur auf der verfassungspolitischen Agenda des ökologischen Verfassungsstaats.“

_ Quelle: Kersten, J.: (2022): Das ökologische Grundgesetz. München, S. 34.

Kulturelle Aufgabe

„Die nicht menschliche Natur als ein lebendiges Gegenüber zu betrachten, dem ein innerer Wert innewohnt, setzt voraus, das eigene Weltbild zu überdenken. Eine vergleichbare Verfassungsänderung wie in Ecuador wird sich nur durchsetzen lassen, wenn sie nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt politische Mehrheiten findet, sondern wenn auch ein ausreichender gesellschaftlicher Konsens für einen solchen grundlegenden Perspektivenwechsel besteht. Der Wandel hin zu einer ökologischen Rechtsordnung ist deshalb in erster Linie eine kulturelle Aufgabe.“

_ Quelle: Söhnlein, B. (2024): Die Natur im Recht. Vision einer ökologischen Rechtsordnung, München, S. 142.

Rechte der Natur

Katalysatoren für die Transformation

Weg vom Denken in Eigentum und Ausbeutung, hin zu einer Perspektive, die auch Flüssen, Wäldern oder Gletschern eigene Rechte zuspricht. Dieses Rechtsverständnis zielt nicht auf Ausgleich zwischen Interessen, sondern auf die Achtung des Lebens selbst. Es verbindet indigene Weltanschauungen mit Ansätzen des Umweltrechts und eröffnet Wege, das Verhältnis von Mensch und Natur neu zu ordnen – als Beitrag für eine gerechte, regenerative Zukunft.

Von Christine Ax, Christian Cray und Tobias Gerhartsreiter

—— Das renommierte Oxford Dictionary definiert Natur als „die Phänomene der physischen Welt; Pflanzen, Tiere und andere Produkte der Erde selbst, im Gegensatz zu Menschen oder menschlichen Schöpfungen [...]“ (1) Das war nicht immer so. In Europa ging die Christianisierung mit brutaler Verfolgung aller Ungläubigen und Naturreligionen einher. Die Aufklärung machte aus Lebendigem Maschinen. Als Beweis sezierte man öffentlich Tiere, in deren Körpern weder Seele noch Bewusstsein zu finden war. Natur wurde zum Objekt, dessen Bestimmung es ist, die Bedürfnisse der Menschen zu befriedigen.

Das römische Recht kennt drei Kategorien: Personen, Dinge und Handlungen. Diese Dreiteilung wurde vom westlichen Rechtssystem übernommen: Nur Personen haben die Fähigkeit, Rechte zu haben. Die Natur wurde in diesem Rahmen als Objekt („res“) konzipiert und konnte folglich nichts anderes sein, als ein Objekt für alle,

die Rechte haben. Rechtlos waren bis vor Kurzem auch Frauen, Kinder und Sklaven. Der technische Fortschritt, die Industrialisierung und das Bevölkerungswachstum der letzten Jahrzehnte, entfalteten eine Dynamik, die als Große Beschleunigung („Great Acceleration“) bezeichnet wird und dazu führte, dass die planetaren Grenzen unserer Erde inzwischen vielfach überschritten sind. Trotz zahlreicher Versuche der Weltgemeinschaft, einen Entwicklungspfad einzuschlagen, der allen Menschen ein gutes Leben innerhalb dieser Grenzen ermöglicht, ist eine echte Trendwende noch nicht erkennbar. Ganz im Gegenteil: Europas Regierungen sind unfähig, die von ihnen selbst formulierten Ziele und Gesetze zum Schutz der Biosphäre einzuhalten oder geltendes Recht durchzusetzen.

Transformative Kraft

Die Rechte der Natur als Teil der Lösung dieser Probleme sind kein neuer Gedanke. Aber noch nie war ihr transformativer Gehalt so notwendig wie heute. Denn Eigenrechte für die Natur sind eine Innovation, die sich auch aus naturrechtlichem Denken speist. Zudem adressieren die Rechte der Natur multiple Dimensionen der Gerechtigkeit: intergenerationale, ökologische, postkoloniale und prozedurale. Wir halten sie für einen mächtigen Hebel, um den notwendigen normativen Wandel, für juristische Innovation und gesellschaftliche Mobilisierung zu bewirken. Sie sind ein Katalysator für die sozialen, kulturellen, ökonomischen und juristischen Treiber der Transformation:

- Ökosysteme werden klagefähig. NGOs oder Hüter*innen („Guardians“) können juristisch für Wälder, Moore oder Flüsse eintreten.
- Die »sprechende Natur« mobilisiert und lädt zur Neugestaltung unserer Beziehung zur Natur ein.
- Eine solche Wahrnehmung kann auf allen politischen und administrativen Ebenen die Spielregeln zugunsten der Natur verändern: von der Kommune bis zur internationalen Ebene.
- Insbesondere in Verbindung mit dem Strafrecht (Stichwort Ökozid) beeinflusst die Natur als Rechtssubjekt die Haftungs- und Risikoanalysen für Investitionen.
- Sie sind unmittelbar anschlussfähig an Ansätze der Gemeinwohl- oder Postwachstumsökonomie (vgl. S. 89 ff.) und Teil eines ökologischen Gesellschaftsvertrages,

der die Vulnerabilität des Menschen anerkennt und das Allgemeinwohl der Menschheit und der Erde ins Zentrum des Wirtschaftens rückt. Um ein neues Gleichgewicht zu erreichen, müssen grenzenloses Wirtschaftswachstum, Überkonsum und Überindividualisierung beendet werden. In diesem Sinne fördern die Rechte der Natur den Systemwandel, der von der Klimabewegung zu Recht gefordert wird.

- Sie befördern fruchtbare Kooperationen mit Staaten, die die Rechte der Natur bereits kennen: darunter Ecuador, Kolumbien, Peru und Spanien, das mit der Anerkennung der Salzwasserlagune Mar Menor als Rechtsperson in Europa eine Vorreiterrolle einnimmt.
- Rechte der Natur befördern eine ökozentrische Ethik und die Anerkennung der Tatsache, dass der Mensch selber Teil der Natur und des Netzes des Lebens ist.

Wem gehört die Natur?

Wenn es um die Rechte der Natur geht, steht die Eigentumsfrage zu Recht im Fokus. Ökologische Krisen, Finanzkrisen und dramatische Zuspitzungen im Bereich der Vermögensungleichheiten sowie das Wachstumsdilemma der Industriestaaten erfordern neue Antworten auf die „ökonomische Frage“. Ideen für eine Neuordnung sind gefragt. Ein Gesellschaftsvertrag, der die Natur als Partnerin einbezieht, kann eine neue Ordnung begründen, die sich in Harmonie mit der Natur entfaltet. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums würde um eine Ökologiepflichtigkeit und Respekt vor den Rechten der Natur auf Leben, Wiederherstellung und Entwicklung ergänzt. Bedenkenswert ist auch der Vorschlag, der Rechtsperson Natur ein Recht auf Eigentum an ihren »Früchten« zuzugestehen, damit sie sich gegen zerstörerische Angriffe verteidigen kann und dem Wachstumsparadigma Grenzen setzt.

Ein weiterer Aspekt ist, dass gesunde Ökosysteme unsere wichtigsten Verbündeten sind, um die ökologischen Krisen (Klimawandel, Biodiversitätsverlust, Verschmutzung der Ökosysteme) zu überwinden. Naturbasierte Lösungen, Kreislaufwirtschaft, Regionalisierung der Wirtschaftskreisläufe, Permakultur, Agroforsttechniken, Begrünung von Wüsten, Wiedervernässung von Mooren, Meeresschutz und Erhalt der fruchtbaren Böden sind wirkmächtige Ansätze.

Da es keinerlei Evidenz dafür gibt, dass ein auf Konsum basierendes Wirtschaftswachstum von der Logik der Zerstörung entkoppelt werden kann, gibt es – bis zum

**„ Die Rechte der Natur kehren die Beweislast um,
und die Natur als Rechtsperson kann handeln,
bevor ihr Recht auf Leben verletzt wird.“**

Beweis des Gegenteils – darauf nur eine Antwort: Postwachstum. Eine Kultur des Genug. Es braucht Transformationsstrategien, die das gute Leben („buen vivir“) auf eine neue materielle Grundlage stellen. Es geht nicht um die Abschaffung von Gesetzen und Verordnungen, sondern um das Schließen einer Gerechtigkeitslücke, die dazu führt, dass die Natur in der juristischen Realität bislang stets den Kürzeren zieht. Nicht zum ersten Mal werden in historischen Umbruchphasen neue Rechtsträger*innen anerkannt. Für den Staatsrechtler Jens Kersten waren sie die logischen Antworten auf tiefgreifende politische und soziale Krisen. (2) Die Rechte der Natur sind, so gesehen, die »natürliche« Antwort auf die Krisen unserer Gegenwart, die ökologischen Krisen, die über das Schicksal der Menschheit (und unserer Mitwelt) entscheiden werden.

Anschlussfähig an wichtige Diskurse

Die Rechte der Natur sind mehr als eine Idee. Sie sind eine weltweit vernetzte, schnell wachsende, weitgehend hierarchiefreie, interdisziplinäre und transdisziplinäre Bewegung. Wissenschaftler*innen und Künstler*innen kooperieren und inspirieren sich gegenseitig. Sie definieren Natur neu. Dass sich so viele Menschen für die Rechte der Natur begeistern, liegt an ihrer epochalen Tiefgründigkeit und weil sie an so viele wichtige Debatten der Gegenwart anschlussfähig sind. Sie rein juristisch zu deuten, greift zu kurz – es geht darum, die Beziehung zur Natur neu zu gestalten. In der Verfassung Ecuadors sind die Rechte der Natur seit 2008 verankert. Bei der Verabschiedung des Grundgesetzes durch die verfassungsgebende Versammlung setzten vor allem indigene Gemeinschaften durch, dass die Natur einen hohen Stellenwert erhält (vgl. S. 76 ff.). Der Kampf indigener Völker um den Erhalt ihres Lebensraums und die Rechte der Natur sind untrennbar miteinander verbunden. Mittlerweile dokumentiert der Eco-Jurisprudence Monitor (3) weltweit über 500

juristische Fälle und Initiativen, in denen die Rechte der Natur anerkannt, anhängig oder in Vorbereitung sind (vgl. S. ff.). Durch Einzelgesetze, Gerichtsurteile oder kommunale Beschlüsse wurden die Rechte natürlicher Entitäten bereits anerkannt. Auch die Vereinten Nationen haben einen Prozess zur Wahrnehmung (noch nicht Anerkennung) der Rechte der Natur initiiert. Bereits im Jahr 2009 verabschiedeten sie auf Antrag des plurinationalen Staates Bolivien die erste Resolution zu Harmonie mit der Natur. (4)

Und in Europa? Von großer Bedeutung ist das Urteil des spanischen Verfassungsgerichts in der Sache Mar Menor. Das Salzwasserhaff in der Region Murcia war vom Parlament als juristische Person anerkannt und mit Rechten ausgestattet worden. Die rechtsnationale Partei Vox strengte eine Verfassungsklage an – und verlor. Die höchsten Richter Spaniens stellten fest, dass der Gesetzgeber darüber entscheiden darf, wer oder was eine juristische Person ist (vgl. S. 70 ff.). Im August 2024 erkannte das Landgericht Erfurt als erstes deutsches Gericht Eigenrechte der Natur an.

Einspruch – nicht stattgegeben

Ist es angesichts der Vielzahl geltender Umweltgesetze, des Verbandsklagerechtes, zahlreicher EU-Bestimmungen und multilateraler Übereinkommen zum Schutz des Planeten wirklich nötig, Rechte der Natur zu fordern? Wir sagen ja, denn in unserem Rechtssystem macht es tatsächlich einen Unterschied, ob man Rechte hat, die man als Träger*in dieser Rechte aktiv verteidigen und einklagen kann, oder ob man darauf hoffen muss, dass Dritte diesen Schutz gewähren. Es geht nicht nur um Vollzugsdefizite der Rechtsprechung. Die Rechte der Natur kehren die Beweislast um. Die Natur als Rechtsperson kann handeln, bevor ihr Recht auf Leben verletzt wird. Auch das oft bemühte Argument, Wälder, Tiere oder Flüsse könnten vor Gericht nicht sprechen, lassen wir nicht gelten. Denn auch Aktiengesellschaften lassen sich vertreten. Der Natur eine kompetente und angemessene Stimme zu verleihen, ist also kein Widerspruch per se. Wer im konkreten Klagefall für die Natur spricht, ist verfahrensrechtlich sinnvoll definierbar.

Die Idee, der Natur eigene Rechte zuzusprechen, ist Teil eines wachsenden globalen Diskurses, der von zivilgesellschaftlichen Netzwerken, internationalen Organi-

sationen und multilateralen Abkommen getragen wird. Ein Kristallisationspunkt dieses Diskurses ist das oben erwähnte Harmony-with-Nature-Programm der Vereinten Nationen. Es macht die ökozentrische Perspektive denk- und politikfähig. Das Miteinander des Menschen mit der belebten Umwelt tritt an die Stelle der Ausbeutung von Ökosystemen und Ressourcen.

Ökozentristischer Perspektivwechsel

All das vollzieht sich nicht im luftleeren Raum. Es steht in engem Zusammenhang mit der Agenda 2030 der Nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals, SDGs). Die Rechte der Natur hängen mit den UN-Übereinkommen zum Klimaschutz (UNFCCC), zur Biodiversität (CBD) und zur Desertifikationsbekämpfung (UNCCD) zusammen. Diese Abkommen sind bisher anthropozentrisch formuliert: Der Schutz der Natur wird als Voraussetzung für das Überleben der Menschheit betrachtet. Doch solange die Natur ein Objekt ist – ein Instrument für menschliche Zwecke –, wird ihr Schutz stets unter dem Vorbehalt wirtschaftlicher Interessen stehen. Erst ein ökozentristischer Perspektivwechsel, der der Natur einen intrinsischen Wert und eigene Rechte zuspricht, würde eine neue rechtlichen Logik ermöglichen, die nicht länger Symptome, sondern Ursachen adressiert.

Auch Europas Green Deal, das zentrale strategische Transformationsprojekt der EU-Kommission in Richtung Klimaneutralität, enthält Elemente, die mit dem Gedankengut der Rechte der Natur kompatibel sind. Die Förderung regenerativer Landwirtschaft, der Schutz und die Renaturierung natürlicher Lebensräume sind Schritte in die richtige Richtung: Maßnahmen, die auch aus grundrechtlich-naturbezogener Perspektive sinnvoll sind.

Es braucht aber auch den nächsten Schritt: Ein Rechtssystem, das die Natur nicht nur für den Menschen, sondern die Natur als Mitwelt um ihrer selbst willen schützt. Die Rechte der Natur sind Teil einer neuen globalen Rechtsbewegung. Sie fordern ein Denken, das Verantwortung nicht länger delegiert, sondern im Recht, in der Politik und in der Kultur systemisch verankert. Sie eröffnen einen neuen normativen Rahmen. Denn die drei großen planetaren Krisen sind auch eine Krise des Denkens. Wer der Natur Rechte gibt, schützt letztlich auch den Menschen – als Teil des lebendigen Ganzen. —

Quellen

- (1) www.oxfordreference.com/display/10.1093/acref/9780198609810.001.0001/acref-9780198609810-e-4825
- (2) Kersten, J. (2022): Die dritte Revolution: Für ein ökologisches Grundgesetz. In: Blätter für Deutsche und Internationale Politik. 67. Jahrgang, Heft 6/2022, S. 91-102.
- (3) <https://ecojurisprudence.org/>
- (4) www.harmonywithnatureun.org/chronology/



Welche Naturerfahrung hat Ihr Rechtsverständnis verändert?

- a) Mit der Physik kann man nicht verhandeln. Wer das verstanden hat, erkennt, wie absurd es ist, ihr Rechte zu verweigern.
- b) Das kleine Hornissennest unterm Dach. Gelegentlich kommt eine vorbei, schaut sich um, bisschen was Süßes, und Abflug.
- c) Auf dem seichten, fast ausgetrockneten Fluss lernte ich: Eigenrechte reichen tiefer als Gesetze allein.

Zu den Autor*innen

- a) Christine Ax ist Ökonomin und Autorin. Sie forscht und schreibt über die Zukunft der Wirtschaft, die Bedeutung des Handwerks für die ökologische Transformation und über

Wachstumskritik. Seit 2018 baut sie das Netzwerk Rechte der Natur auf.

b) Christian Cray ist Dipl.-Pädagoge für Umwelt- und interkulturelle Bildung sowie Absolvent des Seminars für Ländliche Entwicklung. Er ist Vorstandsmitglied im Netzwerk Rechte der Natur. Bis 2022 hat er mit indigenen Dachverbänden im Amazonasgebiet Ecuadors gearbeitet.

c) Der Geograph Tobias Gerhartsreiter ist Experte für Biodiversitätsschutz, internationale Umweltpolitik und nachhaltige Entwicklung mit langjähriger Erfahrung in strategischer Kommunikation. Er ist Vorstandsmitglied im Netzwerk Rechte der Natur.

Kontakt

Christine Ax , Christian Cray
Tobias Gerhartsreiter
Netzwerk Rechte der Natur e. V.
E-Mail christine.ax@rechte-der-natur.de
christian.cray@rechte-der-natur.de
tobias.gerhartsreiter@rechte-der-natur.de



© 2025 bei den Autor*innen; Lizenznehmer oekom. Dieser OpenAccess-Artikel wird unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (CC BY) veröffentlicht. <https://doi.org/10.14512/POE032025018>



Unterhaltung beim Waldspaziergang: „Wir kommen auch ohne euch gut zurecht. Aber das Gegenteil ist nicht der Fall – ohne uns könnt ihr Menschen nicht existieren. Und deshalb ist unsere Bitte um Schutz auch ein Aufruf für euer Überleben.“

BEWEISAUFNAHME

Das Recht ist ein mächtiges kulturelles Ordnungsinstrument, aber seine Grundpfeiler beruhen auf einem überkommenen Verständnis der Trennung von Mensch und Natur. Wer Rechte der Natur einführen will, muss diese Fundamente hinterfragen – in der Rechtsphilosophie, in der Verfassungslehre, im politischen Raum. – Welche Weltsicht prägt die neue Rechtsidee? Wo können Naturrechte im deutschen Rechtssystem eine Rolle spielen? Wie lassen sich Tiere als Träger eigener Interessen rechtlich anerkennen?

Rechte der Natur im deutschen Rechtssystem

Vom Grundgesetz bis zur Gemeindesatzung

Zwischen Verfassung, Landesrecht und Kommune tun sich verschiedene juristische Räume und Möglichkeiten auf, in denen ein ökologisch inspiriertes Recht entstehen kann. Voraussetzung dafür sind der gesellschaftliche Wille zur Veränderung und der Mut, eingefahrene Bahnen zu verlassen.

Von Klaus Bosselmann und Bertram Lomfeld

— In der weltweit geführten Diskussion um Rechte der Natur (RdN) geht es um mehr als ergänzte oder neue Gesetzestexte. Im Zentrum stehen Fähigkeit und Bereitschaft, tradierte Beziehungen zur Natur zu überdenken, ökologische Wechselbeziehungen ernst zu nehmen und entsprechende gesellschaftliche Normensysteme zu entwickeln. Nicht reine Textformulierungen, sondern damit verbundene Grundannahmen und Prinzipien entscheiden über die Frage, ob Rechte der Natur eine sozial-ökologische Transformation bewirken können. Die Hinzufügung einzelner Rechte der Natur zu bestehenden Grund- und Individualrechten zur Ermöglichung von Einzelfallabwägungen kann dazu ein erster Schritt sein.

Durch die Anerkennung der Rechtssubjektivität der Natur muss die Naturzugehörigkeit und Naturabhängigkeit des Menschen sichtbar werden. Nicht reine Gebrauchswerte, sondern die Integrität ökologischer Entitäten muss dabei Art und Umfang von Schutzpflichten bestimmen. Insofern stehen RdN auch nicht in notwendiger Konkurrenz zu menschlichen Grundrechten, sondern ermöglichen deren

Verwirklichung. Besonders offensichtlich wird dies für künftige Generationen. Ohne wirksamen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen kann es keinen wirksamen Schutz menschlicher Freiheiten geben (Grundrechtsvoraussetzungsschutz).

Ebenen der Umsetzung

Die Ebenen einer Umsetzung adressieren die vertikalen Abstufungen verschiedener Souveränität von Gesetzgebung beziehungsweise öffentlicher Rechtsanwendung. Jede Rechtsordnung (international/europäisch) oder Ebene einer Rechtsordnung (national, regional, kommunal) weist dabei unterschiedliche Akteure, Verfahren und Initiativwege auf.

Grundgesetz und Bundesgesetze: Das Grundgesetz (GG) erfüllt als nationale Verfassung Deutschlands eine allgemeine Leit- und Maßstabsfunktion für die Gesetzesentwicklungen sowie auch die Rechtsanwendung (Exekutive und Judikative) in Bund und Ländern. Eine Einführung von Eigenrechten der Natur in die Verfassung durch Änderung des Grundgesetzes bedürfte nach Artikel 79(2) GG der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

In Bezug auf die Kompetenz zum Erlass von Bundesgesetzen fällt der Naturschutz unter die konkurrierende Gesetzgebung nach Artikel 74(1) Nr. 29 GG. Auch wenn Eigenrechte der Natur über klassischen Naturschutz deutlich hinausreichen, wird die Kompetenz zur Gesetzgebung zu Eigenrechten der Natur wohl als Naturschutz einzuordnen sein. Daher liegt die Befugnis zum Erlass entsprechender Gesetze grundsätzlich bei den Ländern, „solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat“ (Art. 72(1) GG). RdN (z. B. für eine Tierart innerhalb des Bundesgebietes) könnten aber eben auch durch Bundesgesetz eingeführt werden. Zur Einführung wäre die einfache Mehrheit im Bundestag notwendig. Durch die Umsetzung von Eigenrechten wäre wohl aber meist der bisherige Naturschutz der Länder berührt, weshalb wahrscheinlich auch eine Zustimmung des Bundesrates erforderlich wäre. Eine Vorlage für ein entsprechendes Gesetz könnte von der Bundesregierung (Ministerien), aus der Mitte des Bundestages (durch eine Fraktion) oder aus dem Bundesrat eingebracht werden.

Zu den von Bundesgesetzen erfassten Regelungsbereichen mit möglichem Bezug auf RdN gehören insbesondere: Naturschutz (inklusive Landschaftspflege), Boden- und Gewässerschutz, Immissionsschutz und Energieversorgung, Tierschutz, Gentechnik und Biotechnologie, Gefahrstoffe, Abfallwirtschaft. Diese und potenziell zusätzliche Regelungsbereiche könnten in einem Ökologischen Gesetzbuch weiter erschlossen und zusammengefasst werden.

Landesverfassungen und Landesgesetze: Landesverfassungen stehen unterhalb des Grundgesetzes, erfüllen aber eine eigenständige Leitfunktion für die Länder. Historisch sind Landesverfassungen oft progressiver und weitgehender als das Grundgesetz (z. B. Recht auf Bildung). Eine Änderung der Landesverfassung erfordert ebenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln des jeweiligen Landtages (z. B. Art. 100 Verfassung von Berlin). Zur Einführung von Eigenrechten der Natur durch ein Landesgesetz wäre die einfache Mehrheit im jeweiligen Landtag notwendig. Initiativen könnten dazu von den Landesregierungen (Landesministerien) oder aus der Mitte des jeweiligen Landtages kommen.

Interessant ist, dass viele Länder anders als das Grundgesetz auch die Möglichkeit eines Volksbegehrens (z. B. Art. 62 Verfassung von Berlin) und Volksentscheides (z. B. Art. 63 Verfassung von Berlin) vorsehen. Durch ein Volksbegehren kann eine Initiative durch Volksabstimmung im Landtag eingebracht werden (z. B. Deutsche Wohnen enteignen, Bebauung Tempelhofer Feld) und auch darüber mit einem Volksentscheid öffentlich durch das Volk abgestimmt werden. Sogar eine Änderung der Landesverfassung ist teilweise durch Volksentscheid möglich (z. B. Art. 63(2) Verfassung von Berlin).

Am Beispiel Berlin (Art. 63 Verfassung von Berlin) bedarf es dabei für ein Volksbegehren zu einem Gesetzesentwurf Unterschriften von 20.000 Wahlberechtigten und einer Zustimmung von sieben Prozent der Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten. Ein Gesetz wäre dann in einem folgenden öffentlichen Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Teilnehmenden, mindestens 25 Prozent der Wahlberechtigten, zustimmt. Für eine Verfassungsänderung per Volksbegehren bedarf es Unterschriften von 50.000 Wahlberechtigten und einer Zustimmung von 20 Prozent der Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten. Eine Verfassungs-

änderung wäre in einem öffentlichen Volksentscheid angenommen, wenn zwei Drittel der Teilnehmenden, mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten, zustimmt. Die von Landesgesetzen erfassten Regelungsbereiche entsprechen weitgehend denen der Bundesgesetze.

Rechtspersönlichkeit einzelner Natursubjekte: Die Verleihung einer Rechtspersönlichkeit an einzelne Natursubjekte, wie etwa Flüsse (z. B. Loisach, Oder, Spree), Landschaftsschutzgebiete (z. B. Moore) oder Tiere (z. B. Schweinswal) wird oft auf regionaler oder kommunaler Ebene diskutiert (vgl. S. Impulse ff.). Eine Umsetzung sollte daher auch dort ansetzen. Denkbar wäre eine Einsetzung von RdN durch die zuständige regionale Verwaltung als Teil der Landesverwaltung per Rechtsverordnung. Möglich ist aber auch die Einsetzung von Rechten der Natur im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch Satzung der Gemeinde.

Formen der Umsetzung

Teilweise parallel zu den Ebenen öffentlicher Souveränität, teilweise aber auch quer dazu, steht die Frage nach rechtlichen Formen der Umsetzung. Auf den verschiedenen Ebenen können Eigenrechte der Natur durch Rechtsakte der Legislative, Exekutive oder Judikative und zudem auch durch privatrechtliche Akteure und Konstruktionen erzeugt werden.

Grundgesetz: Für eine Änderung des GG gibt es bereits einzelne Initiativen, etwa die Initiative des Netzwerkes Rechte der Natur zur Änderung des Grundgesetzes (1) und Vorschläge einzelner Wissenschaftler. (2) Echtes politisches Momentum könnte eine Initiative durch einen wissenschaftlichen kollektiven Vorschlag (Professorenentwurf) und eine breite Unterstützung verschiedener Parteien entfalten. Grob lassen sich für eine verfassungsrechtliche Verankerung von Rechten der Natur mindestens sechs mögliche Ansatzpunkte im Grundgesetz denken, die gegebenenfalls kombiniert werden könnten:

- (1) Das Staatsziel des Schutzes natürlicher Lebensgrundlagen (auch für künftige Generationen) in Art. 20a GG könnte erweitert werden um Eigenrechte der Natur.
- (2) Eine entsprechende Anwendung der Grundrechte könnte parallel zu juristi-

„Eine wirkliche Umsetzung von Rechten der Natur kann nur in Wechselbeziehungen von Gesellschaft, Ethik, Gesetzgebung und Rechtspraxis entstehen.“

schen Personen in Art. 19(3) GG auch für nicht menschliche natürliche Entitäten vorgesehen werden.

(3) Eine direkte Anwendung von Grundrechten auf nicht menschliche Entitäten ließe sich durch Einführung einer allgemeinen „Würde“ der Natur in Artikel 1 GG erreichen.

(4) Das Freiheitsgrundrecht in Artikel 2 GG ist durch die Rechte anderer inhaltlich begrenzt, zu denen auch die Rechte der natürlichen Mitwelt gerechnet werden können.

(5) Das Gegenteil zu eigener rechtlicher Subjektivität ist eine Herrschaftsbeziehung über Naturgegenstände als Objekte menschlicher Willkür. Diese Herrschaftsbeziehung wird im Eigentum rechtlich institutionalisiert (vgl. 62 ff.). Daher könnten RdN auch durch Änderung oder Abschaffung des Eigentumsrechts in Artikel 14 GG Berücksichtigung finden.

(6) Schließlich ließe sich an eine indirekte rechtliche Repräsentation der Natur im Rahmen der staatlichen Ordnung denken. Die Natur könnte so im Staatsorganisationsrechtsteil des Grundgesetzes mit eigenen Organen bedacht werden.

Landesverfassungen: Aufgrund der Möglichkeit von Volksbegehren und Volksentscheid in vielen Landesverfassungen scheint eine entsprechende Initiative erfolgversprechend wie etwa die Initiative für ein Volksbegehren zur Änderung der Bayerischen Verfassung. (3)

Bundesgesetze: Bei Gesetzen auf Bundesebene gibt es zwei mögliche Wege zu RdN. Einerseits könnten solche Eigenrechte in den allgemeinen Gesetzen zum Naturschutz (z. B. Bundesnaturschutzgesetz) und anderen Umweltgesetzen sowie

in Form eines umfassenden Ökologiestetzbuches eingeführt werden. Alternativ oder auch zusätzlich ließen sich RdN nach globalen Vorbildern durch spezifische Einzelgesetze umsetzen.

Landesgesetze: Beispiele für die Einführung von RdN auf landesgesetzlicher Ebene gibt es bisher nicht, allerdings bestehen in einzelnen Bundesländern entsprechende Initiativen.

Kommunale Satzungen: Satzungen sind die Gesetzgebungsakte der autonomen Kommunen. Grundsätzlich erscheint es hier realistisch, RdN in einzelnen Gemeinden zu verankern. Allerdings bleibt die Reichweite auf die Kommune beschränkt. Die regionalen Initiativen zur Rechtspersönlichkeit verschiedener Flüsse (Loisach/Oder/Spree) können aufgrund der Betroffenheit verschiedener Gemeinden daher nicht auf dieser Ebene anknüpfen, sondern müssen regionale Organe erreichen.

Verwaltungshandeln (Exekutive): Grundsätzlich wäre die Einführung von RdN auch durch Handeln der Verwaltung denkbar. Aufgrund der abstrakteren und weiteren Wirkung käme dazu besonders das Instrument der Rechtsverordnung infrage. Da der Gesetzgeber eine explizite Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen vorsehen muss (Art. 80 GG), wird auch hier die Grundentscheidung durch die Legislative getroffen. Dies ist aus demokratischen Gründen angesichts der Reichweite dieser Entscheidung auch zu begrüßen. Eine Rechtsverordnung eignet sich daher wohl weniger für eine erste Initiative. Zur weiteren praktischen Ausgestaltung der Vergabe von Eigenrechten auf der Basis eines Gesetzes für RdN, könnte die Rechtsverordnung aber helfen. Wenig passend als Instrument zur Umsetzung von RdN erscheint uns ein auf den konkreten Einzelfall bezogener Verwaltungsakt. Die Rolle der Verwaltung zur Umsetzung von RdN ist elementar, kann aber nicht der erste initiativ Schritt sein.

Gerichtsurteile (Judikative): Die Einführung von Eigenrechten der Natur durch Gerichte ist grundsätzlich möglich, aber wäre mindestens für ein kontinentales Rechtsverständnis eine sehr weitgehende, verfassungsrechtlich zweifelhafte Form der Rechtsfortbildung. Gerichte sind wie auch die Verwaltung nach Artikel 20(3)

GG nicht nur an die verfassungsmäßige Ordnung, sondern ganz konkret an Recht und Gesetz gebunden. Anders sieht es natürlich aus, wenn ein Verfassungsgericht den Gedanken von Eigenrechten in die Verfassung hineinliest. Für Verwaltungsgerichte und ordentliche Gerichte besteht insofern Spielraum, als der Gedanke von Eigenrechten der Natur zur Auslegung bestehender Normen herangezogen werden könnte.

Private Akteure (Ökologisches Gesellschaftsrecht): Neben den öffentlichen Akteuren des Rechtssystems sind auch privatrechtliche Konstruktionen von Eigenrechten der Natur denkbar. Ein Moor oder ein Wald kann etwa von einem privaten Eigentümer in eine Stiftung mit alleinigem Stiftungszweck des Naturschutzes überführt werden. Das Vermögen wird dadurch über Generationen gebunden. Eine ähnliche Selbstbindung bezweckt der Vorschlag einer neuen GmbH-Variante »mit gebundenem Vermögen« für das deutsche Recht und einem erweiterten Vorschlag für das europäische Recht. Zwar hat der Vorschlag eher soziale Selbstbindung, etwa in Familienunternehmen, vor Augen, möglich ist seine Anwendung aber auch auf die Natur. Weitere Modelle könnten sich etwa auch an Vorbildern wie dem sogenannten Mietshäuser-Syndikat orientieren, mit dem sich alternative Hausprojekte gegen kommerzielle Vermarktung absichern. (4) Relevant für die privatrechtliche Konstruktion ist eine Nutzung der Figur der juristischen Person im Wirtschaftsbe-
reich für die Etablierung von Eigenrechten der Natur. Hierfür bedürfte es eigentlich eines neuen »ökologischen Gesellschaftsrechts«. Aber auch auf der bestehenden Rechtsgrundlage sind viele Initiativen denkbar.

Nicht nur eine Frage von Gesetzen

Eine wirkliche Umsetzung von RdN kann nur in Wechselbeziehungen von Gesellschaft, Ethik, Gesetzgebung und Rechtspraxis entstehen. Entscheidende Veränderungen sind nur über gesellschaftliche Prozesse (Diskussionen in Medien, Institutionen und Politik) und nur in gegenseitigem Einwirken von Theorie (Politische Philosophie, Ökologie, Ethik) und Praxis (Einzelbeispiele, Kampagnen, Fluss als Rechtsperson) zu erreichen. Auch diese Prozesse lassen sich jedoch durch rechtliche Formen bündeln oder mit formalen staatlichen Entscheidungen verknüpfen. Denk-

bar sind hier insbesondere die oben angesprochenen Initiativen für Volksbegehren. Dabei geht es gar nicht nur darum, dann tatsächlich den folgenden Volksentscheid zu gewinnen, sondern auch um die Verstetigung des zivilgesellschaftlichen Diskurszusammenhanges. Ein Beispiel ist die Initiative zur Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen in Berlin Deutsche Wohnen enteignen (DWE). _____

Quellen

- (1) www.rechte-der-natur.de/de/initiative-grundgesetzreform.html
- (2) Kersten, J. (2022): Die dritte Revolution: Für ein ökologisches Grundgesetz. In: Blätter für Deutsche und Internationale Politik. 67. Jahrgang, Heft 6/2022, S. 91-102.
- (3) <https://gibdernaturrecht.muc-mib.de/>
- (4) www.syndikat.org



Welche Naturerfahrung hat Ihr Rechtsverständnis verändert?

- a) Ich bin im Wald aufgewachsen. Das half, um zu verstehen, wie naturvergessen und ausbeuterisch unsere Rechtsordnung ist.
- b) Die Welle, mit der ich beim Surfen tanze, gehört nicht mir, sondern ich ihr.

Zu den Autoren

a) Klaus Bosselmann ist emeritierter Professor für Rechtswissenschaft und Gründungsdirektor des New Zealand Centre for Environmental Law an der University of Auckland. Er ist

u. a. Vorsitzender der Ecological Law and Governance Association und Experte beim UN-Harmony-with-Nature- Dialog.

b) Bertram Lomfeld studierte Rechtswissenschaft, Philosophie, Ökonomie und ist heute Professor am Fachbereich Rechtswissenschaft und Fachbereich Philosophie der FU Berlin. Er war u. a. Fellow an der Sciences Po Paris, Columbia Law School und der Yale Law School.

Kontakt

Prof. em. Klaus Bosselmann
University of Auckland
E-Mail k.bosselmann@auckland.ac.nz

Prof. Dr. Bertram Lomfeld
Freie Universität Berlin
E-Mail bertram.lomfeld@fu-berlin.de



© 2025 bei den Autoren; Lizenznehmer oekom. Dieser OpenAccess-Artikel wird unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (CC BY) veröffentlicht.
<https://doi.org/10.14512/POE032025026>

Indigene Perspektiven und Rechte der Natur

Zwischen Paragraf und Pacha Mama

Geprägt ist die Rechtsidee durch das indigene Verständnis von Natur als lebendigem Gegenüber. Ein romantisierender Blick auf diese Wissensformen greift jedoch zu kurz. Wer Rechte der Natur ernst nimmt, muss auch Kolonialgeschichte und Machtverhältnisse reflektieren – und Räume für echten interkulturellen Dialog schaffen.

Von Jenny García Ruales und Andreas Gutmann

—— Rechte der Natur finden sich heute in zahlreichen Rechtsordnungen. Auffällig ist, dass weitgehende Gewährleistungen solcher Rechte häufig in Ländern anzutreffen sind, in denen indigene Bewegungen starken Einfluss haben. Ein Paradebeispiel hierfür ist Ecuador, das erste und immer noch einzige Land, das Rechte der Natur in seiner Verfassung garantiert. Hier hat die politische Bedeutung der organisierten Indigenenbewegung seit den 1990er-Jahren stark zugenommen. Auch in der Versammlung, die 2007/2008 die neue Verfassung Ecuadors ausarbeitete, spielten indigene Vertreter*innen eine Rolle. Ob sie die Idee der Rechte der Natur aufgebracht haben, ist heute umstritten. Entscheidend ist letztlich jedoch nicht, wer die Idee zuerst äußerte, sondern dass sich die Indigenenbewegung im Folgenden engagiert hinter dieses Konzept stellte und mit der Aufnahme von Rechten der Natur oder „Pacha Mama“ im Verfassungstext ein ausdrücklicher Bezug zu indigenen Wissensformen hergestellt wird. Rechte der Natur können das

Recht also für indigene Wissensformen und Naturverhältnisse öffnen. Auch wenn es hierbei natürlich zu Reibungen kommt, verschafft dies zum einem indigenen Wissensformen Äußerungsmacht im Recht und kann zum anderen es zu einer Öffnung und Dekolonialisierung des Rechts beitragen.

Es gibt zahlreiche weitere Fälle, in denen Rechte der Natur aus einer indigenen Perspektive anerkannt wurden – etwa das jüngste Urteil zum Titicacasee oder die gerichtliche Anerkennung der Rechten des Marañón Flusses in Peru, die durch Frauen des Dorfes Kukama erstritten wurde. Sie beriefen sich dabei sowohl auf indigene Rechtsprechung als auch auf Rechte der Natur. Die Ho-Chunk Nation in Wisconsin war die erste, die die Rechte der Natur in ihre Stammesverfassung (tribal constitution) aufnahm. Auch in der „Erklärung für den Ozean“ (*He Whakaputanga Moana*) haben indigene Gruppen aus Polynesien die Rechte der Wale anerkannt, wenn auch nicht rechtsverbindlich. Der Māori-König betonte, der Vertrag bedeute „nicht nur Worte auf Papier“ – in einer Zeit, in der die „Lieder unserer Vorfahren“ zum Verstummen gebracht werden.

Juristische Verflechtungen

Doch nicht nur bei der Entstehung von Rechten der Natur, sondern auch bei deren Ausdeutung und Implementierung können indigene Wissensformen eine gewichtige Rolle spielen. Sie lassen sich als „Kreuzungen“ (1) verstehen, vergleichbar mit gärtnerischen Veredelungstechniken, bei denen Rechtskonzepte verschiedener Rechtsordnungen miteinander in Verbindung gebracht werden. Wie durch die Kreuzung von Pflanzen neue Früchte entstehen können, führen die vielfältigen Hintergründe der Rechte der Natur in der Rechtsprechung zu unerwarteten Blüten. Rechte der Natur sind also häufig eng mit indigenen Wissensformen verflochten. Allerdings mahnt die globale Entwicklung zur Vorsicht gegenüber einer voreiligen Gleichsetzung von Rechten der Natur und Indigenität. Mihnea Tănăsescu beobachtet, dass die ecuadorianischen Rechte der Natur pauschal als indigenes Symbol im Sinne einer symbolischen Harmonie mit der Natur eingeordnet wurden. (2) Das mag den Rechten der Natur zwar Resonanz verschaffen, birgt aber die Gefahr, die tieferen ontologischen Ansprüche, die indigene Völker und Nationen an das Leben und ihre Beziehung zur Natur stellen, zu vereinfachen oder falsch darzustellen.

Eine stereotype Gleichsetzung von Rechten der Natur und indigenen Wissensformen wird der Komplexität der indigener Kosmo-Materialitäten, sowie den Kämpfen um ihre Anerkennung nicht gerecht.

Problematisch ist auch die gegenläufige Tendenz, indigene Rechtstraditionen primär als Manifestation von Rechten der Natur zu lesen. Zwar betonen verschiedene indigene Rechtsverständnisse die Lebendigkeit natürlicher Entitäten und adressieren diese teilweise als Träger*innen von Rechten. So bekräftigte die Ponca-Nation 2017 in ihren Statuten, dass „wir glauben, dass das Ponca-Gesetz seit jeher das Recht der Natur anerkennt“. Ähnlich verhält es sich mit dem Konzept des *Kawsak Sacha* (Lebendiger Wald) des Volks der Sarayaku im ecuadorianischen Amazonas.

(3) Auch wenn in solchen Konzepten die Frage der Rechtspersönlichkeit zentral ist, geht es um mehr als bloß um die Rechte der Natur. Dahinter steckt vielmehr eine umfassende normative Kosmo-Materialität.

Weiterhin ist indigenes Wissen – wie jedes Wissen – nicht statisch, sondern wandelbar. Gerade rechtliches Wissen ist in verschiedenen Ausdrucksformen zu beobachten: Es wird geschrieben, erzählt, gemalt, gesungen und verkörpert. Indigenes Recht ist dabei nicht nur menschlich, vielmehr handelt es sich um eine lebendige Normativität, die auf die Erhaltung zyklischer Lebensprozesse ausgerichtet ist. Diese Ausdrucksformen prägen sowohl die Inhalte als auch die rechtlichen Positionierungen indigener Bewegungen. In den Verflechtungen von Rechten der Natur und indigenen Wissensformen spiegeln sich verschiedene Beziehungen zwischen Menschen, Pflanzen, Tieren, Steinen, oder ganzen Ökosystemen wider.

Rezeption außerhalb indigener Kontexte

Teilweise wird aus den indigenen Bezügen von Rechten der Natur gefolgert, dass diese nicht außerhalb indigener Kontexte denkbar seien. Dabei ist eine Exotisierung zu beobachten. So wird etwa insinuiert, für die Anwendung von Rechten der Natur sei die Vorstellung mythischer Wald- oder Flussgötter erforderlich. Im Rahmen der Bewegungen, die sich in Deutschland und international für die Anerkennung von Rechten der Natur einsetzen, sind zwei Arten der Reaktion auf indigene Einflüsse zu beobachten: Entweder werden sie kleingeredet und nicht indigene Hintergründe hervorgehoben. So wird in Bezug auf Ecuador betont, dass

„Indigenes Recht ist nicht nur menschlich, vielmehr handelt es sich um eine lebendige Normativität, die auf die Erhaltung zyklischer Lebensprozesse ausgerichtet ist.“

die us-amerikanische NGO Community Environmental Legal Defense Fund (CELDF) bedeutsamen Einfluss auf die Aufnahme der Rechte der Natur hatte. Grundlegender ist der Einwand, dass Rechte der Natur auf westlichen Rechtskonzepten aufbauen, die mit indigenen Wissensformen inkompatibel seien. Auf der anderen Seite werden indigene Einflüsse auf Rechte der Natur romantisert und unreflektiert als Vorbild gesetzt. Nicht selten wird geäußert: „Wir müssten von den Indigenen lernen.“ Dabei droht aus dem Blick zu geraten, dass es weder das eine indigene Wissen, noch ein einheitliches westliches Wir gibt. Teilweise wird auch das eigene Naturverständnis mit indigenen Wissensformen gleichgesetzt. Mensch fühle sich selbst als „indigen“, was mit einer besonderen Naturverbundenheit begründet wird. Diese beiden – hier verkürzt und zugespitzt dargestellten – Reaktionsformen sind problematisch. Auf verschiedene Weise negieren sie indigene Äußerungsmacht. Entweder relativieren sie indigene Einflüsse auf Entstehung und Ausgestaltung von Rechten der Natur oder sie sprechen sich selbst Äußerungsmacht über indigene Wissensformen zu. In beiden Fällen erscheinen Indigene selbst allenfalls als passiv. So werden koloniale Muster fortgeschrieben. Ein solcher Zugriff auf Rechte der Natur und Indigenität ist nicht geeignet, ein Modell der Rechte der Natur zu begründen, das globale Lernprozesse anstoßen und letztlich auch zur Implementierung von Rechten der Natur in Europa beitragen kann.

Möglichkeiten des Dialogs

Wie also kann ein gelingender Dialog über Rechte der Natur aussehen, der vom großen Reichtum der bestehenden Wissensformen, Lebensformen und den Formen, sich als menschliche Gemeinschaft auf die Natur zu beziehen, profitiert, ohne kolo-

niale Exklusionsmuster fortzuschreiben? Zunächst gilt es, die pluralen Hintergründe der Rechte der Natur anzuerkennen. Es gibt verschiedene Sichtweisen auf Natur, auch in Deutschland. Rechte der Natur können helfen, diese im Recht sichtbar zu machen und Aushandlungsprozesse anzustoßen. Wie solche Aushandlungen aussehen können, lässt sich etwa in Ecuador oder Aotearoa Neuseeland beobachten. Rechte der Natur können ein Weg sein, die Hegemonie eines instrumentellen und utilitaristischen Blicks auf die Natur aufzubrechen. Hierbei können indigene Wissens- und Lebensformen durchaus eine Inspirationsquelle sein.

Keinesfalls sollten Rechte der Natur und indigene Wissensformen in eins gesetzt werden. Wie beschrieben führen Rechte der Natur verschiedene Fäden zusammen und stellen keine bloße Spiegelung indigener Verständnisse im staatlichen Recht dar. Weder sehen alle Ecuadorianer*innen die Natur als Pacha Mama, noch fühlen und denken (4) alle Sarayaku den lebendigen Wald auf gleiche Weise, noch spiegelt der Te Awa Tupua Act in Aotearoa Neuseeland das Verhältnis der Māori zum Whanganui-Fluss exakt wider. Es handelt sich um hybride Rechtssetzungen, in denen verschiedene Vorstellungen zusammenfließen und die selbst Gegenstand und Produkt von Aushandlungen sind. (5) Diese Komplexität gilt es auszuhalten. Beispiele für den Umgang mit dieser Komplexität sind auch in Deutschland vorhanden. So begründet das Landgericht Erfurt, das als erstes deutsches Gericht Rechte der Natur anerkannt hat, diese Rechte aus der Logik des deutschen und europäischen Rechts heraus, verweist aber gleichzeitig auf Inspirationsquellen aus dem Globalen Süden. Künstlerische Projekte wie ein Parlament der Organismen in Berlin machen deutlich, dass auch im urbanen Deutschland verschiedene Sichtweisen auf die Natur bestehen, die in einen fruchtbaren Dialog gebracht werden können.

Ein solcher Dialog kann etwa die Form von *mingas jurídicas* oder juristischen *mingas* annehmen. Minga ist ein Begriff aus den andinen und amazonischen Traditionen, der eine kollektive Tätigkeit, etwa das Pflanzen und Ernten von Maniok (*Manihot esculenta*) bezeichnet. Das Konzept der juristischen minga lässt sich als Metapher für eine kollektive Form der Entwicklung und Kultivierung von Recht verstehen. Es öffnet den juristischen Prozess für verschiedene Lebens- und rechtliche Ausdrucksformen und macht ihn anschlussfähiger an die Lebenszyklen der Natur.

So hat das indigene Volk der Sarayaku in einer juristischen minga den Wald, in und mit dem es lebt, als lebendig anerkannt und dabei die staatlichen Rechte der Natur mit seiner eigenen Normativität verwoben. Auch der Prozess, in dessen Rahmen Rechte der Natur in die ecuadorianische Verfassung aufgenommen wurden, kann als solche minga gedeutet werden.

„Eine stereotype Gleichsetzung von Rechten der Natur und indigenen Wissensformen wird der Komplexität indigener Kosmo-Materialitäten sowie den Kämpfen um ihre Anerkennung nicht gerecht.“

Auch bei der Weiterentwicklung von Rechten der Natur können mingas eine Rolle spielen. In Quito fand im Dezember 2024 eine künstlerisch-juristische minga statt, bei der indigene und nicht indigene Maler*innen, Theatermacher*innen, Rapper*innen, Illustrator*innen, Dichter*innen, (Rechts)expert*innen, Akademiker*innen und Kollektive Rechte der Natur aus unterschiedlichen Perspektiven malten, sangen, dichteten und diskutierten. (6) So wurden verschiedene Erfahrungen und Ausdrucksformen dieser Rechte sichtbar, die auch den europäischen Diskurs befruchten können.

Bei der globalen Bewegung für Rechte der Natur und dem Kampf um die Anerkennung indigener Wissensformen und Selbstbestimmung handelt es sich um verflochtene, aber doch verschiedene Entwicklungen. Diese Stränge gleichzusetzen, würde koloniale Machtverhältnisse und verschiedene Betroffenheiten negieren. Gleichzeitig befruchten sich diese Entwicklungen gegenseitig, was im Idealfall dazu führen kann, dass Rechte der Natur in einem planetarischen Dialog kultiviert und weiterentwickelt werden. _____

Quellen

- (1) Bonilla Maldonado, D. (2023): Global Legal Pluralism and the Rights of Nature. In: Max Planck Private Law Research Paper No. 23/15, S. 35 ff.
- (2) Tănăsescu, M. (2015): Nature Advocacy and the Indigenous Symbol. In: Environmental Values 24 (2015): S. 105-122.
- (3) Vgl. García Ruales, J. (2024): Forest moralities, kindred knowledge and Sacha Runakuna: Kawsak Sacha as law. In: International Journal of Human Rights, S. 1-25.
- (4) Im Spanischen hat das Kitu Kara Volk hierfür das Wortspiel „corazonar“ geprägt, das als „herzdenken“ oder „denken mit dem Herz“ übersetzt werden kann.
- (5) Gutmann, A. (2021): Hybride Rechtssubjektivität. Die Rechte der „Natur oder Pacha Mama“ in der ecuadorianischen Verfassung von 2008, Baden-Baden.
- (6) <https://verfassungsblog.de/mingas-rights-of-nature/>



Welche Naturerfahrung hat Ihr Rechtsverständnis verändert?

- a) Beim Pacha Mama Fest zeigte mir eine zwei Meter lange Maniokwurzel das Recht des Amazonas.
- b) Affen, die im Los Cedros-Nebelwald Stöcke auf Besucher*innen werfen. – Protest gegen (Öko-)Tourismus?

Zu den Autor*innen

a) Jenny García Ruales ist Doktorandin am Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung und an der Phillips-Universität Marburg. Sie ist rechtsanthropologische Expertin

und Gutachterin für Interkulturalität, Indigenes Recht und Rechte der Natur an der Universidad Simón Bolívar in Quito, Ecuador.

b) Andreas Gutmann ist promovierter Jurist und wiss. Mitarbeiter am Fachgebiet „Just Transitions“ des Kassel Institute for Sustainability an der Universität Kassel. Im Sommersemester 2025 vertrat er die Professur „Öffentliches Recht und Grundlagen des Rechts“ an der Universität Erfurt.

Kontakt

Jenny García Ruales
Phillips-Universität Marburg
E-Mail jenny.garciaruales@uni-marburg.de

Dr. iur. Andreas Gutmann
Kassel Institute for Sustainability
E-Mail andreas.gutmann@uni-kassel.de



© 2025 bei den Autor*innen; Lizenznehmer oekom. Dieser OpenAccess-Artikel wird unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (CC BY) veröffentlicht. <https://doi.org/10.14512/POE032025034>

Repräsentation ökologischer Interessen und die Stellung der Tiere

Rehe im Schatten der Bäume

In Debatten über die Rechte der Natur werden Tiere oft auf ihre Rolle im ökologischen Gefüge reduziert und geraten so als fühlende Subjekte mit Anspruch auf Gehör und Schutz aus dem Blick. Jedoch mehren sich die Stimmen, die tierliche Interessen als rechtlich, politisch und moralisch eigenständig und als Teil einer kohärenten ökologischen Ethik begreifen.

Von Nina Kerstensteiner und Stefan Knauß

— Angesichts des fortschreitenden ökologischen Krisenzustandes geraten herkömmliche, anthropozentrisch geprägte Rechtsvorstellungen zunehmend an ihre Grenzen: Ein Recht, das allein den Menschen in den Mittelpunkt stellt, bleibt blind für die Interessen der nicht menschlichen Mitwelt. Doch inzwischen scheint sich zunehmend ein Wandel abzuzeichnen: In der Verfassung Ecuadors, in Regelungen wie zum Whanganui-Fluss in Neuseeland oder im spanischen Recht wird Natur nicht mehr nur als Schutzgut, sondern als Rechtssubjekt verstanden. Rechte der Natur markieren damit nicht nur eine juristische Innovation, sondern auch eine tiefgreifende ethisch-politische Transformation: Sie fordern heraus, was als rechtlich relevant gilt, und stellen unser derzeitiges Verhältnis zwischen Mensch, Tier und Umwelt grundlegend infrage. Doch wer Rechte der Natur zu Ende denkt, steht vor zwei zentralen Anschlussfragen: Wie kann der Mensch für die außermenschliche Natur sprechen? Und welche Rolle spielen darin Tiere?

Im Zentrum der rechts- und moralphilosophischen Tradition der Neuzeit steht der einzelne Mensch. In der Rechtstheorie bilden daher individuelle Rechte – insbesondere Menschenrechte – den zentralen Bezugspunkt. Die ethische Begründung dieser Rechte stützt sich häufig auf den Begriff der Person und leitet sich aus Konzepten wie Menschenwürde und personaler Autonomie ab. Bereits 1972 hat Christopher Stone in seinem berühmten Aufsatz „Should Trees Have Standing?“ erstmals explizit vorgeschlagen, „Wäldern, Ozeanen, Flüssen und anderen sogenannten Naturobjekten – ja, der natürlichen Umwelt insgesamt – eigene Rechte zu verleihen“. (1)

Rechtsethische Verschiebungen

In der Folge gab es eine intensive philosophische Auseinandersetzung mit dieser Idee und ihrer umweltethischen Fundierung. (2) Vor allem außerhalb Europas sind die Rechte der Natur inzwischen in mehreren Staaten als geltendes Recht verankert. Ein erster Präzedenzfall war die Kodifizierung entsprechender Rechte 2006 in der US-amerikanischen Gemeinde Tamaqua (Pennsylvania). Besonders hervorzuheben ist die Verfassung von Ecuador (2008), die der Natur neben Menschen und juristischen Personen den Status eines Rechtssubjekts zuschreibt (Art. 10), ihr ein eigenständiges Recht auf Existenz und Regeneration verleiht (Art. 71) – unabhängig vom Nutzen für den Menschen – und eine Klagemöglichkeit vorsieht. Vergleichbare Regelungen zur Rechtspersönlichkeit von Flüssen oder Gletschern in Neuseeland und Indien (beide 2017) erlangten international Aufmerksamkeit. Zur Beschreibung der gegenwärtigen Konstellation von Mensch und Umwelt hat sich der Begriff des Anthropozäns etabliert. Er verbindet natur- und sozialwissenschaftliche Perspektiven, indem er den Menschen als geologische Kraft begreift, die maßgeblich für die planetarische Transformation verantwortlich ist. Die Systemperspektive des Anthropozäns etabliert ein holistisches Deutungsmuster, das zur wachsenden Akzeptanz nicht anthropozentrischer Ethiken beiträgt. Diese weisen Tieren, Pflanzen und Ökosystemen einen eigenständigen moralischen Wert zu. In diesem Kontext bieten die Rechte der Natur ein normativ präzises Instrument zur Ausgestaltung einer Verantwortungsethik in der Sprache des Rechts. Sie verbinden zwei zentrale Elemente, die über den methodologischen Individualismus

„Wichtig ist, dass diese Repräsentanz nicht nur symbolisch bleibt, sondern mit klarem Mandat, Rechenschaftspflicht und rechtlicher Wirkung ausgestattet ist.“

hinausgehen: Erstens begründen sie Pflichten gegenüber der Natur, die nicht aus menschlichen Interessen abgeleitet sind; zweitens richten sie sich auf kollektive Entitäten wie Ökosysteme. Die Rechte der Natur eröffnen damit einen Weg, die normativen Implikationen des Anthropozäns auszubuchstabieren und die Integrität natürlicher Prozesse und Wesen zum expliziten Bezugspunkt einer rechtlich verbindlichen Sorgspflicht des Menschen gegenüber der Erde zu machen. (3)

Wer spricht für die Natur?

Eine zentrale Herausforderung der Rechte der Natur liegt in ihrer praktischen Umsetzung: Wenn Natur als Rechtssubjekt anerkannt wird, stellt sich die Frage, wer in ihrem Namen sprechen darf. Wer kann und darf im Namen eines Flusses, eines Waldes oder eines Tieres auftreten? Und wie lässt sich sicherstellen, dass dies tatsächlich im Interesse der Natur geschieht? Die Idee der Stellvertretung ist dem Recht nicht fremd – sie ist etabliert im Umgang mit handlungsunfähigen Personen wie Kindern oder betreuten Erwachsenen, aber auch mit juristischen Personen wie Unternehmen oder Stiftungen. Im Bereich der Rechte der Natur lassen sich verschiedene Modelle beobachten. Ein prominentes Beispiel bietet Neuseeland: Der Whanganui-Fluss wurde dort als Rechtssubjekt anerkannt und erhält zwei gleichberechtigte Treuhänder – eine staatliche Vertretung sowie eine*n Repräsentant*in der indigenen Iwi-Gemeinschaft. Dieses Modell reflektiert sowohl eine politische als auch eine kulturelle Perspektive und zielt auf eine dynamische Repräsentation: Die Vertreter*innen agieren nicht nur in Gerichtsverfahren, sondern auch präventiv im Rahmen ökologischer Entscheidungsprozesse. (4)

Demgegenüber steht das Modell Ecuadors: Dort sind die Rechte der Natur verfassungsrechtlich garantiert und ihre Durchsetzung beruht auf einem offenen Vertretungsansatz. Jede Person, Gemeinschaft oder Nation kann die Behörden zur Durchsetzung auffordern – eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Diese Regelung stärkt zivilgesellschaftliche Verantwortung, bleibt aber reaktiv: Die Rechte der Natur werden nur dann repräsentiert, wenn konkrete Verletzungen aktiv gemeldet werden.

Ein hybrides Modell findet sich im Fall des spanischen Mar Menor: Seit 2022 ist die eigene Rechtspersönlichkeit der Lagune anerkannt, kombiniert mit einer institutionellen „tutoría“ – einer dauerhaften Vertretung durch drei Gremien: einem Vertretungskomitee, einer Überwachungskommission und einem wissenschaftlichen Beirat. Ihr gemeinsames Ziel ist es, ein möglichst konkretes Bild des Mar Menor zu erlangen, um die Durchsetzung des Gesetzes zu sichern. In Indien wiederum wurde die gerichtliche Vormundschaft als Repräsentationsform gewählt, etwa zur Durchsetzung der Rechte des Ganges.

Die Herausforderung liegt darin, ein Modell zu finden, das die ökologischen Rechte verlässlich gewährleistet. Die Natur braucht Fürsprecher*innen, die nicht nur aus Überzeugung handeln, sondern auf Grundlage klarer rechtlicher Rahmenbedingungen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Stellvertretung interessengerecht ausgeübt wird, Verantwortung klar zugeschrieben werden kann und gesellschaftliche Interessen neben den Interessen der Verbände Berücksichtigung finden. (5) Es braucht rechtliche Konzepte und institutionelle Modelle, die eine effektive und legitime Repräsentation der Natur ermöglichen. Wichtig ist, dass diese Repräsentanz nicht nur symbolisch bleibt, sondern mit klarem Mandat, Rechenschaftspflicht und rechtlicher Wirkung ausgestattet ist.

Tiere als Teil der Natur

Angesichts der fortschreitenden Klimakrise sehen sich auch Tiere existenziellen Bedrohungen ausgesetzt: Sie verlieren ihre Lebensgrundlagen, werden aus ihren Lebensräumen verdrängt und leiden unter extremen Wetterereignissen. Tiere nehmen im Diskurs um die Rechte der Natur eine besondere Stellung ein. Sie sind nicht nur integrale Bestandteile ökologischer Systeme, sondern zugleich fühlende Wesen mit

eigenen Interessen. Sie leiden, empfinden Schmerz und zeigen komplexes Sozialverhalten. Wenn wir also von den Rechten der Natur sprechen, stellt sich unweigerlich die Frage: Haben auch Tiere eigene Rechte, wenn die Natur Rechte hat?

Bisher wurde die juristische Debatte über Rechte der Natur und Tierrechte weitgehend getrennt geführt. (6) Der Ansatz der Rechte der Natur ist typischerweise ökozentrisch konzipiert – er denkt Flüsse, Wälder oder Berge als kollektive Entitäten. Tiere werden darin meist nur als Elemente eines größeren funktionalen Zusammenhangs gesehen. Auch wenn die Natur damit konzeptionell alle Lebewesen umfasst, bleiben Tiere in der Praxis oft unsichtbar oder auf ihre Rolle im System reduziert. Der Ansatz des Tierrechts operiert unter einer pathozentrischen Perspektive, die individuelle Tiere ausdrücklich als eigenständige Träger subjektiver Rechte anerkennt. Tierrechte bedeuten – ausgehend von philosophischen Positionen beispielsweise Peter Singers oder Tom Regans – die rechtliche Anerkennung individueller Tiere als Rechtssubjekte.

**„Tiere sind nicht nur integrale Bestandteile
ökologischer Systeme, sondern zugleich fühlende
Wesen mit eigenen Interessen.“**

Ein Beispiel für die Annäherung ökozentrischer und pathozentrischer Ansätze stellt das Estrellita-Urteil des ecuadorianischen Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2022 dar, das sich mit einem illegal aus der Wildnis verschleppten Wollaffen befasste. Das Gericht stellte fest, dass die Rechte der Natur nicht nur Arten schützen, sondern auch das einzelne Tier, da es nicht möglich sei, der Natur als Ganzem einen inneren Wert zuzuschreiben, ohne denselben auch ihren Bestandteilen zuzuerkennen. Nach den Feststellungen des Urteils sollten Tiere nicht nur aus einer ökosystemischen Perspektive oder im Hinblick auf die Bedürfnisse des Menschen geschützt werden, sondern in erster Linie aus einer Perspektive, die ihre Individualität und ihren intrinsischen Wert in den Mittelpunkt stellt.

Das Urteil kann als Signal für eine Ausweitung des ökozentrischen Paradigmas um pathozentrische Elemente gewertet werden. Der Fall zeigt exemplarisch, dass individuelle tierliche Interessen nicht im Widerspruch zu den Rechten der Natur stehen müssen, sondern integraler Bestandteil einer kohärenten ökologischen Ethik sein können. (7) Eine solche Auslegung erfordert konsequenterweise auch die Einbeziehung domestizierter Tiere in den Schutzbereich – andernfalls würden erneut anthropozentrische Wertungen das Verständnis der Rechte der Natur durchdringen und deren Potenzial untergraben. (8) Insgesamt sind die Rechte nicht menschlicher Tiere damit doppelt aner kennenswert – sowohl als integrale Bestandteile ökologischer Systeme als auch als eigenständige Subjekte mit intrinsischem Wert.

Verantwortung in Zeiten des Anthropozäns

Rechte der Natur werden die ökologischen Krisen unserer Zeit nicht allein lösen. Aber sie markieren einen Paradigmenwechsel: Sie eröffnen einen neuen juristischen Möglichkeitsraum, in dem nichtmenschliche Wesen – Tiere, Pflanzen, Ökosysteme – nicht länger bloße Objekte menschlicher Verfügung sind, sondern als Träger eigener Interessen rechtlich anerkannt werden. Rechte der Natur begründen ein relationales Verständnis von Recht, das auf Gegenseitigkeit, Verantwortung und langfristige Koexistenz zielt. So schlagen sie eine doppelte Brücke – einerseits zwischen ökozentrischer Gerechtigkeit und dem Schutz künftiger Generationen, andererseits zwischen indigenem und westlichem Denken. —

Literatur

- (1) Stone, C. (1972): Should Trees Have Standing? Toward Legal Rights for Natural Objects. *Southern California Law Review*, 45, S. 450-501.
- (2) Nida-Rümelin, J. / Pfordten, D. (1995): *Ökologische Ethik und Rechtstheorie*. Baden-Baden.
- (3) Knauß, S. (2018): Conceptualizing human stewardship in the Anthropocene: The rights of nature in Ecuador, New Zealand and India. In: *Journal of Agricultural and Environmental Ethics*, 31(6), S. 703-722.
- (4) Kahl, A. / Knauß, S. (2025): Die Rechte des Whanganui-Flusses in Neuseeland: Nachhaltigkeits- und dekoloniale Debatten. In: *Berliner Debatte Initial*, 24(4).
- (5) Fischer-Lescano, A. (2018): Natur als Rechtsperson. In: *Zeitschrift für Umweltrecht*, S. 205-209.
- (6) Kerstensteiner, N. (2024): Tiere vor Gericht. Strukturelles Durchsetzungsdefizit im Tierschutzrecht und die Rolle der strategischen Prozessführung. Tübingen, S. 45 ff.

- (7) Kerstensteiner, N. (2025): Das Tierschutzrecht im Schatten des Umweltrechts: Prozessrechtliche Defizite und Reformansätze. In: Zeitschrift für Umweltrecht, S. 332-339.
- (8) Peters, A. (2023): Rights of Nature Include Rights of Domesticated Animals. In: Donath, P. / Heger, A. / Malkmus, M. / Bayrak, O. (Hrsg.): Der Schutz des Individuums durch das Recht. Berlin, S. 15-18.



Welche Naturerfahrung hat Ihr Rechtsverständnis verändert?

- a) Natur und Tiere sind nicht stumm. Sie kommunizieren – nur auf andere Weise. Und wir hören nicht hin.
- b) Auf einer Podiumsdiskussion habe ich mit einem Avatar der Elbe diskutiert. Dabei habe ich die Rechte der Natur verstanden.

Zu den Autor*innen

- a) Nina Kerstensteiner ist Rechtswissenschaftlerin und hat im Tierschutzrecht und zu strategischer Prozessführung promoviert. Sie forscht als Postdoktorandin zum Thema „Schwache

Interessen im Recht“. Sie führt derzeit am Animal Law & Policy Program der Harvard Law School ein rechtvergleichendes Forschungsprojekt durch.

b) Stefan Knauß hat Politikwissenschaft, Philosophie sowie Medien- und Kommunikationswissenschaft studiert. Er leitet seit 2024 die Forschungsgruppe „Transformative Bildung“ am Just Transition Center der MLU Halle.

Kontakt

Dr. Nina Kerstensteiner
Universität Regensburg
E-Mail nina.kerstensteiner@ur.de

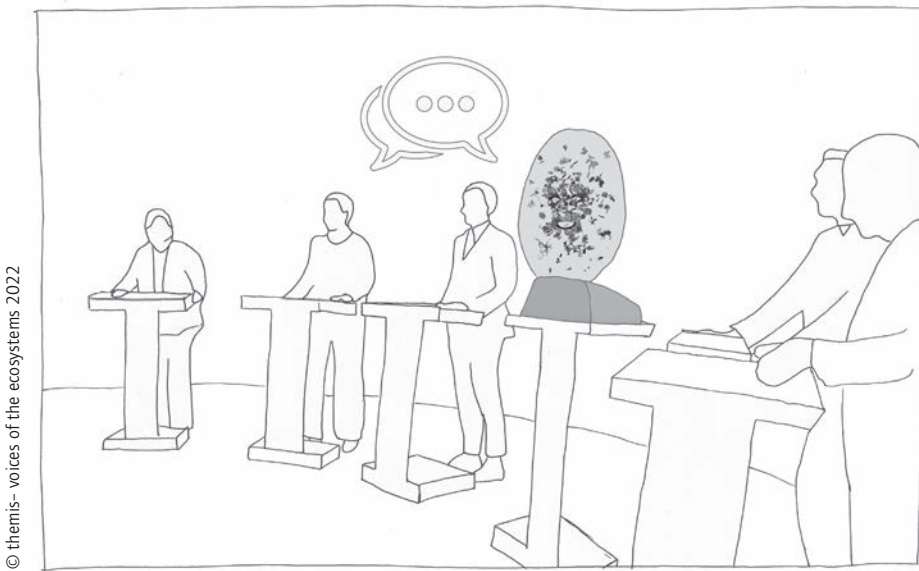
Dr. Stefan Knauß
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg (MLU),
Just Transition Center
E-Mail stefan.knauss@geo.uni-halle.de



© 2025 bei den Autor*innen; Lizenznehmer oekom. Dieser OpenAccess-Artikel wird unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (CC BY) veröffentlicht.
<https://doi.org/10.14512/POE032025042>

ANKLAGESCHRIFT

Das geltende Recht erklärt die Natur zur Ressource und schützt ökonomische Interessen stärker als die natürlichen Lebensgrundlagen. Wenn Flüsse klagen und Moore Anspruch auf Schutz erheben können, geraten gewohnte Perspektiven und Privilegien ins Wanken. Das sorgt für Erstaunen und Gegenwind. – Wer profitiert von der bisherigen Rechtsordnung? Auf welchem Wertesystem basiert das Konzept der Rechte der Natur? Bestehen Gemeinsamkeiten zwischen ihnen und den Menschenrechten?



© themis- voices of the ecosystems 2022

Politische TV-Debatte: „Wir haben ein eigenständiges Recht auf Existenz, ein Recht auf Regeneration und ein Recht auf Wiederherstellung. Wir sind die letzte große Flussauenlandschaft Mitteleuropas und es besteht die Gefahr, dass auch wir nicht mehr lange existieren werden.“

Vorbehalte gegen Rechte der Natur

Gemischte Gefühle und Gegenwind

Flüsse mit Stimmrecht, Wälder als Rechtspersonen – was für die einen wie eine hoffnungsvolle juristische Zukunftsvision klingt, wirkt auf andere wie ein Angriff auf die Grundlagen des westlichen Rechtsverständnisses. Die Idee, der Natur eigene Rechte zuzugestehen, polarisiert auch innerhalb der juristischen Fachwelt und der Umweltbewegung.

Von Riccarda Flemmer und Matthias Kramm

— Das Landgericht (LG) Erfurt hat 2024 in zwei Urteilen die „Eigenrechte der Natur“ aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hergeleitet. In den Urteilen zu sogenannten „Dieselfällen“ (2. August 2024, AZ.: 8 O 1373/21, und 17. Oktober 2024, AZ.: 8 O 836/22) vertrat Richter Dr. Martin Borowsky die Auffassung, dass der Begriff „Person“ sowohl Menschen als auch natürliche Einheiten wie Ökosysteme umfassen sollte. (1) Damit haben die Rechte der Natur (RdN) auch die deutsche Rechtsprechung erreicht und werden in der öffentlichen und fachlichen Diskussion zunehmend ernst genommen. Die Anerkennung solcher Rechte ist jedoch umstritten. Befürworter*innen hoffen auf eine Stärkung des Umweltschutzes und effektivere Klimapolitik. Kritische Stimmen zweifeln hingegen die Übertragbarkeit von RdN in das deutsche beziehungsweise europäische Recht an, warnen vor einer Verwässerung der Menschenrechte oder lehnen RdN aus Gründen von Unwirtschaftlichkeit oder Umsetzungsschwierigkeiten ab.

Letztlich erfordern die RdN nicht nur juristische und politische Reformen, sondern auch einen kulturellen Paradigmenwechsel. Politisch sollen RdN in die Gesellschaft ausstrahlen und einen Wandel von Werten und Verhalten anregen, der durch gesetzliche Verbindlichkeit gestützt wird. Dies macht ihre Umsetzung besonders herausfordernd.

Ökonomische, juristische und politische Skepsis

Wirtschaftliche Akteur*innen aus dem Privatsektor, aber auch politische Entscheidungsträger*innen in staatlichen Ämtern, insbesondere aus dem Bergbau-, Agrar- und Energiebereich, äußern ökonomische Bedenken hinsichtlich der RdN. Sie befürchten, dass die Anerkennung solcher Rechte zu Einschränkungen in der Ressourcennutzung führen könnte und somit wirtschaftliche Interessen gefährdet wären. Ein Beispiel hierfür ist die Anerkennung der RdN in Ecuador, wo sie 2008 in der Verfassung verankert wurden und mehrere Gerichtsentscheidungen Bergbau- und Ölprojekte gestoppt haben. In der Praxis – die durch Wirtschaftslobbyist*innen und die Regierung geprägt ist – werden diese fossilen Projekte jedoch weiter vorangetrieben.

Andere Stimmen gegen die RdN fordern eine „echte Wertschätzung“ der Natur, indem der „Ge- und Verbrauch von natürlichen Ressourcen mit einem Preisschild“ versehen wird. (2) Diese soll eine effektivere Maßnahme zum Schutz natürlicher Ressourcen bieten als rechtliche Neuerungen. In der RdN-Bewegung besteht eine Spaltung, ob die Einpreisung der Natur, etwa durch Ökosystemdienstleistungen, eine Rolle spielen sollte (vgl. S. 62 ff.). Während einige Konzeptionen RdN als Chance für eine sozial-ökologische Transformation der kapitalistischen Wirtschaftsweise sehen, etwa im Sinne von Eigentumsrechten der Natur an ihren Ressourcen und daraus erwachsenden Nachhaltigkeitspflichten (3), lehnen andere Akteur*innen den Kapitalismus grundsätzlich ab.

Teile der juristischen Fachwelt stellen infrage, ob natürliche Entitäten überhaupt als Rechtspersonen anerkannt werden können beziehungsweise sollten. Die westliche Rechtstradition gründet historisch betrachtet auf dem Menschen als autonomem Rechtssubjekt. Die Ausweitung von Rechtssubjektivität auf nicht menschliche Entitäten, wie Flüsse oder Wälder, fordert daher die traditionelle anthropozentri-

sche Sichtweise westlicher Rechtssysteme heraus (vgl. S. 18 ff.). Dies erfordert eine Neubewertung von Rechten und des Verhältnisses zwischen Rechten und Pflichten (4), setzt jedoch nicht das Abwägen zwischen Rechten gemäß dem Verhältnismäßigkeitsprinzip außer Kraft. (5) Einige Rechtswissenschaftler*innen oder Umwelthiker*innen bewerten dies als Verwässerung bestehenden menschenzentrierten nationalen Rechts und / oder der international anerkannten Menschenrechtskonventionen. Zudem formulieren Kritiker*innen, dass in Deutschland keine indigenen Vorstellungen von *Pacha Mama* (aus dem Aymara oder Quechua, oft als „Mutter Erde“ übersetzt) wie in Lateinamerika vorhanden seien, und damit eine Übertragbarkeit ausgeschlossen sei.

„Repräsentationsfragen können politische Ungleichheiten verschieben, aber nicht lösen, was potenziell ein Risiko der Nutzung der Rechte der Natur durch mächtige Interessengruppen darstellt.“

Aus pragmatischer Sicht sind auch einige Umweltrechtler*innen oder -aktivist*innen skeptisch, was den Mehrwert der RdN zu bereits bestehendem Umweltrecht betrifft. Zentral sind hier Fragen, ob die Einführung neuer Rechte nicht ein zusätzliches Arbeitsfeld eröffnet, anstatt Energie in die Verbesserung und Umsetzung bestehenden Umweltrechts zu investieren. Auch werden Sorgen geäußert, dass die RdN dafür genutzt werden könnten, Menschen aus ihren bisherigen Lebensräumen beziehungsweise von der Nutzung natürlicher Ressourcen auszuschließen. Allerdings gehen viele Vertreter*innen der RdN-Bewegung von einer Einheit von Menschen und Natur aus, so dass dies in der mehrheitlichen Lesart nicht geschehen sollte.

Stimmen aus Wissenschaft und Aktivismus haben darauf hingewiesen, dass rechtlich und politisch zu klären sei, wer die Interessen der Natur vertreten soll, und dass hier Potenziale für Missbrauch liegen. Zur Vertreter*innenschaft existieren be-

reits verschiedene Ansätze. Zum einen die Einrichtung permanenter Kommissionen zwischen staatlichen Stellen und indigenen Völkern oder anderen Gemeinschaften mit direktem Bezug zu dem anerkannten Ökosystem wie in Kolumbien (Atrato Fluss) und Aotearoa Neuseeland (Whanganui Fluss) oder zwischen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, Bürger*innen und Wissenschaftler*innen wie für das Mar Menor in Spanien (vgl. S. 70 ff.). Zum anderen existieren Modelle laut denen, wie im Falle Ecuadors, jede natürliche und juristische Person die Einhaltung der RdN durch den ecuadorianischen Staat einfordern kann (Ecuadorianische Verfassung 2008, Artikel 71). Diese Repräsentationsfragen können politische Ungleichheiten verschieben, aber nicht lösen, was potenziell ein Risiko der Nutzung der Rechte der Natur durch mächtige Interessengruppen, beispielsweise wirtschaftliche oder anti-demokratische Akteure, darstellt. (6)

Gesellschaftliche Beharrungskräfte

Die Rechte der Natur treffen nicht nur auf ökonomische, juristische und politische Skepsis, sondern auch auf tief verwurzelte gesellschaftliche Widerstände. Eine zentrale Beharrungskraft ist das in westlichen Gesellschaften dominante anthropozentrische Weltbild, das die Natur vorwiegend als Ressource oder Objekt begreift. Diese Sichtweise prägt Sprache, Bildung, Medien und Alltagspraktiken – vom Konsum bis zur Infrastrukturplanung. Vereinfacht gesprochen, werden RdN gesellschaftlich abgelehnt, weil sie entweder als zu tiefgreifend oder im anderen Extrem als rein symbolisch wahrgenommen werden. Auf der einen Seite wird befürchtet, dass die RdN eine Abkehr von menschlichen Interessen, einschließlich menschlicher Grundbedürfnisse, bedeuten würden. Zwar beinhalten RdN in ihrer ökologischen Auslegung eine Umgestaltung gewohnter Konsummuster und Lebensweisen, jedoch geht es nicht um das pauschale Unterordnen menschlicher Interessen zugunsten von Ökosystemen oder anderen Spezies, sondern um Verhältnismäßigkeit. Auf der anderen Seite wird die Diskussion um die RdN auch als symbolischer Akt ohne praktischen Gehalt wahrgenommen. Auch wenn eine gewisse Skepsis gegenüber Top-down-Gesetzgebung in vielen Fällen angebracht ist, kann diese Haltung selbst zur Beharrungskraft werden, wenn RdN vorschnell als „grüne Utopie“ abgetan werden, ohne ihr transformatorisches Potenzial ernsthaft zu überprüfen.

Die Einschränkung menschlicher Verfügungsmacht über die Natur durch RdN kann von Teilen der Wirtschaft und Gesellschaft als Bedrohung wahrgenommen werden. Skepsis besteht in Fachkreisen aber auch in Bezug auf die Übertragbarkeit der RdN in das deutsche Rechtssystem und ihre Umsetzbarkeit. Naturschutz-orientierte Akteur*innen hingegen befürchten die Eröffnung einer »neuen Baustelle« und ziehen es vor, Fortschritte im Umweltrecht oder in Tierrechten weiterzuverfolgen und auszubauen. Ablehnung findet somit aus wirtschaftlichen oder juristischen Überzeugungen sowie aus normativen und politischen Gründen statt.

Zu radikal, zu anders oder nicht konkret genug?

Gemischte Gefühle bestehen allerdings nicht nur bei Gegner*innen, sondern auch in der Bewegung selbst in Bezug auf Radikalität, Umsetzung und Durchsetzung. Die RdN-Bewegung ist sich nicht einig, ob diese Rechte in bestehende Systeme eingepasst werden sollen oder einen radikalen, tiefgreifenden Wandel erfordern. Gerade ein tiefgreifender Wandel hin zu einem ökozentrischen Rechtsverständnis erfordert nicht nur juristische Innovation, sondern auch gesellschaftliche Lernprozesse und neue Formen des Zusammenlebens. RdN in ihrer gemäßigten Auslegung als innovative Erweiterung des Umweltrechts sehen sich hingegen mit den bereits besprochenen konzeptionellen Herausforderungen und politischen Fragen von Macht, Legitimation und Repräsentation konfrontiert.

Insgesamt zeigt sich, dass Widerstand gegen RdN nicht nur auf wirtschaftlichem Kalkül basiert, sondern komplexer verankert ist. Herausforderungen in der Konzeptualisierung sehen sich zentralen Fragen von Machtungleichgewichten, praktischer Implementierung und den langfristigen Auswirkungen der RdN gegenüber. Gerade unter dem Eindruck aktueller Kriege in der Ukraine und in Nahost ist deutlich, dass Menschenrechte akut bedroht sind. Diese Themen drängen Umwelt- und Klimapolitik in den Hintergrund öffentlicher Aufmerksamkeit. Auch wenn sich RdN und Menschenrechte gegenseitig verstärken sollten (vgl. S. 56 ff.), könnten sie damit zwar einen Teil zur Lösung der multiplen globalen Krisen beitragen, würden diese jedoch nicht im Alleingang lösen. —

Quellen

- (1) <https://verfassungsblog.de/rechte-der-natur-erfurt/>
- (2) www.faz.net/aktuell/wirtschaft/natur-im-grundgesetz-warum-tiere-und-pflanzen-keine-eigenen-rechte-brauchen-19942936.html
- (3) Wesche, T. (2023): Die Rechte der Natur: Vom nachhaltigen Eigentum. Berlin.
- (4) Eser, U. / Potthast, T. (1999): Naturschutzethik: Eine Einführung in die Praxis. Baden-Baden, S. 49-50.
- (5) Kersten, J. (2022): Das ökologische Grundgesetz. München.
- (6) Gutmann, A. (2021): Hybride Rechtssubjektivität: Die Rechte der „Natur oder Pacha Mama“ in der ecuadorianischen Verfassung von 2008. Baden-Baden. S. 198-204.

Danksagung

Die Forschungsarbeit von Riccarda Flemmer wurde durch die Exzellenzinitiative von Bund und Ländern und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (Projekt "The Transformative Potential of Rights of Nature: Struggling for Alternatives to Destructive Anthropocentric Development") unterstützt.



Welche Naturerfahrung hat Ihr Rechtsverständnis verändert?

- a) Amazonas, Peru 2007: Aufgerissene rote Erde für den Straßenbau: die brutale Seite legaler Infrastruktur.
- b) Lange Wanderungen in der vermeintlichen Waldeinsamkeit, die sich als quicklebendige Mitwelt erweist.

Zu den Autor*innen

- a) Riccarda Flemmer ist promovierte Politikwissenschaftlerin der Universität Hamburg

und des German Institute of Global and Area Studies (GIGA). Seit 2022 ist sie Juniorprofessorin für „Politische Kämpfe im Globalen Süden“ an der Universität Tübingen.

b) Matthias Kramm hat 2020 an der Universität Utrecht in Philosophie promoviert und arbeitet derzeit als Akademischer Rat auf Zeit am Lehrstuhl für Ethik, Theorie und Geschichte der Biowissenschaften der Universität Tübingen.

Kontakt

Jun.-Prof. Dr. Riccarda Flemmer
Dr. Matthias Kramm
Universität Tübingen
E-Mail riccarda.flemmer@uni-tuebingen.de,
matthias.kramm@uni-tuebingen.de



© 2025 bei den Autor*innen; Lizenznehmer oekom. Dieser OpenAccess-Artikel wird unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (CC BY) veröffentlicht.
<https://doi.org/10.14512/POE032025050>

Zum Verhältnis von Menschenrechten und Rechten der Natur

Subkutane Gemeinsamkeiten

Zwischen der Würde des Menschen und den Rechten der Natur scheint ein Graben zu klaffen – ideengeschichtlich, juristisch, weltanschaulich. Wer jedoch den Menschen nicht als Herrscher über die Natur, sondern als Teil eines lebendigen Ganzen begreift, erkennt: Der Einsatz für Menschenrechte und der Schutz der Mitwelt entspringen derselben Quelle.

Von Reinald Eichholz

— Keine Rechte der Natur ohne Menschenrechte! – In dieser Mahnung klingt der Streit um Anthropozentrismus und Ökozentrismus nach. Tatsächlich könnten die negativen Einflüsse des Menschen auf die Klimaentwicklung und die umso stärkere Aufmerksamkeit für Rechte der Natur bewirken, dass die als Frucht der Aufklärung verkündeten Menschenrechte ins Abseits geraten. Der Konflikt verdeckt aber eine bemerkenswerte Verwandtschaft. In beiden Ansichten setzt sich das Denken des 19. Jahrhunderts fort, das sich von der bis dahin erlebten Einheit von Mensch und Natur immer weiter absetzte. Vorrang bekam ein naturwissenschaftliches Denken, das Mensch und Welt trennte und so die Natur zum nutzbaren, also auch ausbeutbaren, Objekt machte. Diese Trennung findet im Anthropozentrismus statt, bei genauerem Hinsehen aber auch im Ökozentrismus. Nur wird hier nicht die Natur ausgegrenzt, sondern der Mensch. In Wirklichkeit jedoch gehört der Mensch dazu, aber nicht mit den Auswüchsen seines Egoismus, sondern mit der anderen Seite

seines Wesens, Freiheit und Empathie, Bereitschaft zu teilen und schöpferischem Altruismus. Heute kehrt das frühere Naturverständnis in der Gaia-Hypothese (James Lovelock) wieder: In ihrer Komplexität könne man Lebensprozesse nur als einen alles umfassenden Organismus verstehen.

Jenseits von Anthropozentrik oder Ökozentrik braucht es einen holistischen Blick, der die Erde als organisches Ganzes wahrnimmt – wie es die indigenen Völker seit jeher leben. (1) Dieser Denkansatz fordert, gleichzeitig alles Einzelne im Kosmos des Lebens in Beziehung zum Ganzen zu sehen und trotzdem zu verstehen, dass jedes Einzelne in der „Phänomenologie des Lebendigen“ (Corine Pelluchon) eigenständige Identität, Funktion und Bedeutung hat – im Blick auf die körperliche Beschaffenheit, aber auch deren organische Verbundenheit, die im Werden und Vergehen einen ständigen Ausgleich schafft. (2) Diese Daseinsgrundlage ist auf unserem Planeten dem Denken ontologisch vorgegeben. Allein das tatsächliche „Es gibt“ des Lebendigen ist der Ausweis einer dem menschlichen Denken vorausgehenden Existenz – auch dem Rechtsdenken. Allerdings muss dann auch das juristische Denken diese Gegebenheit abbilden. Verliert es den Kontakt zum Lebendigen, wird alles Recht zum abstrakten Konstrukt, die Vorgänge des Lebens gelten als außerhalb der Rechtssphäre liegend, und gewarnt wird, „ontologisierenden Bemühungen auf den Leim zu gehen“. (3) Doch im Grunde kehrt nur das dualistische Denken des 19. Jahrhunderts zurück.

Das Existenzrecht allen Lebens

Die Vorgegebenheit der Natur ist inhärent gleichbedeutend mit ihrem Existenzrecht, als organische Einheit sich entwickelnder Wesen zu existieren. Dieses Recht des Ganzen teilt sich organisch-notwendig auch dem Einzelnen mit. Das Recht auf Dasein kann daher weder einem Menschen, noch höheren oder niederen Tieren, Pflanzen oder Pilzen oder dem Mikrobiom, noch der mineralischen Welt oder Flüssen und Meeren abgesprochen werden – alles teilt im Gleichgewicht des Ganzen das gleiche Lebensrecht an seinem Platz.

Die Anerkennung des Lebensrechts der Natur aus dem Gesichtspunkt der Gleichheit (4) schließt Rechte ein, die wir beim Menschen als Grundrechte verstehen. Entsprechende Garantien müssen unter dem Anspruch der Gerechtigkeit auch der

Natur zustehen. Favorisiert wird, nach Artikel 19 des Grundgesetzes menschliche Grundrechte auf die Natur zu übertragen, soweit sie dafür ihrem Wesen nach in Betracht kommen (vgl. S. 26 ff.). Freilich legt das Grundgesetz die „menschliche Lebensform“ (Nussbaum) zugrunde. Sie zum Maßstab für Grundrechte der Natur zu machen, ist anthropozentrisch und verträgt sich nicht damit, dass das Einzelne im lebendigen Organismus der Natur Funktion und Daseinsberechtigung eigenständig aus seiner je artspezifischen Aufgabe bezieht: Jedes hat ein Recht auf Leben, artgemäße Entwicklung, Gesundheit und Integrität wie auf Schonung und nachhaltige Regeneration.

Ebenso wie die Grundrechte des Menschen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als angeborene Rechte gefasst sind – seinerzeit der entscheidende Schritt von obrigkeitlich verliehenen Rechten zu originären Eigenrechten –, so sind auch die Grundrechte der Natur aus deren eigenem Existenzrecht als originär angeborene Naturrechte zu verstehen. Deshalb kann das Argument nicht überzeugen, Rechte der Natur könnten erst durch Verleihung spezieller Rechtssubjektivität entstehen, weil „ökologische Eigenrechte [...] eine juristische Konstruktion [voraussetzen], die es überhaupt möglich macht, dass eine nichtmenschliche Entität wie die Natur ein Subjekt von Rechten sein kann.“ (5) Denn die Natur hat Recht.

Daseinswürde und Menschenwürde

Bei diesen allseitigen Grundrechten entstehen Grundrechtskonflikte. Gewöhnlich bedeutet dies, zwischen unterschiedlichen Belangen abzuwägen. Doch beim Eingriff in die Lebensrechte der Natur, stellt sich die Frage: Mit welcher Begründung könnte der Mensch sein Recht auf Leben höher bewerten als das seiner für das Ganze unverzichtbaren Mitwelt? Unbeachtet bleibt, dass im organischen Zusammenhang allen Lebens ein wechselseitiges Aufeinander-angewiesen-Sein natürlich ist: Aufopferung der Natur als Ressource, ebenso wie Symbiose und Erhaltung der Natur durch den Menschen. Nicht höheres Recht, sondern allein das Warum und das Wie können einen Eingriff rechtfertigen.

Unter Menschen ist letzter Grundwert des Zusammenlebens die Menschenwürde. Da sich Menschenrechte nach völkerrechtlicher Überzeugung „aus der Menschenwürde herleiten“ (6), steht die Menschenwürde als deren Quelle über den Grund-

rechten. In der menschlichen „Würdegemeinschaft“ (Peter Bieri) ist deshalb Würde »letzte Instanz« im Grundrechtskonflikt. Auch die Grundrechte der Natur verweisen auf ihre übergeordnete Quelle, wenn man wahrnimmt, dass auch der nichtmenschlichen Natur Würde zukommt: „Ein Wesen hat Würde genau dann, wenn es moralisch als Zweck an sich selbst, das heißt um seinetwillen, beachtet werden muss.“ (7) Genau dies ist dem Dasein der Natur geschuldet, dem System als Ganzem wie auch allem Einzelnen: Daseinswürde, die wir in allem Leben gewahren, sobald wir nur mit offenem Sinn eine besonnte Landschaft, schneebedecktes Hochgebirge, den kleinen Wiesenbach oder die Augen eines Tieres wahrnehmen.

**„Daseinswürde meint mehr als bloße Existenz:
Sie verpflichtet uns, alles Leben
um seiner selbst willen zu achten.“**

Menschenwürde und Daseinswürde sind aber nicht dasselbe. Daseinswürde ist, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Spruch vom 15.02.2006 sagt, die vitale Basis der Menschenwürde: „Das menschliche Leben ist die vitale Basis der Menschenwürde als tragendem Konstitutionsprinzip und oberstem Verfassungswert.“ Menschenwürde ist danach mehr als ihre vitale Basis, auch nicht Intelligenz, Lernfähigkeit, Empfindungsvermögen oder sonst mit dem Leben selbst verbundene Eigenschaften, die vor allem auch höhere Tiere besitzen. Was – bisher unwiderlegt – allein dem Menschen zukommt, ist die Fähigkeit, das, was er denkt, fühlt oder will, zu reflektieren: ob das, was er denkt, fühlt oder vorhat Sinn hat – einschließlich der Gewissensentscheidung über Gut oder Böse. Dies macht Freiheit und Verantwortung des Menschen aus. In diesem Sinne ist die Menschenwürde einzigartig mit dem Wesen des Menschen verbunden, deshalb auch „keine bloße Subkategorie der Rechte der Natur“ (Heiner Bielefeldt). Sie ist eine dem innersten Wesen des Menschen entspringende unteilbare Haltung, aus eigener Würde die des Nächsten

und ebenso die Würde der natürlichen Mitwelt anzuerkennen. Zu Recht betrachtet Bosselmann es als „eine Frage der Würde des Menschen, wie wir mit Tieren, Pflanzen und der natürlichen Mitwelt umgehen.“ (8) Zu ergänzen wäre: und auch eine Frage der Würde der Natur.

Aufgaben und Probleme der juristischen Transformation

Würde und die daraus folgenden Grundrechte sind moralisches Recht mit ideeller Geltung als „richtungsgebende Maßstäbe rechtlicher Normierung“. (9) Um Teil der verbindlichen Rechtsordnung zu werden, muss dieses überpositive Recht in schriftliches positives Recht transformiert werden. (10) Über den Grad der Verbindlichkeit entscheidet, was im Rechtsetzungsprozess zu erreichen war. Während Verfassungsrechte oder einfache Gesetze, sogenannte Rechte der ersten Generation, weitgehend einklagbar sind, unterscheiden sich davon wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der zweiten Generation, die Individualansprüche nur gewähren, wenn sie ohne weitere Umsetzungsakte aus unmittelbarer Anwendbarkeit folgen. Rechte der dritten Generation sind noch offener, aber holistischer gefasst: gruppen- und mitweltbezogene Rechte auf Achtung, Schutz und Förderung, für eine gesunde Umwelt, nachhaltigen Umweltschutz oder Frieden und Entwicklung. Mehr Verbindlichkeit ist anzustreben, doch die in dritter Generation errungenen Wertentscheidungen müssen bereits effektiv genutzt werden, um die Gesellschaft als Rechtskultur zu beleben und so gesellschaftliche Akzeptanz für die Weiterentwicklung der Rechte der Natur zu schaffen.

Allerdings kann die Vielzahl erstrebenswerter Regelungen die Rechtspraxis überfordern. Genutzt werden müssen die Instrumente „moderner Gesetzgebungskunst“, (11), nicht alles in kasuistische Regelungen mit detaillierten Berichtspflichten zu gießen, sondern sich weniger bevormundend auf Richtlinien oder Ermächtigungen mit zunehmender Eigenverantwortung zu beschränken, jedoch bei Schadensverursachung Ersatzansprüche vorzusehen. Über alledem die Würde der Natur als Grundwert in die Verfassung aufzunehmen, würde allem Weiteren eine Richtung geben, die Rechtsfortbildung anregen, aber zugleich einfachere Regeln zulassen, um Praktikabilität und Prozessökonomie zu sichern. (12) —

Quellen

- (1) Kimmerer, R. W. (2024): Die ehrenhafte Ernte, Berlin.
- (2) Schäd, A. (2023): Vom Leben unserer Erde, 2. Aufl., Stuttgart.
- (3) Fischer-Lescano, A. (2018): Natur als Rechtsperson. Konstellationen der Stellvertretung im Recht. In: Zeitschrift für Umweltrecht, Heft 4, S. 205-216.
- (4) Meyer-Abich, K. M. (1984): Frieden mit der Natur, München; Pelluchon, C. (2021): Das Zeitalter des Lebendigen. Eine neue Philosophie der Aufklärung, Darmstadt; Nussbaum M. C. (2023): Gerechtigkeit für Tiere, Freiburg.
- (5) Wesche, T. (2023): Die Rechte der Natur – Vom nachhaltigen Eigentum. Frankfurt a. M., S. 156.
- (6) Präambeln zu den Internationalen Pakten über bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 16.12.1966 (IPbR) und v. 19.12.1966 (IPwskR).
- (7) Gisbertz, P. (2011): Würde des Menschen – Würde des Tiers? Zum Verhältnis von Mensch und Tier aus der Perspektive der Rechtsphilosophie. In: Humboldt Forum Recht 14/2011.
- (8) Bosselmann, K. (1992): Im Namen der Natur. Der Weg zum ökologischen Rechtsstaat, Bern, S. 205.
- (9) Larenz, K. (1991): Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl., Heidelberg, S. 421.
- (10) Sandkühler, H. J. (2008): Zur Transformation moralischer in juristische Rechte. In: Wege zur Wissenschaft, Nordhausen.
- (11) Hippel, F. v. (1964): Richtlinie und Kasuistik im Aufbau von Rechtsordnungen. Ein Kapitel moderner Gesetzgebungskunst. In: Rechtstheorie und Rechtsdogmatik, Studien zur Rechtsmethode und Rechtserkenntnis. Frankfurt.
- (12) Eichholz, R. (2025): Würde als Grundwert der Rechte des Menschen und der Natur, Frankfurt.



Welche Naturerfahrung hat Ihr Rechtsverständnis verändert?

Mit zwölf Jahren im Gewitter: Blitze, krachender Donner und die Auskunft:

Das Sagen hat die Natur, nicht ich!

1968 bis 1971 war er als Richter, danach bis 2002 als Ministerialrat in der Landesregierung Nordrhein-Westfalens tätig. Er war Mitglied des Deutschen UNICEF-Komitees und der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.

Kontakt

Dr. jur. Reinald Eichholz

E-Mail reinald.eichholz@posteo.de



© 2025 beim Autor; Lizenznehmer oekom. Dieser OpenAccess-Artikel wird unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (CC BY) veröffentlicht.
<https://doi.org/10.14512/POE032025056>

Finanzialisierung versus Rechte der Natur

Zwischen Wert und Würde

Der Verlust der biologischen Vielfalt schreitet weiter voran – trotz globaler Abkommen, Konferenzen und Biodiversitätsstrategien. Während marktorientierte Ansätze auf die monetäre Bewertung von Natur setzen, wächst durch eine neue Rechtsidee weltweit eine Gegenbewegung.

Von Barbara Unmüßig und Imke Horstmannshoff

— Die planetaren Krisen zeigen sich weltweit in neuen und gewaltvollen Dimensionen. Dass wir neben der Klimakatastrophe auch vor einem sechsten Massenaussterben des Lebens auf diesem Planeten stehen, wird öffentlich und politisch viel zu wenig wahrgenommen. Wie sehr die Regelungsinstrumente versagen, wird bei jedem Klimagipfel diskutiert – es gilt ebenso für den unwiederbringlichen Verlust der biologischen Vielfalt. Ihr Verschwinden ist seit Jahrzehnten gut dokumentiert, durch zahllose lokale und globale Studien. Zuletzt hat der „Global Biodiversity Outlook“, der fünfte seiner Art, im Jahr 2020 festgehalten, wie dramatisch Arten für immer verloren gehen, Ökosysteme zerstört und Populationen dezimiert werden. (1) Unmissverständlich halten diese Globalstudien fest, dass die nicht nachhaltige Landnutzung Treiber Nummer Eins ist: Agroindustrielle Landwirtschaft, Flächenversiegelung, Rohstoffabbau und der Klimawandel selbst führen zu irreversiblen Verlust der biologischen Vielfalt. Wir verschmutzen und übernutzen Böden, Gewässer, Meere und die Luft, als gäbe es mehrere Planeten. Der Verlust an Biodiversität und ganzer Ökosysteme ist politischen Entscheidungsträger*innen seit Langem bewusst. Heute gibt es mindestens 40 bedeutende

globale Abkommen, die sich diversen Aspekten ihres Schutzes widmen. Das Übereinkommen zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD, und ihre Protokolle), das seit 1993 in Kraft ist, ist das weltweit umfassendste Abkommen zum Schutz von Arten, Ökosystemen und genetischer Vielfalt. Hinzu kommen viele Hundert regionale, bilaterale und lokale Abkommen, die dem Schwund Grenzen setzen wollen. Die Zerstörung geht jedoch weiter, trotz aller Vereinbarungen. Bis zu einer Million Arten sind vom Aussterben bedroht und mehr als 60 Prozent der Ökosysteme weltweit gefährdet oder schon zerstört. In (Vertragsstaaten-)Konferenzen der genannten Abkommen und in vielfältigen Studien wiederholen sich die Eingeständnisse, dass Ziele verfehlt, Vereinbarungen nicht eingehalten werden. Sanktionsmechanismen gibt es nicht. Ohne diese Vereinbarungen wäre der Schwund der Arten und Ökosysteme sehr wahrscheinlich noch weiter fortgeschritten. Die Verzweiflung derer, die sich mit dem Zustand der biologischen Vielfalt befassen, ist groß. Warnrufe, den irreversiblen Verlust der Biodiversität auf internationaler politischer Ebene gleichrangig mit der Klimakatastrophe zu behandeln, bleiben weitgehend ungehört. Es gibt zwar Fortschritte wie neue Naturschutzgebiete oder Finanzausagen. Doch was fehlt, sind Taten. Zum klassischen Natur- und Biodiversitätsschutz hinzugekommen sind in den letzten 20 Jahren zwei weitere bedeutende, sehr verschiedene Lösungsvorschläge: einzelnen Ökosystemleistungen einen ökonomischen Wert zu geben und der Natur eigene, einklagbare Rechte zuzugestehen.

Finanzialisierung der Natur

Die kapitalistische Produktionsweise ist zwar Motor für die Zerstörung der Natur. Warum aber nicht deren Logiken nutzen und Natur und Ökosysteme in das kapitalistische Marktsystem integrieren – Natur nicht einfach nur wertschätzen, sondern sie in monetäre Werte übersetzen? Diese Idee kursiert seit Langem, besonders im Umfeld der globalen Klimaverhandlungen.

Der Begriff „Wert“ ist vieldeutig und bezeichnet nicht unbedingt einen monetären Wert. Aber für die ökonomische Bewertung ist die Frage des Preises zentral: Naturgüter wie etwa saubere Luft haben keinen Preis; der kapitalistischen Logik zufolge ist dies der Grund für ihre Übernutzung oder Zerstörung. Was für das unternehme-

**„ Der Ansatz (zer-)stört die noch existierenden
Mensch-Natur-Verhältnisse indigener Gruppen,
schwächt ihre Partizipationsrechte sowie Möglichkeiten
demokratischer Regulation insgesamt.“**

rische Auge sichtbar ist – so Idee, Hoffnung und Mantra – wird geschützt. Handlungsansätze konzentrieren sich somit auf die Ökonomisierung von Natur und ihren »Dienstleistungen«. Damit stellt sich die Aufgabe, Verfahren zu entwickeln, mit denen Natur ökonomisch bewertet und erfasst werden kann: Natur und was sie »leistet« wird in zähl- und zählbare Messeinheiten des Naturkapitals transferiert. Im Falle von Wäldern wird deren Luft- und Wasserfilterung oder die Speicherung von CO₂ für eine monetäre Bewertung aufgeschlossen. Dann ist der Baum auf seine ökonomische Dienstleistung, CO₂ zu speichern, reduziert, über Zertifikate wird das Blatt am Baum zu einem Handelsgut. Konzeptionelle Grundlage dafür ist eine Neufassung des Naturbegriffs – und eben nicht eine Transformation unserer Wirtschaftsweise: Der Slogan „Wirtschaft neu denken“ bedeutet hier vor allem „Natur neu definieren“.

Diese rein ökonomische Sichtweise auf Natur verfiel: Bereits während der Klimakonferenz 2007 in Bali wurde das sogenannte REDD-Programm („Reducing Emissions from Deforestation and Forest Degradation“, Reduzierung von Emissionen aus Entwaldung und Degradierung) ins Leben gerufen: Ein Mechanismus, der durch die Kopplung privater und öffentlicher Mittel helfen soll, den Privatsektor für den Waldschutz zu gewinnen. So werden mit öffentlichen Geldern marktkonforme Formate erschlossen. (2) Mit der monetären Inwertsetzung ihrer »Leistungen« kommt es zu neuen Formen der Aneignung von Natur, etwa durch sogenannte Biodiversity Bonds. (Privat-)Eigentum an Boden, Wald und anderen sind Voraussetzung für diese Geschäftsmodelle. Interesse haben meist diejenigen, die die Zerstörung von Ökosystemen miteinander und untereinander verrechnen wollen, um ein »Weiter-So« trotz planetarer Grenzen zu rechtfertigen. Jenseits der begrenzten

ökologischen Schutzwirkung werden durch die neuen privatisierten Aneignungsformen auch jene Menschen ausgeschlossen, die die artenreichsten Landschaften der Erde bewohnen, schützen und fördern. Der Ansatz (zer-)stört die noch existierenden Mensch-Natur-Verhältnisse indigener Gruppen, schwächt ihre Partizipationsrechte sowie Möglichkeiten demokratischer Regulation insgesamt. (3) Indigene Gruppen wehren sich deshalb zunehmend gegen die Kommodifizierung und Finanzialisierung ihrer Natur- und Lebensräume.

Rechte der Natur

Die Finanzialisierung der Natur hat viele politische und wirtschaftliche Unterstützer*innen – auch internationale Institutionen wie die Weltbank und die Vereinten Nationen. Dies gilt – in weit geringerem Maße – auch für eine andere Idee, die in den letzten zwei Jahrzehnten weltweit an Fahrt aufgenommen hat: Natur im Ganzen oder einzelnen Ökosystemen einklagbare Rechte zuzugestehen und/oder sie als Rechtspersonen anzuerkennen.

Auch in der Rechtsprechung werden ökonomische Akteur*innen und ihre Interessen herkömmlicherweise privilegiert: Der Status als Rechtspersonen gibt Unternehmen die Möglichkeit, Klage einzureichen, wenn sie ihre Rechte verletzt sehen, beispielsweise in sogenannten Investor-State Dispute Settlements – Konfliktbeilegungen zwischen Staaten und Unternehmen, die oft unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen. Natürliche Elemente ebenfalls als Rechtssubjekte anzuerkennen, würde, so das Argument, dieses Machtungleichgewicht ausgleichen. Rechte der Natur (RdN) zielen dabei nicht auf die antagonistische Gegenüberstellung von Mensch und Natur, sondern legen den Fokus auf Verwobenheit, gegenseitige Abhängigkeit und den intrinsischen Wert allen Lebens – abseits jeglicher »Dienste« und »Leistungen«. Dies wird den Perspektiven lokaler und indigener Gemeinschaften gerechter – und auch der ökologischen Realität nach Stand der Forschung: Statt künstlicher Fragmentierung der Natur in kommodifizierbare Einheiten betonen RdN die Notwendigkeit, Ökosysteme in ihrer Dynamik, ihren Wechselbeziehungen ernst zu nehmen. Darüber hinaus betreffen RdN auch Governance-Strukturen: Im »Management« von Ökosystemen soll vermehrt von der Natur her gedacht werden, statt nur ökonomische gegenüber anderen menschlichen Bedürfnissen ab

„Rechte der Natur stellen eine der wenigen ernst zu nehmenden Alternativen zu marktbasierten Umweltpolitiken dar.“

zuwägen. In der Frage danach, wer in diesem neuen Rahmen für Natur sprechen und deren Interessen als Vertreter*in („Steward“) oder Wächter*in („Guardian“) repräsentieren darf, ist die Forderung nach Partizipation lokaler und indigener Akteur*innen zentral.

Als hybrides Konzept aus indigenen Ontologien und westlichen Rechtssystemen sind RdN oder Rechte der Mutter Erde heute weltweit Teil der Kämpfe für die Rechte indigener Gruppen (4) und werden als Instrument zum Schutz von Lebensräumen und biologischer Vielfalt verstanden (vgl. S. 34 ff.). Damit stellen sie eine der wenigen ernst zu nehmenden Alternativen zu marktbasierten Umweltpolitiken dar: Während der 15. Weltbiodiversitätskonferenz (COP15) in Montreal 2023 wurden sie explizit als Ansatz anerkannt, der entlang des Globalen Rahmenwerks zur Biologischen Vielfalt (Global Diversity Framework) die »intrinsischen Werte der Natur« fördert. (5)

Schützen Rechte die Natur effektiv? Die Antwort auf diese Frage ist stark kontextabhängig. Langfristige ökologische Auswirkungen sind bei wenigen, recht jungen Fällen schwer einschätzbar. RdN sind bislang vor allem politisch und sozial wirksam geworden. In Ecuador, wo RdN Verfassungsrang haben, wurde auf ihrer Grundlage ein Kupfertagebau im Los-Cedros-Regenwald verhindert. 2017 wurde in Neuseeland der Whanganui als Rechtsperson anerkannt. Der Umbau des Hafens an dessen Flussmündung wurde unter anderem von Mitgliedern der indigenen Māori koordiniert. Ein komplexes Rahmenwerk rund um die Rechtspersönlichkeit Fluss hat hier vermocht, für die Bedürfnisse des Flusses zu sensibilisieren, und indigene Akteur*innen sowie deren Organisationsformen und Gewohnheitsrechte einzubeziehen – ein Novum im postkolonialen Neuseeland. (6)

Auch das gebilligte Gesetz für die Rechtspersönlichkeit der spanischen Lagune Mar Menor (vgl. S. [Zenetti](#) ff.) und die Charta für die Rechte des britischen Flusses

Sussex Ouse sind wichtige Erfolge. Es müssen jedoch weitere, sehr konkrete Maßnahmen folgen, damit diese Rechte wirksam und die Ursachen der Zerstörungen ganz real unterbunden werden. Im Falle der Salzlagune wäre dies der umfassende Stopp der Verschmutzung der Lagune durch die industrielle Landwirtschaft. Wirksamste Maßnahme für den Schutz der Natur ist ohnehin immer das Unterlassen ihrer weiteren Zerstörung.

Keine Wunderwaffe, aber wichtig

Finanzialisierung der Natur und Rechte der Natur sind zwei sehr konträre Ansätze für den Schutz von Biodiversität – besonders im Hinblick auf Naturbegriffe und -beziehungen sowie das Verhältnis zu lokalen und indigenen Gemeinschaften. Transparente, demokratische Governance-Strukturen stellen darüber hinaus den Kern der Forderungen nach RdN dar. Sie zielen darauf ab, Diskurse und Rechtssysteme im Sinne des intrinsischen Wertes der Natur zu verändern. Im Vergleich zu marktbaasierten Ansätzen implizieren sie ein anderes Wertesystem und einen fundamental anderen moralischen und politischen Rahmen – das ist ihr transformatives Potenzial. Sie bieten einen Hebel für Gemeinschaften und Gesetzgeber*innen, um den Verlust an demokratischen Regulations- und Kontrollmechanismen auszugleichen, der mit einer Finanzialisierung der Natur einhergeht.

Statt der Anerkennung der Rechte einzelner Ökosysteme mag die grundlegende Umstellung von Rechtssystemen im Sinne einer ökologischen Rechtsprechung wirksamer sein. Der Weg dorthin ist jedoch lang. Bis dahin bleiben RdN abhängig von funktionierenden, unabhängigen Institutionen, vom politischen Willen, sie im Sinne des Global Diversity Framework voranzutreiben und finanziell zu fördern – und vom Druck zivilgesellschaftlicher Akteur*innen. Entscheidend ist auch, ob diese den demokratischen Spielraum haben, die RdN einzufordern. Unter den Bedingungen autoritärer und repressiver Regierungen ist das leider immer weniger der Fall. RdN sind keine Wunderwaffe für den Schutz von Natur und Biodiversität. Sie setzen der Finanzialisierungslogik jedoch eine ganz andere Idee von Natur und ihren Werten entgegen und die Dynamik der Rechtsprechung weltweit zeigt, dass sie ein wichtiger Mosaikstein zum Schutz der Natur sein können. (7) ———

Literatur

- (1) www.cbd.int/gbo
- (2) Vgl. www.fdcl.org/wp-content/uploads/2025/03/Kann-der-CO2-Handel-Amazonien-retten_final.pdf
- (3) https://www.garn.org/financialization_of_nature/
- (4) Vgl. Gutmann, A. (2021): Der globale Trend zu Rechten der Natur: Entsteht ein dekoloniales und ökologisches Recht von unten? In: Adloff, T. / Busse, T.: Welche Rechte braucht die Natur? Frankfurt a. M., S. 133-146.
- (5) Earth Law Center (2024): https://static1.squarespace.com/static/55914fd1e4b01fb0b851a814/t/66fc15972d808310fe64250c/1727796635329/Advisory+Whitepaper+COP16_Final.pdf
- (6) Vgl. Cribb, M. / Macpherson, E. / Borchgrevink, A. (2024): Beyond legal personhood for the Whanganui River: collaboration and pluralism in implementing the *Te Awa Tupua Act*. In: The International Journal of Human Rights, S. 1-24.
- (7) www.boell.de/de/rechte-der-natur



Welche Naturerfahrung hat Ihr Rechtsverständnis verändert?

- a) Die Erfahrung ist die Liebe zur Vielfalt der Natur. Wenn Recht sie erhalten hilft, wunderbar!
- b) Ausgedehnte Draußenzeiten. Und Menschen, die sich mit ihrem Leben für die Mitwelt einsetzen.

Zu den Autorinnen

- a) Barbara Unmüßig ist Publizistin. Sie war von 2002 bis 2022 Vorstand der Heinrich-



Böll-Stiftung und verantwortlich für deren internationale und feministische Arbeit. Sie ist Mitgründerin des Deutschen Instituts für Menschenrechte und vieler weiterer Netzwerke.

- b) Imke Horstmannshoff promoviert zu Rechten von Flüssen in Westeuropa an der der University of Roehampton in London. Sie hat u. a. das Online-Dossier zu Rechten der Natur der Heinrich-Böll-Stiftung koordiniert.

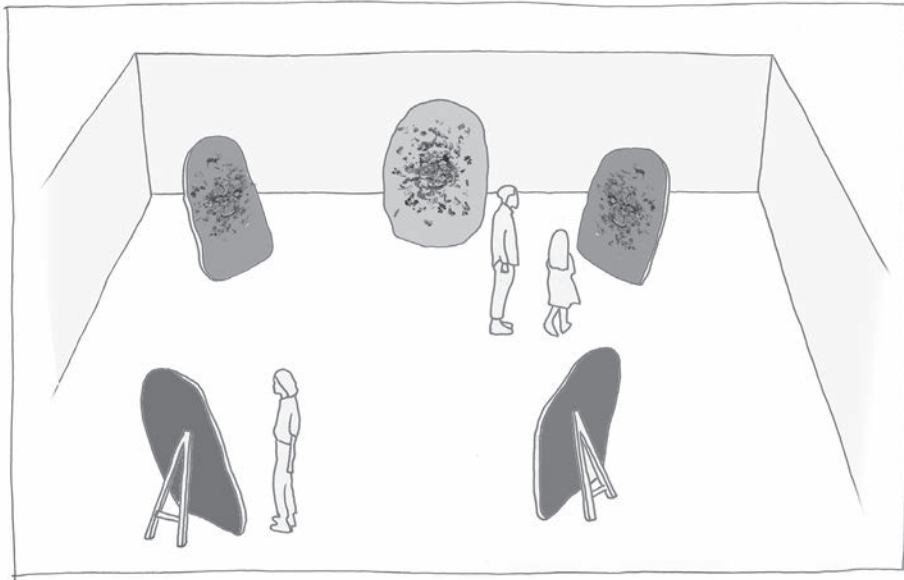
Kontakt

Barbara Unmüßig
E-Mail barbara.unmuessig@t-online.de

Imke Horstmannshoff
University of Roehampton
E-Mail horstmai@roehampton.ac.uk



© 2025 bei den Autorinnen; Lizenznehmer oekom. Dieser OpenAccess-Artikel wird unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (CC BY) veröffentlicht. <https://doi.org/10.14512/POE032025062>



Unterhaltung im Museum: „Wir sind keine bloßen Ressourcen, die ausgebeutet werden können, oder Hindernisse, die es zu überwinden gilt; wir sind lebende, atmende Systeme mit einem angeborenen Recht auf Existenz und Entfaltung.“

KRONZEUGEN

Wer Rechte einfordert, braucht Beistand. Ob indigene Gemeinschaften, Umweltschützerinnen oder künstliche Intelligenzen – immer mehr Akteure treten an, um der Natur vor Gericht eine Stimme zu geben. Sie vertreten Flüsse, Wälder und Tiere und stellen dabei nicht länger den Menschen ins Zentrum ihrer Argumentation. – Wer spricht im Namen der Natur? Kann das Rechtssystem selbst zum Transformationsmotor werden? Warum passen die Idee der Gemeingüter und das Konzept der Rechte der Natur so gut zusammen?

Rechtsgeschichte im Zeichen des ökologischen Wandels

Wie eine Lagune eine eigene Stimme bekam

Das spanische Verfassungsgericht hat bestätigt, was zuvor einzigartig in Europa war: Die Salzlagune Mar Menor ist Trägerin eigener Rechte. Aus einer Volksinitiative heraus entstand ein Gesetz, das das fragile Ökosystem zu einem juristischen Subjekt macht – gegen den Widerstand rechter Parteien. Das Urteil könnte Signalwirkung in der EU entfalten.

Von Julia Zenetti

— Das Mar Menor, aus dem Spanischen übersetzt „Kleines Meer“, ist eine Salzwasserlagune in der Region Murcia im Südosten des Landes. In den letzten Jahren machte sie auch in Deutschland Schlagzeilen wegen des massiven Fischsterbens, das sich auf einen zu hohen Nährstoffeintrag (Eutrophierung) und eine daraus folgende Sauerstoffarmut in der Lagune zurückführen lässt. Als Verursacher werden insbesondere die Landwirtschaft – die Region Murcia wird auch als der „Gemüsegarten Europas“ bezeichnet – und der Tourismus angesehen. Hinzu kommen die negativen Auswirkungen der dem Klimawandel geschuldeten höheren Temperaturen.

Der besorgniserregende ökologische Zustand des Mar Menor veranlasste Umweltschutzverbände und Wissenschaftler*innen um Teresa Vicente Giménez, Professorin für Rechtsphilosophie an der Universität Murcia, eine Volksinitiative ins Leben

zu rufen und die Anerkennung des Mar Menor als Rechtspersönlichkeit zu fordern. Die Initiative sammelte innerhalb circa eines Jahres mehr als 640.000 Unterschriften und erreichte so, dass sich das spanische Parlament mit dem Thema auseinandersetzen musste. Die Debatte war aus Sicht der Initiative erfolgreich: Im September 2022 wurde das Gesetz zur Anerkennung der Rechtspersönlichkeit des Mar Menor und seines Einzugsgebiets („Ley [...] para el reconocimiento de personalidad jurídica a la laguna del Mar Menor y su cuenca“) verabschiedet.

Spanien erkannte damit als erstes Land in Europa eigene Rechte der Natur an. Es reiht sich in eine Entwicklung ein, deren Ursprung bis in die 1970er-Jahre zurückreicht. Insbesondere Christopher Stone machte die Idee von Rechten der Natur nicht nur der juristischen Fachwelt bekannt. Es dauerte jedoch Jahrzehnte, bis Rechte der Natur tatsächlich in der Rechtspraxis umgesetzt wurden. Ab 2007 erkannten verschiedene Rechtsordnungen Rechte der Natur an, insbesondere in Mittel- und Südamerika, Neuseeland, Indien sowie kommunale Rechtsordnungen in den USA (vgl. S. 18 ff.). Von großer Bedeutung war und ist dabei die Perspektive indigener Weltanschauungen auf die Natur und das Verhältnis der Menschen zu ihr (vgl. S. 34 ff.). Rechte der Natur werden in verschiedenen Varianten anerkannt, die vor allem die Fragen betreffen, welche Natur repräsentiert wird (die Natur als Ganzes oder einzelne Ökosysteme, teilweise auch einzelne Tier- oder Pflanzenarten), welche Rechte gewährt werden und wer die Naturperson vertritt.

Die Anerkennung von Eigenrechten erfolgt in vielen Fällen durch eine Graswurzelbewegung, also eine Initiative, die aus der (lokalen) Basis der Bevölkerung entsteht. Ein gutes Beispiel ist die Rechtspersönlichkeit des Mar Menor, die in einer Volksinitiative wurzelt. Ein anderes Beispiel ist die Anerkennung von Rechten der Gewässer im Orange County in Florida, die zunächst von wenigen Aktivist*innen initiiert und schließlich durch eine Volksabstimmung mit deutlicher Mehrheit beschlossen wurde. Kennzeichnend ist, dass Eigenrechte dabei häufig auf einer kommunalen Ebene anerkannt werden. Daneben finden Eigenrechte jedoch auch auf verschiedene andere Weisen den Weg in die Rechtspraxis, etwa durch ihre (erstmalige) Anerkennung durch Gerichte (etwa in Indien, Kolumbien oder Bangladesch) oder, insbesondere in Neuseeland, durch Verhandlungen der Regierung mit Indigenen-Vertreter*innen.

„Das spanische Verfassungsgericht zeigt Eigenrechte als einen gangbaren Weg auf, um dem Verfassungsauftrag zum Umweltschutz gerecht zu werden.“

Klage gegen das Gesetz und Entscheidung des Gerichts

Bereits Ende Dezember 2022 klagten mehr als 50 Mitglieder der Fraktion der rechtspopulistischen Partei VOX im Parlament vor dem spanischen Verfassungsgericht gegen das Mar-Menor-Gesetz. Die Abgeordneten behaupteten in der Klage unter anderem, dass das Gesetz gegen die auch in der spanischen Verfassung verankerten Menschenwürde verstoßen würde. Durch die Anerkennung ihrer Rechtspersönlichkeit, so die Argumentation, würde die Salzwasserlagune mit Menschen gleichgesetzt. Sie erhalte dadurch einen Status und eine Würde, die ausschließlich Menschen vorbehalten sei. Es liege eine Übergehung (spanisch: „preterición“) der Menschenwürde vor. Das Verfassungsgericht stimmte in seinem Urteil dieser Argumentation nicht zu. (1)

Die Richter*innen gehen vielmehr vom Gegenteil aus: Die Menschenwürde werde durch die Anerkennung von Rechten der Natur gestärkt. Ein würdiges (Menschen-) Leben sei nur in einem geeigneten Naturraum möglich. Dabei seien nicht nur gegenwärtige, sondern auch künftige Generationen einzubeziehen. Die Idee der Menschenwürde verorte den Menschen in einer Symbiose mit einer Umwelt, die er verändern kann, aber nicht zerstören darf. Nur so könne er seine Würde bewahren. Das spanische Verfassungsgericht nimmt in seiner Argumentation mehrfach auf die Umweltverfassungsgesetzgebung und auf Urteile anderer EU-Staaten und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) Bezug. Bezüglich der Abhängigkeit des Wohlergehens der Menschen vom Wohlergehen lebenserhaltender Ökosysteme verweist es auf den EGMR, der dies bereits im Fall der Klimasenioren aus der Schweiz festgestellt hat. (2) Im Zusammenhang mit der Verbindung des Schutzes der Umwelt beziehungsweise der Natur mit ihrer Bewahrung für die künftigen Generationen, deren Lebensqualität und Genuss zieht es den

Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts heran. (3) Den Klimaschutzbeschluss bezeichnet das spanische Verfassungsgericht als Ausdruck des zeitgenössischen Umweltkonstitutionalismus. Ähnliches sei außerdem durch die Reform der italienischen Verfassung 2022 geregelt geworden.

Auch den weiteren Begründungen der Kläger für eine Verfassungswidrigkeit des Mar-Menor-Gesetzes folgte das Gericht nicht. Mit einer knappen Mehrheit von sieben zu fünf Stimmen entschied das Gericht, dass das Mar-Menor-Gesetz im Einklang mit der spanischen Verfassung steht. (4)

Warum das Urteil wichtig ist

Das spanische Verfassungsgericht adressiert verschiedene Fragestellungen, die in der Eigenrechtsdebatte in der EU und Deutschland aktuell sind. Für die Frage der Vereinbarkeit von Eigenrechten mit Menschenrechten trifft das nur jedoch nur in geringem Umfang zu. Zwar gibt es in Deutschland (noch) einzelne Ansichten, nach denen Rechte der Natur und die Menschenwürde nicht miteinander vereinbar sind. (5) Es ist jedoch ein Wandel zu erkennen, den der Grundgesetz-Kommentar von Dürrig/Herzog/Scholz veranschaulicht. 2021 hob dieser noch hervor, dass die Schöpfung dem Menschen diene, sie ihm anvertraut wäre und er zu ihrer Bewahrung verpflichtet sei. Ein Abweichen von einem anthropozentrischen Grundkonzept, das allein auf den Menschen ausgerichtet ist, verstoße gegen die Verfassung. In der aktuellen Auflage hingegen wird festgestellt, dass „die Zuerkennung von subjektiven Rechten an die Natur [...] für möglich gehalten wird.“ (6) Insgesamt wird in der Diskussion um Eigenrechte meist von deren Vereinbarkeit mit Menschenrechten ausgegangen und die Frage wird nur noch am Rande diskutiert (vgl. S. 56 ff.)

Von größerer Relevanz für die Eigenrechtsdebatte ist dagegen die Frage, welchen Inhalt und Umfang Rechte der Natur eigentlich haben. Die Kläger*innen monierten unter anderem, dass die Rechte des Mar Menor nicht ausreichend bestimmt seien. Das spanische Verfassungsgericht stellt vergleichsweise knapp fest, dass zur Bestimmung der Rechte des Mar Menor, beispielsweise dem Recht auf Existenz, die gängigen juristischen Auslegungsmethoden heranzuziehen seien. Dies bedeute, dass auch bereits geltende Regelungen zum Schutz des Mar Menor Anwendung finden. Das Gericht äußert sich bewusst nicht zu der Frage, ob Rechte der Natur für

„Die Frage nach dem Ob von Eigenrechten lässt das Urteil offen – und nimmt damit sowohl den Gesetzgeber als auch die Zivilgesellschaft in die Verantwortung.“

den Umweltschutz mehr oder weniger geeignet sind als geltendes, herkömmliches Umweltrecht. Es erklärt, dass es keine Aufgabe von Richtern sei, über die größere oder geringere Weisheit des Gesetzgebers bei der Einführung von Gesetzen zu entscheiden. Es prüfe lediglich deren Verfassungsmäßigkeit.

Das spanische Verfassungsgericht zeigt Eigenrechte jedoch als einen gangbaren Weg auf, um dem Verfassungsauftrag zum Umweltschutz gerecht zu werden. Es trägt zum einen dazu bei, Eigenrechte zu einem handhabbaren, praxistauglichen juristischen Werkzeug zu formen und das Bild zu schärfen, wie diese in die Rechtsordnung eines EU-Mitgliedsstaats inkorporiert werden können. Zum anderen macht das Gericht Eigenrechte durch die Einbeziehung anderer aktueller Gesetzgebungen und Gerichtsentscheidungen zu einem Teil der Dynamik des Umweltverfassungsrechts in Europa. Die Frage nach dem Ob von Eigenrechten lässt das Urteil offen – und nimmt damit sowohl den Gesetzgeber als auch, wie das Beispiel des Mar Menor zeigt, die Zivilgesellschaft in die Verantwortung. Es erleichtert jedoch sowohl (Umwelt-)Jurist*innen als auch Gesetzgebern und Aktivist*innen ein Stück weit den Umgang mit Rechten der Natur. Das spanische Verfassungsgericht ebnet somit den Weg, Eigenrechte als eine Möglichkeit zu erwägen oder zu fordern, um verschiedenen ökologischen Herausforderungen zu begegnen. —

Quellen

- (1) Tribunal Constitucional, Sentencia (Urteil) v. 20. Nov. 2024, www.tribunalconstitucional.es/NotasDePrensaDocumentos/NP_2024_115/STC%208583-2022.pdf
- (2) [https://hudoc.echr.coe.int/fre#{%22itemid%22:\[%22001-233258%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/fre#{%22itemid%22:[%22001-233258%22]})
- (3) www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html

- (4) Ausführlicher zu den Beschwerdegründen, der Urteilsbegründung und der Bedeutung des Urteils: Zenetti, J. (2025): Rechtspersönlichkeit des Mar Menor ist verfassungskonform. In: Zeitschrift für Umweltrecht, S. 159-163.
- (5) Gärditz, K. in: von Landmann, R. / Rohmer, G. : Umweltrecht, 105. Ergänzungslieferung (EL) 2024, Art. 20 a GG Rn. 23.
- (6) Calliess, C. in: Dürig, G. / Herzog, R. / Scholz, R.: Grundgesetz, 105. EL 2024, Art. 20 a GG Rn. 58.



Welche Naturerfahrung hat Ihr Rechtsverständnis verändert?

Mir fällt nichts ein – in der Natur bekomme ich wohl zum Glück den Kopf frei.

Zur Autorin

Jula Zenetti, LL.M., ist Volljuristin. Nach Tätigkeiten als Anwältin und Referentin im sächsischen Umweltministerium arbeitet sie nun am

Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung. Ihre Promotion zu Rechten der Natur aus Perspektive des EU-Rechts und des deutschen Rechts wird im Laufe dieses Jahres erscheinen.

Kontakt

Jula Zenetti
Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung
GmbH (UFZ)
Department Umwelt- und Planungsrecht
E-Mail jula.zenetti@ufz.de



© 2025 bei der Autorin; Lizenznehmer oekom. Dieser OpenAccess-Artikel wird unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (CC BY) veröffentlicht.
<https://doi.org/10.14512/POE032025070>

Der Fall Los Cedros

Wasser ist wertvoller als Gold

Im ecuadorianischen Nebelwald standen sich zwei Weltbilder gegenüber: Hier ein artenreiches Ökosystem, dort internationale Bergbaukonzerne mit Lizenz zum Graben. Was folgte, war ein bahnbrechender Rechtsstreit um die Rechte der Natur – mit weltweiter Resonanz und einem klaren Urteil.

Von Agustín Grijalva

— Die Rechte der Natur sind gekommen, um zu bleiben. Immer öfter werden irgendwo auf der Welt einem Fluss, Wald, Berg oder Ökosystem eigenständige Rechte zugesprochen. Die Rechtspersönlichkeit der betroffenen Ökosysteme wird durch lokale Verordnungen, Gesetzesnormen, Gerichtsurteile oder andere Rechtsformen zugestanden. Rechte der Natur sind inzwischen ein globales und sogar ein interkulturelles Phänomen und Gegenstand rechtswissenschaftlicher und interdisziplinärer Studien. In ihnen spiegeln sich die Denkansätze und Weltanschauungen verschiedener Kollektive – von indigenen Völkern über ländliche Gemeinschaften bis hin zu lokalen Regierungen. Bis heute ist Ecuador jedoch das einzige Land, das die Rechte der Natur explizit in seiner nationalen Verfassung verankert hat. Dabei handelt es sich um mehr als eine bloße Erwähnung: Die Rechte der Natur sind Gegenstand mehrerer Artikel der Verfassung, in denen die einzelnen Rechte, verschiedene Grundsätze und spezifische Regelungen festgeschrieben sind. (1) Es ist der Initiative von Umweltaktivist*innen, indigenen Gruppen und Menschenrechtsorganisationen zu verdanken, dass die Rechte der Natur im Rahmen einer Verfassungsreform 2008 Eingang in die Verfassung gefunden haben.

Mittlerweile haben das Verfassungsgericht von Ecuador und andere ecuadorianische Gerichte und Richter*innen mehrere Urteile gefällt, in denen die Rechte der Natur zur Anwendung kommen. (2) Ihnen voraus gingen Klagen aus der Zivilgesellschaft, die sich zum Schutz bestimmter Ökosysteme auf die Rechte der Natur beriefen. Dank dieser Grundsatzentscheidungen eignet sich Ecuador hervorragend als Fallstudie zum Thema Rechte der Natur. Eine dieser richtungsweisenden Entscheidungen ist das Urteil des Verfassungsgerichts im Fall „Los Cedros“ aus dem Jahr 2021. (3) Das Urteil fand auch international viel Beachtung, weil es die Aufnahme von Bergbauarbeiten zum Abbau von Edelmetallen in einem der artenreichsten Wälder der Erde untersagte.

Einer der Hauptgründe, warum das Gericht zwei bereits erteilte Bergbaukonzessionen wieder aufhob, war, dass diese nach Ansicht des Gerichts das Recht der Natur auf ihre Existenz und die Erhaltung ihrer Lebenszyklen, Strukturen und Funktionen verletzen. Konkret prüfte das Verfassungsgericht, ob der Schutz vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten eine Beschränkung des Bergbaus rechtfertigte, obwohl der betroffene Wald (Los Cedros) nicht formell zu einem Naturschutzgebiet gehörte. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass das Bergbauvorhaben in Los Cedros gegen Artikel 73 der ecuadorianischen Verfassung verstieß, der das Ergreifen präventiver und restriktiver Maßnahmen zur Verhinderung des Aussterbens von Arten vorsieht. (4)

Zu dieser Zeit war ich selbst Richter am Verfassungsgericht und daher mit den Sachverhalten und rechtlichen Fragestellungen des Falles betraut. Bis heute, da ich dem Gericht nicht mehr anhöre, fasziniert mich dieser Fall wegen seiner vielen Facetten und Akteure und nicht zuletzt wegen der Lehren, die wir daraus für die Rechte der Natur und ihre Verteidigung ziehen können.

Was auf dem Spiel stand

Los Cedros wurde 1994 zu einem rechtlich geschützten Wald erklärt. Das bedeutet, dass auf seinem Gebiet nur eingeschränkt Landwirtschaft, Viehhaltung und Forstwirtschaft betrieben werden darf. Dessen ungeachtet – und im Grunde widersprüchlich – ist Los Cedros aber kein Naturschutzgebiet, in dem Bergbauarbeiten grundsätzlich untersagt wären. Dank seiner unterschiedlichen Höhenlagen,

die zwischen 1.000 und 2.700 Metern über dem Meeresspiegel variieren, hat das Waldgebiet einen beeindruckenden Artenreichtum. Seit mehr als 35 Jahren ist dort eine wissenschaftliche Station angesiedelt, in der Forscher*innen aus der ganzen Welt empirische Studien durchführen. Diesen Studien zufolge leben in Los Cedros zahllose einheimische, vom Aussterben bedrohte, seltene und sogar einzigartige Tier- und Pflanzenarten; darunter 358 Vogel-, 200 Orchideen- und Tausende von Insektenarten, sechs Wildkatzenarten und zahlreiche Amphibien- und Reptilien. (5) Unter ihnen sind der Goldstirnklammeraffe und der Jaguar, beide vom Aussterben bedroht. Neben seinem Artenreichtum birgt Los Cedros noch einen weiteren Schatz: Er ist ein Nebelwald und damit eine wichtige Wasserquelle. Auf seinem Gebiet entspringen vier Flüsse, die die umliegenden ländlichen Gemeinschaften mit Trinkwasser und Wasser für Landwirtschaft und Viehzucht versorgen.

Trotz seiner Artenvielfalt und der Bedeutung des Waldes für die Wasserversorgung in der Umgebung erteilte der ecuadorianische Staat 2017 dem staatlichen Bergbauunternehmen Enami und seinem privaten Partner Cornerstone zwei Bergbaukonzessionen für den größten Teil des Waldgebiets. Daraufhin wurde eine Klage wegen Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte der Natur beim Gericht in der dem Wald am nächsten gelegenen Stadt Cotacachi eingereicht. Kläger war Jomar Cevallos, zum damaligen Zeitpunkt der Bürgermeister von Cotacachi. Auch wenn Cevallos offiziell als Kläger auftrat, klagte er in Wirklichkeit stellvertretend für ein breites Netz von Organisationen der Zivilgesellschaft. (6) Fälle wie Los Cedros machen deutlich, dass Kommunalregierungen in der Regel eine größere Nähe zu den in ihrem Gebiet lebenden Bürger*innen und deren Bedürfnissen haben und besser über die Umweltprobleme in ihrer Region informiert sind. Die Klage in der Sache Los Cedros wurde von dem zuständigen Richter abgewiesen, wogegen vor dem Provinzgericht der Provinz Imbabura Berufung eingelegt wurde.

Die Kraft strategischer Allianzen

Das gemeinsame Tätigwerden einer kommunalen Behörde und lokaler – sowie im weiteren Verlauf des Verfahrens nationaler und internationaler – Organisationen der Zivilgesellschaft zum Schutz des Ökosystems Los Cedros ist ein Beleg für die Komplexität der unterschiedlichen staatlichen Instanzen, aus der strate-

gische, nicht staatliche Allianzen entstehen können. Die zivilgesellschaftlichen Initiator*innen der Klage beließen es nicht dabei, sondern bauten ein Netzwerk auf, das eine breit angelegte Kampagne für die Rechte des Nebelwaldes von Los Cedros startete. Das Netzwerk organisierte Demonstrationen und Versammlungen und verfolgte eine aktive Kommunikationsstrategie, um auf den Fall aufmerksam zu machen. An der Kampagne beteiligten sich Wissenschaftlerinnen, Künstler, Umweltschützerinnen, Menschenrechtsaktivisten und lokale Meinungsführer.

Während der Covid-Pandemie ging der Fall Los Cedros durch die regionalen Instanzen und landete schließlich vor dem Verfassungsgericht. Die Pandemie zwang die zivilgesellschaftlichen Akteure, ihre Kampagne in den digitalen Medien mithilfe von Videos, Posts und anderen Beiträgen zu intensivieren. Letztere bestanden zum einen aus wissenschaftlichen Informationen über die Gefährdung der Artenvielfalt und zum anderen aus künstlerischen Darstellungen, die das Leben und die Schönheit des Waldes aufzeigten. (7) Gleichzeitig hob man die Gefahren für Mensch und Umwelt hervor, die von einem Bergbauprojekt an einem Ort wie Los Cedros ausgingen.

Am 19. Oktober 2020 fand eine öffentliche Anhörung vor dem Verfassungsgericht statt, die fast acht Stunden dauerte. Während der Anhörung kamen internationale Wissenschaftler*innen, die in Los Cedros geforscht hatten, Bauern und Bewohnerinnen der umliegenden Gebiete, Fürsprecher*innen und Gegner*innen des Bergbaus, Umweltschützerinnen und Menschenrechtsaktivisten zu Wort. Insgesamt nahmen rund sechzig Einzelpersonen und Organisationen an der Anhörung teil, von denen viele sogenannte *Amicus-Curiae*-Schriftsätze einreichten. (8)

Lessons Learned

Obwohl die ecuadorianische Verfassung die Rechte der Natur anerkennt, zeigt der Fall Los Cedros, dass der bloße Status des Rechtssubjekts für sich genommen nicht ausreicht. Er braucht einen unterstützenden, gesellschaftlichen Unterbau. Im Fall von Los Cedros war diese Unterstützung interdisziplinär und interkulturell und brachte ein breites Feld von Akteuren zusammen. Die Vorstellung, einen Wald mit einer derartigen Bedeutung für die Artenvielfalt als Rechtssubjekt zu behandeln, generierte außerdem neue Unterstützter*innen für die Rechte der Natur.

Die meisten der weltweiten Initiativen für die Rechte der Natur werden von Gemeinschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft betrieben. Viele dieser Gemeinschaften fürchten eine Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen (oder leiden bereits darunter), wenn die von ihnen verteidigten Ökosysteme geschädigt werden. Gleichzeitig reduzieren diese Gemeinschaften den Wert der betroffenen Ökosysteme jedoch nicht allein auf deren Unversehrtheit, sondern sehen auch den Eigenwert der Natur als Ausdruck des Lebens. Die Anerkennung dieses Eigenwerts eines Ökosystems schließt eine Beachtung der unmittelbaren Betroffenheit von Gemeinschaften, die in diesem Ökosystem leben, nicht aus. Vielmehr ermöglicht sie eine zusätzliche Mobilisierung solidarischer Kräfte über das Lokale hinaus. Genau das war im Fall Los Cedros deutlich zu sehen. Die internationale Kampagne zur Unterstützung dieses einzigartigen Nebelwaldes, an der verschiedene Länder und Organisationen beteiligt waren, zeigt eine Betroffenheit über die Landesgrenzen von Ecuador hinaus.

So eröffnet die Bejahung eines Eigenwerts der Natur neue Möglichkeiten zu ihrem Schutz. Nach der traditionellen Rechtsauffassung kann das Recht auf eine gesunde Umwelt nur von direkt betroffenen und in der unmittelbaren Umgebung lebenden Personen oder Gemeinschaften beziehungsweise durch diese autorisierten Organisationen geltend gemacht werden. Dieses Rechtskonzept hat zur Folge, dass der Schutz von Ökosystemen rechtlich und gesellschaftlich stets eingeschränkt ist. Im Gegensatz dazu ermöglichen die Rechte der Natur einen breiteren Schutz, da sie eben auf der Annahme beruhen, dass die Existenz und die Lebenszyklen, Strukturen und Funktionen von Ökosystemen einen eigenständigen Wert haben. Damit können nicht nur unmittelbar Betroffene zu ihrer Verteidigung aktiv werden, sondern jeder, der sich dieses Eigenwerts ebenfalls bewusst ist, also auch engagierte Wissenschaftlerinnen, Künstler, Umweltschützerinnen und Menschenrechtsverteidiger. Genau das geschah in der Causa Los Cedros. Die ursprüngliche Klage wurde gemeinsam von Wissenschaftler*innen der Station in Los Cedros als auch von betroffenen Bauern eingereicht, die in der Nähe des Waldes leben und Wasser aus dem Wald als Trinkwasser und für ihre Landwirtschaft und Viehzucht benötigen. Ihr Antrieb und gemeinsames Motto: Wasser ist wertvoller als Gold. —■

Quellen

- (1) Englischsprachige Fassung der betreffenden Artikel: www.garn.org/wp-content/uploads/2021/09/Rights-for-Nature-Articles-in-Ecuadors-Constitution.pdf
- (2) Kauffman, C. / Martin, P. (2023): How Ecuador´s Courts are Giving Form and Force to Rights of Nature Norms. In: *Transnational Environmental Law*, (12), S. 366-395.
- (3) Verfassungsgericht von Ecuador, Urteil Nr. 1149-19-JP/21. Engl. Fassung: <http://celdf.org/wp-content/uploads/2015/08/Los-Cedros-Decision-ENGLISH-Final.pdf>
- (4) <https://ecojurisprudence.org/es/iniciativas/los-cedros/>
- (5) Eine detaillierte Auflistung findet sich hier: <https://reservaloscedros.org/los-cedros-species-list/>
- (6) Grijalva, A. (2024): Los Cedros Case: Social Movements, Judges, and the Rights of Nature. In: Rodríguez, C. (Hrsg.): *More Than Human Rights – An Ecology of Law, Thought and Narrative for Earthly Flourishing*. New York, S. 241-258.
- (7) Ein Beispiel ist das Musical „Yupaychani“: www.youtube.com/watch?v=i-mGBjNSdvO
- (8) Der Begriff *amicus curiae* (Freund des Gerichts) dient insbesondere im US-amerikanischen Recht zur Beschreibung einer unbeteiligten Person oder Personenmehrheit, der es gestattet wird, zu wichtigen Fragen eines anhängigen Rechtsstreits Stellung zu nehmen.

Der Artikel wurde von Christine Sponholz aus dem Spanischen übersetzt.



Welche Naturerfahrung hat Ihr Rechtsverständnis verändert?

Ich erkannte den unschätzbaren Wert des Regenwaldes im Los Cedros-Fall

durch all die Argumente aus Wissenschaft, Kultur und den Menschen vor Ort, die mich erreichten.

Zum Autor

Agustín Grijalva ist promovierter Politologe, Anwalt und Professor für Verfassungsrecht an der Universidad Andina Simon Bolívar in Quito, Ecuador. Von 2019 bis 2022 war er Richter am Verfassungsgericht Ecuadors.

Kontakt

Prof. Dr. Agustín Grijalva
Universidad Andina Simon Bolívar
E-Mail agustin.grijalva@uasb.edu.ec



© 2025 beim Autor; Lizenznehmer oekom. Dieser OpenAccess-Artikel wird unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (CC BY) veröffentlicht.
<https://doi.org/10.14512/POE032025076>

Künstliche Intelligenz als Anwältin der Natur

Wenn Algorithmen für Flüsse sprechen

Rechte der Natur klingen für viele nach Utopie – erst recht, wenn sie von KI-Agenten durchgesetzt werden sollen. Doch genau das rückt mit der Digitalisierung in greifbare Nähe. Was bislang Menschen vorbehalten war, könnten künftig auch Maschinen leisten, die auf Umweltschutz statt auf Profit programmiert sind.

Von Andreas Buser und Hermann E. Ott

— Schon länger ist klar, dass eine juristische Umsetzung der Eigenrechte der Natur in Deutschland auch ohne Verfassungsänderung möglich wäre (vgl. S. 26 ff.). 2022 haben wir bereits dargelegt, dass die Schaffung derartiger Rechte das Potenzial hätte, einen rechtsdogmatischen Paradigmenwechsel einzuleiten, weil sie zu einer Umkehr der Rechtfertigungslast führt. (1) Weitergehend kann eine Anerkennung von Eigenrechten der Natur sogar ein gesellschaftliches Umdenken anstoßen, um der Überschreitung planetarer ökologischer Belastungsgrenzen entgegenzuwirken.

Seitdem hat die Diskussion zum Thema in der deutschen Rechtswissenschaft weiter Fahrt aufgenommen. Auch weil Rechte der Natur (RdN) mittlerweile nicht nur in progressiven Rechtsordnungen Südamerikas anerkannt werden (vgl. S. 76 ff.), sondern sogar in Spanien (vgl. S. 70 ff.). Zudem hat das Landgericht (LG) Erfurt

in einem aufsehenerregenden Fall, derartige Rechte aus der Grundrechtecharta der Europäischen Union abgeleitet. Dadurch zeigt sich, dass das RdN auch im aktuellen geopolitischen Klima weiter realistische Utopie bleiben – obwohl die Schwierigkeit ihrer praktischen Umsetzung ein immer wieder gern vorgebrachter Einwand gegen das Konzept ist (vgl. S. 50 ff.).

In Literatur und Praxis gibt es für die Durchsetzung unterschiedliche Modelle. Meistens wird die Geltendmachung durch eigens eingesetzte Kommissionen, einzelne Hüter*innen („Guardians“) oder Umweltverbände in Betracht gezogen. Mit der rapiden technischen Entwicklung von künstlicher Intelligenz (KI) könnte aber auch die bisher wenig diskutierte Geltendmachung durch KI-Agenten in Betracht kommen (vgl. S. 15). Zudem zeigt das LG Erfurt in seinen Entscheidungen auf, dass es gar nicht immer einer expliziten Geltendmachung durch Vertretende bedarf, da RdN auch im Wege der mittelbaren Drittwirkung Anwendung finden können. Beide Ansätze haben Vor- und Nachteile. Im Grundsatz halten wir aber daran fest, dass die Schaffung staatlicher Institutionen zur Durchsetzung entsprechender Rechte vorzugswürdig wäre.

Neutrale Vertretung der Natur?

Ökosysteme sind nach unserer Auffassung die am besten geeignete nicht menschliche Entität, um Trägerin von Eigenrechten zu sein. Da Ökosysteme sich – jedenfalls für uns – nicht verständlich äußern können, arbeiten die meisten RdN-Konzepte mit dem juristischen Instrument der Vertretung. Bisher wurde vor allem diskutiert, ob die Eigenrechte von Ökosystemen durch Einzelpersonen, indigene Gruppen, Umweltverbände, oder staatlichen Stellen (z. B. neue Kommissionen oder Beauftragte für RdN) wahrgenommen werden sollen. (2) Dabei bleibt die Geltendmachung von RdN aber in der Hand von Menschen, deren Kompetenzen durch Verfahrens- und Mitwirkungspflichten Dritter eingehegt werden.

Ein neuerer Ansatz, der erst durch die Verbreitung von ChatGPT, DeepSeek, Le Chat und Co. in den Bereich des Möglichen gerückt ist, überträgt die Geltendmachung von Eigenrechten der Natur einer künstlichen Intelligenz (KI-Agenten). Ideelle Vorarbeit hierzu leistete das Projekt Terra0, das sich mit der automatisierten Bewirtschaftung eines Waldes durch Blockchain-Technologie befasste. (3) Der Fokus auf

dem Bewirtschaftungsaspekt führte allerdings dazu, dass Befürworter*innen von RdN den autonom agierenden digitalen Akteuren tendenziell skeptisch gegenüberstehen. (4)

Man könnte jedoch dem KI-Agenten natürlich auch ökologische Ziele vorgeben. Dabei muss die Bewirtschaftung noch nicht einmal Teil der Aufgaben der KI sein, es würde ausreichen, wenn diese über ausreichend Informationen über den Zustand des Ökosystems und drohende Beeinträchtigungen verfügt, um notfalls juristisch dagegen vorzugehen, etwa durch die Beauftragung und Bezahlung einer menschlichen Anwältin. Mithilfe von Sensoren und automatisierten Entscheidungsmechanismen könnte der künstliche Agent in die Lage versetzt werden, Umweltveränderungen in Echtzeit zu erkennen, darauf zu reagieren und erforderlichenfalls rechtliche Schritte gegen Beeinträchtigungen von außen einzuleiten.

**„ KI-Agenten könnten als Interessenvertreter
ohne menschliches Eigeninteresse agieren
und so sicherstellen, dass die Belange des Ökosystems
selbst und nicht politische, wirtschaftliche oder
persönliche Interessen den Ausschlag geben.“**

Zudem könnten KI-Agenten als Interessenvertreter ohne menschliches Eigeninteresse agieren und so sicherstellen, dass die Belange des Ökosystems selbst und nicht politische, wirtschaftliche oder persönliche Interessen den Ausschlag geben. Die Einsetzung einer KI für die Rechtsdurchsetzung wäre demnach eine Art Verschmelzung von natürlichen mit technischen (Öko-)Systemen.

Zwei Einwände gilt es umfassender zu diskutieren: Erstens, der Energieaufwand und Ressourcenverbrauch durch die KI wäre hoch. Bereits heute droht der hohe Energiebedarf von KI, Einsparungen in anderen Bereichen zunichtezumachen,

und damit die Welt noch ein Stückchen näher an das Überschreiten klimatischer Kipppunkte heranzuführen. Es müsste also sichergestellt werden, dass die KI hoch effizient arbeitet, allein mit ökologisch erzeugter Energie betrieben wird, und der zusätzliche Energieaufwand nicht anderswo zur Verbrennung fossiler Energieträger führt.

Zweitens muss untersucht werden, ob mit der Einschaltung der KI in Teilen der Bevölkerung eine weitere Entfremdung verbunden wäre, vielleicht verbunden mit dem Gefühl, von einer höheren Macht bevormundet zu werden. Dabei ist doch ein wesentliches Ziel der Postulierung von RdN, das Gefühl einer Verantwortlichkeit für Natur und das Wohlergehen nicht humaner Spezies zu stärken. Die nicht menschliche Natur als Teil des Lebensnetzes zu begreifen.

Eine menschliche Kontrollinstanz wäre also vor allem dann einzubauen, wenn der KI-Agent komplexe Abwägungsentscheidungen treffen soll. Wie soll eine KI beispielsweise entscheiden, ob und wann Umweltschutz Vorrang vor anderen Bedürfnissen lokaler Gemeinschaften oder wirtschaftlichen Interessen hat? Zwar sind auch Menschen mit derartigen Abwägungsentscheidungen häufig überfordert, immerhin ist die Entscheidung dann aber Teil eines politischen Prozesses und wird von dafür legitimierten Entscheidungsträger*innen gefällt. Letztlich müsste also zumindest für komplexe Entscheidungsvorgänge eine politisch legitimierte Instanz zwischengeschaltet werden. Dabei könnte auf unseren Vorschlag zurückgegriffen werden, Naturschutzbeauftragte einzusetzen und mit der Geltendmachung von Rechten der Natur zu betrauen.

Durchsetzung durch Privatrecht

Eine andere neuere Entwicklung zur Durchsetzung von Eigenrechten der Natur fand Ende letzten Jahres vor dem LG Erfurt statt. In dem Fall ging es, vereinfacht gesagt, um eine Schadensersatzforderung eines getäuschten VW-Kunden im Kontext des Abgasskandals. Hier befand das zuständige Gericht, dass sich aus der EU-Grundrechte-Charta Eigenrechte der Natur ableiten ließen, die im Privatrechtsverhältnis eine „unmittelbare Drittwirkung oder Horizontalwirkung“ entfalten würden. Das Gericht bezeichnet dies auch explizit als „private Durchsetzung“. (5) – Was bedeutet das? Normalerweise schützen Grundrechte die Bürgerinnen und

Bürger vor Übergriffen des Staates – sie sind also Abwehrrechte. Doch hat sich seit Langem schon die Auffassung durchgesetzt, dass die Grundrechte auch – indirekt – im Verhältnis zwischen privaten Personen wirken können. Zwar wird es in der deutschen Grundrechtsdiskussion ganz überwiegend abgelehnt, dass sich Privatpersonen gegenüber anderen Privatpersonen unmittelbar auf ihre Grundrechte berufen können, eine „mittelbare Drittwirkung“ ist dagegen weitgehend anerkannt. Dabei wird angenommen, dass die objektive Wertordnung des Grundgesetzes in das Verhältnis zwischen Privatpersonen ausstrahlt und insbesondere in privatrechtlichen Streitigkeiten vor Gericht berücksichtigt werden muss.

„Eine menschliche Kontrollinstanz wäre also vor allem dann einzubauen, wenn der KI-Agent komplexe Abwägungsentscheidungen treffen soll.“

Man mag von der konkreten Entscheidung des LG Erfurt halten, was man will, aber der Gedanke einer mittelbaren Drittwirkung ist vor dem Hintergrund der sogenannten agency (Handlungsfähigkeit) der Natur als Rechtssubjekt durchaus interessant. So könnte die gesetzliche Schaffung von Grundrechten der Natur – die richterrechtliche Herleitung derartiger Rechte sehen wir durchaus kritisch – letztlich in die gesamte Rechtsordnung ausstrahlen und zur Schutzverstärkung in allen Konstellationen beitragen, in denen Umweltbelange mit wirtschaftlichen Interessen oder der Freiheitsbetätigung Einzelner in Abwägung gebracht werden. Eine Umkehr der Rechtfertigungslast würde damit auch auf Privatrechtsverhältnisse ausstrahlen. Zudem wäre es nicht erforderlich, dass »die Natur« oder eine ökologische Entität (z. B. ein Ökosystem) direkt vor Gericht auftritt.

Etwas unklar bleibt dabei noch, welche konkreten messbaren Verbesserungen für die Umwelt eine solche mittelbare Drittwirkung mit sich brächte. Vom LG Erfurt wurde die schutzverstärkende Wirkung von Rechten der Natur im Rahmen der Schadensbemessung berücksichtigt, aber nicht konkret beziffert. Denkbar wäre

es hier, dass der Schadensersatzanspruch höher ausfällt, um Auswirkungen auf die Natur abzugelten oder sogar, um eine präventive Wirkung zu entfalten. (6) Letztlich ist hier die Zivilrechtswissenschaft gefragt, um konkrete Möglichkeiten der schutzverstärkenden Wirkung von Eigenrechten der Natur in Privatrechtsverhältnissen und deren Potenzial auszuloten.

Stärkung des Umweltschutzes im Rechtssystem

Eigenrechte der Natur sind eine spannende Entwicklung, mit Konsequenzen für viele Rechtsbereiche, vom Kommunalrecht bis hin zum Völkerrecht. Für eine Verständigung über deren Einführung in Deutschland müssen zahlreiche Detailfragen geklärt werden. Dabei steht insbesondere die Frage im Raum, wer derartige Rechte (gerichtlich) einfordern kann. Eine Geltendmachung durch künstliche Intelligenz mag noch utopisch – für manche auch dystopisch – klingen, aufgrund der rasanten Entwicklungen in diesem Bereich, sollte der Vorschlag jedenfalls in der Debatte um Eigenrechte der Natur stärker diskutiert werden. Ferner ist weiter zu erforschen, inwieweit eine mittelbare Drittwirkung oder schutzverstärkende Wirkung in Privatrechtsverhältnissen, derartigen Rechten zur Geltung verhelfen könnte. In der Diskussion sollte stärker bedacht werden, dass Eigenrechte der Natur nicht nur als bloßes Vehikel zur Durchsetzung des bestehenden Umweltrechts dienen. Das ließe sich auch über Verbandsklagemöglichkeiten erreichen. Vielmehr können RdN den Umweltschutz auch materiell stärken, und zwar im gesamten Rechtssystem. Etwa indem sie schutzverstärkend in zivilrechtlichen Streitigkeiten eine Rolle spielen, oder indem sie es erlauben, einfaches Recht an der Pflicht zum Schutz der RdN zu messen, wie das seit Jahrzehnten für menschliche Grundrechte gilt. —

Quellen

- (1) Buser, A. / Ott, H. E. (2021): Zur Ökologisierung des Rechts: Rechte der Natur als Paradigmenwechsel. In: Adloff, F. / Busse, T. (Hrsg.): Welche Rechte braucht die Natur? Wege aus dem Artensterben. Frankfurt a. M., S. 159-173.
- (2) Vgl. Stone, C. D. (1972): Should Trees Have Standing? Towards Legal Rights for Natural Objects. In: Southern California Law Review 45. 450-501, S. 464.
- (3) <https://terra0.org/>

- (4) Gutmann, A. (2021): Hybride Rechtssubjektivität – Die Rechte der „Natur oder Pacha Mama“ in der ecuadorianischen Verfassung von 2008. Baden-Baden, S. 198-204;
Bader-Plabst, K. (2023): Natur als Rechtssubjekt: Die neuseeländische Rechtsetzung als Vorbild für Deutschland. Wiesbaden, S. 190.
(5) LG Erfurt, Entscheidung v. 17.10.2024, Aktz. 8 O 836/22, Rn 95.
(6) Dazu auch: Gutmann, A.: <https://verfassungsblog.de/rechte-der-natur-erfurt-2/>
(7) Es gibt seit Kurzem sogar ein „Rights of Nature Committee“ der International Law Association.
(5) Kersten, J. (2022): Das ökologische Grundgesetz. München.



Welche Naturerfahrung hat Ihr Rechtsverständnis verändert?

- a) Die Erkenntnis: Unser Hund träumt und wenn es ein aufregender Traum ist, bellt er leise vor sich hin.
b) Vancouver-Inland 1993 als ich den *Carmah Giant*, mit 96 m höchsten Baum Kanadas, umarmte – und eine Verbindung hatte!

Zu den Autoren

- a) Andreas Buser ist promovierter Jurist. Er ist

wiss. Mitarbeiter und Habilitand am Institut für Völker- und Europarecht an der FU Berlin.

b) Hermann E. Ott ist Rechtsanwalt und Berater für internationale Umweltpolitik und Umweltrecht. 2018 gründete er das deutsche Büro der internationalen Umweltrechtsorganisation ClientEarth, das er bis 2024 leitete.

Kontakt

Dr. Andreas Buser
Freie Universität Berlin (FU Berlin)
E-Mail andreas.buser@fu-berlin.de

Prof. Dr. Hermann E. Ott
Hochschule für Nachhaltige Entwicklung
Eberswalde (HNEE)
E-Mail Hermann.Ott@hnee.de



© 2025 bei den Autoren; Lizenznehmer oekom. Dieser OpenAccess-Artikel wird unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (CC BY) veröffentlicht.
<https://doi.org/10.14512/POE032025082>

Elinor Ostrom und die Rechte der Natur

Die Wiederentdeckung der Allmende

Die Idee der Gemeingüter erlebt weltweit ein Comeback. Parallel dazu gewinnt die Bewegung für die Einführung von Rechten der Natur an Kraft. Beide Konzepte können einander bestärken und gemeinsam ein neues Kapitel ökologischer Gerechtigkeit in einer regenerativen Zukunft aufschlagen.

Von Elisabeth Weydt

— Der erste Wirtschaftsnobelpreis, der je an eine Frau vergeben wurde, ging 2009 bezeichnenderweise an eine Wissenschaftlerin, die man Jahrzehnte zuvor fast um ihren Einstieg in die Wissenschaft gebracht hätte. Schließlich sei es eine „Verschwendung knapper Ressourcen“ (1), sie zu fördern, hieß es in den 1960er-Jahren im Vergabekomitee, da Frauen doch nur äußerst unwahrscheinlich auf eine Professur berufen werden würden. Doch dann zog Elinor Ostrom an ihnen allen vorbei. Gut 40 Jahre später erhielt sie dann den Wirtschaftsnobelpreis ausgerechnet dafür, dass sie der Welt zeigte, inwiefern Menschen durchaus nachhaltig und effizient Ressourcen verwalten können, und zwar ohne Staat und Markt und ohne Vergabekomitees. Elinor Ostrom hatte damit nicht nur den Zweiflern im Finanzkomitee der Stipendienvergabe den Spiegel vorgehalten, sondern gleich der ganzen auf Konkurrenzkampf eingeschworenen Welt. Sie hatte die vielzitierte „Tragödie der Allmende“ widerlegt, die Theorie also, nach der Menschen immer und automatisch

Ressourcen verschwenden, wenn sie gemeinschaftlich und ohne zentrale Kontrolle für diese knappen Ressourcen zuständig sind. Schon in den 1970er-Jahren bewies Elinor Ostrom in ihrer ersten Feldstudie zum Wassermanagement in Südkalifornien, dass mehrere unabhängige Einheiten – sogenannte polyzentrische Einheiten – bei der Organisation und Effizienz besser sind als eine zentrale Verwaltung. Einer der wichtigsten Gründe hierbei war, dass die Bürger*innen enger in die Prozesse mit eingebunden wurden.

Selbstorganisiert und gemeinschaftsorientiert

Das Prinzip der Allmende, der Gemeingüter („Commons“) oder auch Gemeinwohl-ökonomie ist seitdem mehr und mehr in den Diskursen und auch in der Praxis zu finden. In der Essenz geht es darum, Ressourcen selbstorganisiert als Gemeinschaft zu verwalten und zu nutzen und etwas daraus zu gestalten. Die Allmende ist eine uralte Praxis und sie ist eine kulturübergreifende Praxis, vielleicht ist sie damit sogar eine universelle Praxis der Menschheit. Man findet sie im Europa des Mittelalters, also in einer Zeit, bevor gemeinschaftlich genutzte Flächen und öffentliche Güter gewaltsam in privat bewirtschaftetes Eigentum umgewandelt wurden („enclosures“/Einhegung). Und man findet sie in der Welt von heute. Zum einen noch bei vielen indigenen Völkern, wo dieses Prinzip traditionell über Generationen hinweg übermittelt wird, und zum anderen tatsächlich auch immer mehr in der westlichen Welt in Einzelprojekten, wo Menschen das Prinzip wieder neu erlernen. Projekte wie Gemeinschaftsgärten in Großstädten oder Energiegenossenschaften in Bürger*innenhand sowie Wissensplattformen wie Wikipedia zeigen, dass das Prinzip in der Praxis diverse Ausformungen haben kann. Theoretiker*innen wie Silke Helfrich in Deutschland oder Kate Raworth in Großbritannien haben diesem Prinzip im öffentlichen Diskurs in Europa zu mehr Sichtbarkeit und Glaubwürdigkeit verholfen.

Die „Tragödie der Allmende“ mag widerlegt sein, doch eine noch tiefere, systemische Tragödie prägt weiterhin unser Verhältnis zur Natur: die Betrachtung unserer Mitwelt als bloße Ressource. Diese Denkweise, die sich historisch parallel zur Einhegung und Privatisierung von Land durchgesetzt hat, spricht der Umwelt die Lebendigkeit ab und degradiert sie zu einem passiven Objekt, das beliebig ausge-

beutet werden kann. Jahrhunderte westlicher Rechts- und Wirtschaftsgeschichte haben die Natur als reines Mittel zum Zweck des Menschen betrachtet, als unendliches Lagerhaus für unsere Bedürfnisse und als Müllhalde für unsere Abfälle (vgl. S. 18 ff.). Die alarmierenden Folgen dieses Denkens sind heute unübersehbar: Klimakatastrophe, Massensterben der Arten, Umweltverschmutzung und die Zerstörung ganzer Ökosysteme. Die Natur hat in diesem System keinen inhärenten Wert, keine eigene Stimme, keine eigenen Rechte.

Revolution im Rechts- und Weltverständnis

Doch dieses Dogma wird zunehmend herausgefordert. Eine der revolutionärsten Entwicklungen der letzten Jahrzehnte ist die weltweite Bewegung für die Rechte der Natur. Hierbei geht es nicht um den Schutz der Umwelt, weil sie dem Menschen nützt – der klassische anthropozentrische Umweltschutz. Stattdessen geht es darum, der Natur einen eigenständigen, intrinsischen Wert zuzusprechen und sie als Rechtssubjekt mit eigenen Rechten anzuerkennen, ähnlich wie dies bei Menschen, Vereinen oder Unternehmen der Fall ist.

Ein wichtiger Pionier dieses Paradigmenwechsels ist Ecuador, das als erstes und bisher einziges Land weltweit die Natur als Trägerin von Rechten in seine Verfassung eingeschrieben hat. Der ganze Staat beruht also – zumindest auf dem Papier und in einzelnen Gerichtsurteilen – auf diesem Prinzip. Es bedeutet, dass Natur das Recht auf Existenz, auf Regeneration ihrer Lebenszyklen und auf die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme besitzt. Und zwar aus sich selbst heraus, nicht weil sie dem Menschen dient. Dieser Ansatz hat weitreichende Konsequenzen und manifestiert sich zunehmend in gerichtlichen Entscheidungen rund um den Globus (vgl. S. 99 ff.). Besonders natürlich auch in Ecuador. Allerdings wird das Land zunehmend von Korruption und Drogengewalt zerfressen, spricht sich aber dennoch immer wieder in Urteilen und Bewegungen der Zivilbevölkerung dafür aus, die Rechte der Natur zu schützen und sie gar über Profitinteressen von zum Beispiel der eigenen Regierung oder Bergbaugiganten zu stellen.

Die Allmende zeigt sich hier immer wieder als eine nachhaltige und wirkmächtige Alternative zum umweltzerstörerischen Bergbau und zu anderen ausbeuterischen Wirtschaftsmethoden. Ein inspirierendes Beispiel dafür ist das Intag-Tal im Norden

Ecuadors: In fast 30 Jahren der permanenten Bedrohung durch verschiedene Bergbaukonzerne haben die Bewohner*innen hier ein robustes Netzwerk alternativer Wirtschaftskreisläufe aufgebaut. Es gibt eine Frauenkooperative, die aus Kaktusfasern Taschen und Hüte näht, außerdem eine weit verzweigte Kaffee-Kooperative und eine Kooperative, die Kosmetik aus Naturprodukten herstellt, verschiedene Angebote zum Ökotourismus und seit Neuestem eine Energiegenossenschaft für ein umweltverträgliches Wasserkraftwerk. Seit 2020 verteidigen die Bewohner*innen des Intag ihren Regenwald auch mit den Rechten der Natur und konnten 2023 ein entscheidendes Urteil gewinnen. Der größte Kupferkonzern der Welt, Codelco aus Chile, der schon über mehrere Jahre Explorationsarbeiten im Tal betrieben hatte, musste gehen.

Allianz für die Zukunft

Gemeingüter und Rechte der Natur sind keine isolierten Ideen, sondern sich gegenseitig bestärkende Prinzipien auf dem Weg zu einer regenerativen und gerechten Zukunft. Sie stehen in einem engen Spannungsverhältnis, aus dem wiederum Neues erwachsen kann, das von kräftigen Wurzeln getragen ist. Denn beide Prinzipien haben entscheidende Grundwerte gemeinsam: Es geht ihnen um eine Beziehung zur Mitwelt und Natur statt darum, diese Mitwelt und Natur zu besitzen, zu kontrollieren und zu beherrschen. Es geht um Beziehung statt um Besitz. Es geht um Subjekte statt um Objekte. Und deshalb ist das entscheidende Beziehungsprinzip bei beiden Kooperation statt Konkurrenz. Darüber hinaus schließen sowohl die Rechte der Natur als auch die Commons die zukünftigen Generationen mit ein in ihr Beziehungsgeflecht und damit auch in ihre Entscheidungen und ihr Handeln von heute.

Wenn eine Gemeinschaft eine Ressource als Gemeingut verwaltet, ist sie oft auch besser in der Lage, die intrinsischen Rechte dieser Natur zu respektieren und zu schützen. Die Gemeinwohlökonomie legt Wert auf die ökologische Nachhaltigkeit als eine ihrer Säulen. Umgekehrt dienen die Rechte der Natur als ein essenzieller Schutzschirm für die Gemeingüter. Wo die Natur selbst rechtlichen Schutz genießt, wird es erheblich schwieriger, sie durch Profitinteressen zu privatisieren oder rücksichtslos auszubeuten. Wie im erwähnten Beispiel vom Intag-Tal kann die Allmen-

de dann auch eine logische Konsequenz beziehungsweise eine Umsetzung der Rechte der Natur darstellen.

Beide Ansätze fördern zudem eine tiefgreifende Demokratisierung der Umweltpolitik. Sie ermöglichen eine dezentrale, partizipative Verwaltung und den Schutz von Ökosystemen, abseits von bürokratischen Top-down-Ansätzen. Gerade die Rechte der Natur sind ein entscheidender Hebel für echte naturbasierte Lösungen (Nature-based Solutions, NbS). Anders als rein technische oder marktorientierte Ansätze, die Natur oft nur als Dienstleister sehen, stellen die Rechte der Natur die Gesundheit des gesamten Ökosystems in den Vordergrund (vgl. S. 62 ff.). Sie ermöglichen somit die Entwicklung von Lösungen, die wirklich in Einklang mit den natürlichen Prozessen stehen, anstatt sie nur für menschliche Zwecke zu instrumentalisieren.

Herausforderungen und der Ruf nach Transformation

So vielversprechend diese Allianz auch ist, birgt sie dennoch Herausforderungen. Die rechtliche Anerkennung und Durchsetzung der Rechte der Natur im bestehenden Rechtssystem ist komplex (vgl. S. 34 ff.). Wie lösen wir Interessenskonflikte, wenn die Rechte der Natur mit mächtigen wirtschaftlichen Interessen kollidieren? Und wenn der Mensch selbst Natur ist: Wessen Rechte sind wann und warum wie viel wert?

Eine weitere Gefahr besteht darin, dass diese eigentlich radikal transformativen Ideen sich am Ende doch wieder vom bestehenden System einverleiben lassen. Die Rechts-, Wirtschafts- und Politikstrukturen unserer Welt sind in verschiedenen Ausprägungen vor allem um das Prinzip von Eigentum herum organisiert. Demgegenüber installieren sowohl die Commons als auch die Rechte der Natur ein Beziehungsgeflecht als Ordnungsprinzip, das auf Wechselwirkung und Eigenverantwortung beruht. Wenn nun aber zum Beispiel die Rechte der Natur als eine Möglichkeit gesehen werden, der Natur selbst Eigentumsrechte zuzuschreiben, wie es beispielsweise der Philosoph Thilo Wesche vorschlägt, würde das genau jenes radikal transformative Potenzial auflösen und die Idee einfach ins bestehende System integrieren. Schließlich würde sich dann doch wieder alles ausschließlich ums Eigentum und um eine vermeintlich skalierbare Wertigkeit drehen, statt um Gleichheit und Reziprozität und Selbstorganisation.

Eine neue Erzählung für das 21. Jahrhundert

Dennoch bieten die Lehren von Elinor Ostrom und die zunehmende Anerkennung der Rechte der Natur eine mächtige Alternative zur dominanten Erzählung vom unbegrenzten Wachstum in einer Welt mit begrenzten Ressourcen sowie von der unantastbaren Heiligkeit des Privatbesitzes oder des Lebens als Konkurrenzkampf. Und vielleicht ist der Grund, warum diese Transformation besonders stark von Frauen und von Indigenen vorangetrieben wird, die Tatsache, dass sie über Jahrtausende hinweg selbst eher als Objekt denn als Subjekt behandelt wurden. Dass ihr Existenzrecht und ihr Wert so lange nicht wirklich intrinsisch war, sondern ausschließlich an den Nutzen für andere geknüpft. Vielleicht ist nun die Zeit gekommen, tatsächlich alle Wesen als lebendige Wesen anzuerkennen und auch zu respektieren. Es könnte eine völlig andere Welt daraus wachsen. —

Literatur

(1) www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/33204/elinor-ostrom-und-die-wiederentdeckung-der-allmende/



Welche Naturerfahrung hat Ihr Rechtsverständnis verändert?

Mitzuerleben, wie Menschen ihren Wald gegen Bergbaugiganten verteidigen als wäre er ein Familienmitglied.

Sie beschäftigt sich multimedial vor allem mit dem Leid in unseren Lieferketten sowie mit der transformativen Kraft von Zivilgesellschaft und konstruktivem Erzählen. 2023 erschien ihr erstes Buch: Die Natur hat Recht.

Kontakt

Elisabeth Weydt
Radio Utopistan e. V.
E-Mail eweydt@posteo.de

Zur Autorin

Elisabeth Weydt ist Journalistin und Autorin.



© 2025 bei der Autorin; Lizenznehmer oekom. Dieser OpenAccess-Artikel wird unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (CC BY) veröffentlicht.
<https://doi.org/10.14512/POE032025089>

Impulse

Projekte und Konzepte

RdN-Bewegung in Deutschland

Breit aufgestellt und schnell wachsend

Beginnen hat es im Sommer 1988, als es in der Nordsee zu einem massenhaften Seehundsterben kam – rund 90 Prozent der Population fielen einer Virus- und Schadstoffbelastung zum Opfer. Wenig später berichteten die Medien über die in Hamburg eingereichte Klage „Seehunde in der Nordsee gegen Bundesrepublik Deutschland“. Der Prozess schrieb Geschichte. Nicht nur, weil er in der Öffentlichkeit so viel Aufsehen erregte, sondern auch, weil er – obwohl die Klage vom Gericht abgewiesen wurde – das Thema Rechte der Natur (RdN) erstmals in Deutschland auf die umweltpolitische Agenda setzte. Deutschlands Zivilgesellschaft war mit der Robbenklage für einen kurzen Augenblick weltweit Avantgarde, in einem vor allem internationalen Bemühen um ein nicht mehr nur anthropozentrisches Recht.

Dass die Natur nicht nur als Ressource, sondern als Eigenwert respektiert werden muss und eine eigene Würde hat, blieb erst einmal ein akademischer Gedanke, dem in der Öffentlichkeit schnell das Etikett „esoterisch“ angehängt wurde. Tiefenökologische Diskurse und Praktiken

wurden von grüner Realpolitik verschämt ins Abseits manövriert. Die meisten anderen Parteien haben sich lange überhaupt nicht damit beschäftigt. Juristisch-philosophische Veröffentlichungen wie „Die Rechte der Natur“ von Jörg Leimbacher (1990) „Im Namen der Natur“ von Klaus Bosselmann (1992) oder die Werke von Meyer-Abich und Hans Immler wurden vor allem von Insidern rezipiert.

Seitdem ist viel geschehen. Die Dünnsäureverklappung wurde verboten. Die Umweltverbände, die die Klage angestrengt hatten, erstritten die Möglichkeit der Verbandsklage und hofften auf die Wirksamkeit dieses neuen juristischen Instruments. Und immer mehr große Umwelt- und Naturschutzverbände öffnen sich dem Diskurs über Eigenrechte der Natur.

Biokratie als Ausgangspunkt

Wenig beachtet, aber auch im internationalen Vergleich sehr bemerkenswert, war die 2008 von Georg Winter und seinen Weggefährten gestartete „Biokratie-Initiative“: Ein interdisziplinär aufgestelltes wissenschaftliches Netzwerk, das seinesgleichen sucht. Der Begriff Biokratie – zusammengesetzt aus bios (Leben) und -kratie (Herrschaft) – bezeichnet im Kern die

»Herrschaft des Lebens«. Gemeint ist ein Gesellschafts- und Staatskonzept, in dem sämtliches Leben als politisches Subjekt anerkannt wird. Winter definiert Biokratie als erweiterte Demokratie, in der nicht nur Menschen, sondern alle Lebewesen als Staatsvolk gelten, mit Grundrechten ausgestattet sind und durch geeignete Repräsentationsformen parlamentarisch vertreten werden. Biokratie bedeutet laut Winter, „die Menschenwürde achten, sämtliches Leben in seiner Vielfalt würdigen, Leben erhalten und fördern, Wertkonflikte gewissenhaft abwägen und bedrohtes Leben entschlossen verteidigen“. Er verdeutlicht diesen Gedanken durch eine Metapher: „Das Staatsgebiet ist die Biosphäre, das Staatsvolk die Gesamtheit aller Lebewesen, die Staatsgewalt ist die Evolution allen Lebens. Die Staatsform dieses Staates ist die Biokratie.“ Seine „United Flag of Nature“ – eine erstmals 2008 in Hamburg gehisste Flagge mit 13 weißen Sternen auf blauem Grund – ist ein visuelles Symbol für die Gleichberechtigung aller Lebensformen, das diesen Gedanken auf den Punkt brachte. In der Biokratie-Schriftenreihe werden diese Ideen weiter ausgeführt. (1) Die Autor*innen spannen einen Bogen von philosophischen Grundsatzpapieren bis hin zu betriebswirtschaftlichen Werkzeugen.

Die Biokratie-Initiative mündete 2020 in die Gründung des Netzwerkes Rechte der Natur. (2) Mittlerweile hat das Netzwerk über 100 Mitglieder. Die monatlichen Online-Meetings und der monatlich erscheinende Newsletter haben in den letzten

fünf Jahren wesentlich dazu beigetragen, die Diskussion um die RdN auf breitere Füße zu stellen und immer wieder – anlassbezogen – zu vertiefen. Bei Fachtagungen und Vernetzungstreffen (2023 in Münster und in Bonn, 2024 in Berlin und 2025 in Hannover) kamen Aktive aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft zusammen, um Gemeinsamkeiten auszuloten und darüber zu diskutieren, was die RdN für Deutschland bedeuten.

Vernetzt über Grenzen hinweg

Zusammen mit einer wachsenden Zahl zivilgesellschaftlicher Akteure und engagierter Bürger*innen in Deutschland treibt das Netzwerk die Diskussion um die Anerkennung der RdN in Deutschland voran. Dabei setzt es auch auf einen Austausch mit Aktivist*innen, Künstler*innen und internationalen Akteuren, für die RdN einen indigenen Hintergrund haben (vgl. S. 34 ff. und 76 ff.).

Von den großen deutschen Naturschutzverbänden hat sich bislang der NABU zu den RdN bekannt. Die Bundesdelegiertenversammlung hat 2022 den Bundesvorstand aufgefordert, sich für die RdN einzusetzen. Im gleichen Jahr präsentierte das Netzwerk seine Grundgesetzinitiative. Sie verfolgt das Ziel, die Eigenrechte der Natur ausdrücklich im Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik zu verankern, indem der Artikel 20a GG, der bislang den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere als Staatsziel festlegt, um

die Anerkennung der Natur als Rechtssubjekt erweitert wird (vgl. S. 26 ff.). Auch auf lokaler Ebene entwickeln Mitglieder des Netzwerks innovative Ideen, wie RdN in Deutschland anerkannt und zum Tragen kommen können (z. B. Rechte für die Flüsse Loisach, Spree und Pader). Dabei fällt auf, wie sehr sich diese Ideen mit den Themen überschneiden, die die zeitgenössische Kunst beschäftigen.

Als erste politische Partei hat sich die ÖDP im Sommer 2025 die Forderung nach Rechten der Natur programmatisch zu eigen gemacht, während sich DIE LINKE und DIE GRÜNEN bisher nur insoweit zu dem Thema verhalten haben, als sie (immerhin) den Eigenwert der Natur anerkennen.

Dass sich das deutsche Netzwerk für die RdN bisher explizit nicht um die Zustimmung der Parteien bemüht, ist kein Zufall. Es gibt einen breiten Konsens, dass die RdN erst dann national in Gesetze gegossen werden sollten, wenn der gesellschaftliche Wandel, der (juristisch und kulturell) mit den RdN einhergeht, in der Gesellschaft verstanden und gewünscht wird. Denn mit noch einem weiteren Gesetz, das nicht akzeptiert und gelebt wird, ist der Natur nicht geholfen.

Christine Ax

(1) www.metropolis-verlag.de/Abstracts-zu-den-20-Baenden-der-Reihe-Betriebswirtschaftliche-Schriften-ueber-Rechte-der-Natur-Biokratie/1308/book.do

(2) www.rechte-der-natur.de/de/

15 Jahre Globale Allianz für die Rechte der Natur

Weltweites Engagement

Mittlerweile gelten Rechte der Natur (RdN) weltweit als juristische Innovation und als Baustein für ein nicht anthropozentrisches Weltbild. Ein Knotenpunkt dieser neuen Bewegung ist die „Globale Allianz für die Rechte der Natur“ (Global Alliance for the Rights of Nature, GARN), ein zivilgesellschaftliches Netzwerk, das seit 2010 wichtige Impulse für die Umsetzung und Anerkennung der RdN gibt. GARN ist auf allen Kontinenten mit eigenen Arbeitsgruppen aktiv, mit engagierten Personen wie Indigenen, Anwält*innen, NGOs, wissenschaftlichen Instituten und vielen Aktivist*innen.

Ein Meilenstein zur Gründung war der „Weltgipfel der Völker“ in der bolivianischen Stadt Cochabamba im Jahr 2010. Gedacht als Alternative zu den Weltklimakonferenzen, debattierten 35.000 Repräsentant*innen mehrheitlich indigener und traditionell lebender Völker darüber, dass die Menschheit an einem kritischen Wendepunkt steht, dass die Erfolge der Klimadiplomatie unzureichend sind und dass die Natur als allumfassendes Gewebe des Lebens eine juristische Aufwertung erfahren muss. In diesem Geist wurde die „Allgemeine Erklärung der Rechte von Mutter Erde“ verabschiedet. Die Erklärung ist bis heute das Grundlagendokument von GARN, für dessen Anerkennung sich die Allianz weltweit, auch gegenüber den Vereinten Nationen, einsetzt.

Auf der ersten UN-Klimakonferenz im Amazonasgebiet, der COP 30 in Belém/Brasilien im November 2025, wird sich GARN für die Anerkennung der „Erklärung der Rechte des Amazonas“ engagieren. Zudem inszeniert GARN ein Tribunal für die Rechte des Amazonas. Inspiriert von den Internationalen Kriegsverbrechertribunalen, stoßen die GARN-Tribunale – auf Grundlage der Natur als Rechtsperson – Debatten über die Ursachen von Naturzerstörung und über alternative Lösungen an. Diese medienwirksame Simulation von Gerichtsverfahren zeigt, dass der Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen, Biotopen und Arten wirksamer sind, wenn die Natur als Klägerin in eigenem Namen auftritt.

Bis heute gab es Tribunale in Ecuador, Frankreich, Deutschland, Schottland, USA, Kanada und Peru. Ölkatastrophen, Bergbauprojekte oder die Zerstörung lebenswichtiger Schutzgebiete werden von zivilgesellschaftlich ernannten Kläger*innen, Zeug*innen, Staatsanwält*innen verhandelt, am Ende steht ein »Richterspruch«. Das Tribunal für das Recht der Wälder Amazoniens, ohne Abholzung, Landraub und illegalen Bergbau zu gedeihen, macht deutlich, dass die Stimme der Natur mittels menschlicher Methoden der Kommunikation und Aushandlung hörbar gemacht werden kann.

*Christian Cray,
Netzwerk Rechte der Natur*

www.garn.org, www.rightsofnaturetribunal.org

Die Vereinten Nationen und die RdN Harmonie mit der Natur

Im Dezember 2024 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen (United Nations, UNO) in ihrer Resolution A/RES/79/210, dass am „Internationalen Tag für Mutter Erde“ am 22. April 2025, eine sogenannte „Hochrangige Konferenz zu ‚Harmonie mit der Natur‘ und dem Guten Leben“ der UN-Mitgliedsstaaten, UN-Unterorganisationen, der Wissenschaft und Zivilgesellschaft am Hauptsitz der UN in New York stattfinden soll. Hintergrund ist das Engagement Boliviens für die Rechte der Natur. Das Andenland hatte bereits im Jahr 2010 den ersten Impuls hierfür gesetzt und bei den UN die Ausrufung des Gedenktags für „Mutter Erde“ durchgesetzt. In gleichem Zuge wurde auch das UN-Programm „Harmonie mit der Natur“ (Harmony with Nature) aus der Taufe gehoben, mit dem Ziel, für ein neues Verständnis zwischen Mensch und Natur zu sensibilisieren: „Das Konzept ‚Harmonie mit der Natur‘ erkennt die Menschheit als Teil der natürlichen Welt an, anstatt getrennt von ihr, und unterstreicht damit die Notwendigkeit, menschliche Aktivitäten mit den ökologischen Systemen in Einklang zu bringen und die Nachhaltigkeit durch interaktive ökologische, wirtschaftliche und soziale Praktiken weltweit zu fördern“, so die eingangs genannte Resolution.

Am 22. April 2025 fand die UN-Konferenz in New York statt. 140 Vertreter*innen aus verschiedenen Kontinenten berichteten über Fortschritte zur Anerkennung

der RdN und tauschten sich in mehreren Begleitveranstaltungen aus. Aus Deutschland waren das Netzwerk Rechte der Natur, das Bayerische Volksbegehren für die Rechte der Natur und die Universitäten Tübingen und Kassel vertreten. Ebenfalls am UN-Hauptsitz fand parallel das „Dauerhafte Forum für Indigene Angelegenheiten“ (Permanent Forum on Indigenous Issues) statt, in dem sich mehrere Hundert Vertreter*innen indigener Völker zu Themen wie globaler Umweltschutz und indigene Rechte austauschten. Gemeinsame Klammer beider Veranstaltungen ist das Eintreten für ein nicht anthropozentrisches Weltbild. Treiber von „Harmonie mit der Natur“ sind engagierte Personen, Initiativen und Wissenschaftler*innen weltweit, die Einfluss auf die UNO und ihre Unterorganisationen ausüben, vor allem mit Blick auf die Formulierung neuer globaler Entwicklungsziele ab 2030. Die UN-Resolution gibt hierfür einen klaren Auftrag: Die Mitgliedsstaaten sollen nationale „Erd-Konferenzen“ (Earth Assemblies) veranstalten, die ein nicht anthropozentrisches Mensch-Mitwelt-Verhältnis diskutieren und in das UN-Programm einspeisen. Diese Veranstaltungen werden somit Resonanzverstärker, die das weltweite Engagement für die Rechte der Natur sichtbar machen. Auch in Deutschland hat die Vorplanung für eine solche Konferenz begonnen.

*Christian Cray,
Netzwerk Rechte der Natur*

<http://www.harmonywithnatureun.org>

Wale mit Rechtspersönlichkeit ***Te Mana o te Tohorā***

Angesichts der eskalierenden ökologischen Krise wird der Ruf nach einer ethischen Neuausrichtung der Mensch-Ozean-Beziehung weltweit immer lauter. Unter der Federführung der Rechtsanwaltskanzlei Ocean Vision Legal fordert das Konzept der Meeresrechte die Anerkennung des Ozeans als lebendiges Wesen mit inhärenten Rechten und eigenem inneren Wert. Neben globalen Initiativen wie der Universellen Erklärung der Rechte des Ozeans zeigen sich auch auf regionaler Ebene konkrete Fortschritte, etwa im pazifischen Raum mit dem jüngsten Vorhaben zur rechtlichen Anerkennung von Walen als Rechtssubjekte.

Am 27. März 2024 unterzeichneten indigene Māori-Führungspersönlichkeiten aus Aotearoa (Neuseeland), den Cookinseln und Tahiti eine Erklärung, die darauf abzielt, den durch ihre Gewässer migrierenden Walen eigene Rechte zuzuerkennen. Im Juni 2025 wurde sodann in Nizza im Rahmen der dritten Ozeankonferenz der Vereinten Nationen (UNOC3) der Entwurf des Moananui-Schutzabkommens vorgestellt. Ziel ist ein strategisch ausgewiesenes, 12,5 Millionen Quadratkilometer großes Netzwerk dynamischer, verbundener Meeresschutzgebiete im Pazifik. Es formuliert Kooperationsprinzipien zwischen den Ländern, darunter einen national umsetzbaren Rechtsrahmen zur Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von *Te Mana o te Tohorā* – der „Autorität des Wals“.

Unter diesem Rechtsrahmen werden Wale als Rechtssubjekte mit *mana* (innerer Würde und Autorität), *mauri* (innerer Lebenskraft) und inhärenten Rechten anerkannt, darunter das Recht auf Existenz, Umwelt und freie Bewegung. Wale werden damit nicht länger nur als Ressourcen verstanden, sondern als empfindungsfähige Wesen mit Eigenwert, Handlungsfähigkeit und kultureller Identität.

Um sicherzustellen, dass die Anerkennung von Rechtspersönlichkeit tatsächlich zu einem langfristigen Wandel im Verhalten und zu positiven Naturschutzwirkungen führt, enthält das Rahmenwerk eine Reihe von Umsetzungs- und Durchsetzungsmechanismen. Dazu zählen Prinzipien wie *in dubio pro natura* sowie ein Vertreter*innenrat, der den Rechtsstatus und inneren Wert der Wale in relevanten Entscheidungsprozessen vertritt. Das Modell sieht außerdem eine erweiterte Umweltverträglichkeitsprüfung vor, die den Umweltschutz gegenüber wirtschaftlichen Interessen stärkt: Anders als herkömmliche Prüfungen, die sich darauf konzentrieren, ob ein Vorhaben erhebliche oder irreversible Schäden verursacht, fordert dieses Modell eine Prüfung, ob Aktivitäten die Zyklen und Funktionen von Walen und Lebensräumen fördert.

Parallel zur UN-Ozeankonferenz kündigte Prinzessin Angelika Lātūfuipeka Tuku’aho aus dem Königreich Tonga an, dass ihr Land der erste Staat im Pazifik sein möchte, der den Walen Rechtspersönlichkeit auf nationaler Ebene verleiht. Die Anerken-

nung der Rechtspersönlichkeit für Wale im Pazifik könnte damit mehr sein als ein regionaler Präzedenzfall – sie könnte ein globaler Impuls sein, auch in Deutschland neue rechtliche Wege zu beschreiten, etwa für den bedrohten Schweinswal in der Ostsee.

*Michelle Bender und Anna von Rebay,
Ocean Vision Legal*

www.moananuisanctuary.org

Rechtspersönlichkeit für die Oder **Grenzüberschreitend bedeutend**

Die ökologische Katastrophe an der Oder im Jahr 2022, bei der Millionen Wasserorganismen verendeten, war ein Wendepunkt – nicht nur für Polen, sondern für die gesamte Region. Der Verlust von 60 Prozent der Fischpopulationen und über 80 Prozent der Weichtiere auf einer Strecke von 500 Kilometern offenbarte ein Systemversagen im Umgang mit einem Fluss, der durch Tschechien, Polen und Deutschland fließt.

In Polen entstand daraufhin eine basisdemokratische Bürgerbewegung, die sich bald in eine gesetzgeberische Initiative verwandelte. Die Bewegung #OsobaOdra („Person Oder“) wurde 2023 gegründet, bald als Verein registriert und legte einen Gesetzentwurf zur Anerkennung der Oder als Rechtsperson vor. Im Frühjahr 2023 organisierten Aktivist*innen den „Großen Marsch für die Oder“ – von der Quelle in

Tschechien bis zur Mündung in die Ostsee. Obwohl die formale Unterschriftenhürde knapp verfehlt wurde (92.998 von 100.000 erforderlichen Unterschriften), wurde der Entwurf aufgrund der breiten Unterstützung als parlamentarische Initiative in das polnische Parlament (Sejm) eingebracht. Er sieht vor, der Oder den Status einer juristischen Person zu verleihen – mit Rechten auf Existenz, Erneuerung, freien Fluss und den Erhalt ihrer biologischen Vielfalt.

Entscheidend dabei ist: Dieses Modell betrifft nicht nur Polen. Die Oder ist ein gemeinsames ökologisches System von drei Staaten. Der Entwurf betont die Notwendigkeit grenzüberschreitender Zusammenarbeit und sieht vor, dass die Oder als Ganzes auch in internationalen Gremien vertreten wird. Die Initiative findet breite Unterstützung bei Wissenschaftler*innen, Künstler*innen und zivilgesellschaftlichen Akteuren. Robert Rient (Initiator von #OsobaOdra) und Piotr Nieznański (Experte für Gewässerschutz), beide Mitglieder der Internationalen Beobachtungsstelle für die Rechte der Natur, wurden eingeladen, die Idee der Rechtspersönlichkeit für die Oder im Rahmen der Feierlichkeiten zum Tag der Erde vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York zu präsentieren.

Auch wenn es zu keiner Rede im Plenarsaal kam, haben sie schriftliche Stellungnahmen eingereicht, in denen sie die Anerkennung der Rechte der Natur als Bestandteil zukünftiger UN-Resolutionen

befürworten. Ähnliche Positionen wurden von Vertreter*innen aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft und indigenen Völkern weltweit übermittelt.

#OsobaOdra ist Teil eines neuen Paradigmas: Es geht nicht mehr nur um Nutzung, sondern um Verantwortung und Beziehung zur Natur. Auch wenn die zivilgesellschaftliche Initiative zur Oder erst in Polen entstand – sie betrifft uns alle entlang der Oder. Deshalb unterstützt auch der deutsch-polnische Rewilding Oder Delta e. V. diese Initiative.

Piotr Nieznański, Code For Green Foundation
Ulrich Stöcker, Rewilding Oder Delta

<https://osobaodra.pl/>
www.rewilding-oder-delta.com

Kunst als Werkzeug für institutionellen Wandel

Spree im Recht?

Kann ein Fluss eigene Rechte haben? Vor Gericht gewinnen? Eigene Gelder verwalten? Internationale Beispiele wie der Whanganui in Neuseeland, der Río Atrato in Kolumbien oder das Mar Menor in Spanien zeigen: Ja, und zwar mit spürbarem Effekt auf Schutz und Wiederherstellung. Nun liegt mit dem „Spree-Rechte-Gesetz“ erstmals ein konkreter Gesetzesentwurf für ein Gewässer in Deutschland vor.

Die Spree ist 400 Kilometer lang, durchzieht drei Bundesländer und Millionen von Biografen. Sie ist verschmutzt, verbaut, in

schlechtem Zustand. Die Initiative Spree-Berlin hat in Zusammenarbeit mit Green Legal Impact, dem Rechte der Natur e. V., dem Netzwerk Rechte der Natur und weiteren Partner*innen einen Entwurf vorgelegt, der die Spree als „ökologische Rechtsperson“ anerkennt: ausgestattet mit Rechten auf Existenz, Schutz, Erhaltung, Wiederherstellung und Gedeihen. Ein Guardian-Modell soll Hüter*innen ernennen, die den Fluss vertreten, flankiert durch ein Partizipationsgremium aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Verwaltung. So könnte die Spree künftig selbst klagen oder verbindlich an Planungen mitwirken. Der Weg dorthin begann nicht im Parlament, sondern auf dem Wasser selbst: durch das Kunst- und Designprojekt Spree-Berlin. Es stellt die Frage, wie wir einen Fluss in das Zentrum eines Gestaltungsprozesses bringen und die Stimme von Ökosystemen hörbar machen können. Die in dem Projekt entwickelten, sensorbestückten Bojen messen Sauerstoff, Sulfat oder pH-Werte der Spree und machen so die Verschmutzung für Bürger*innen sichtbar. Eine interaktive Karte erzählt von inspirierenden Geschichten, gestalterischen Visionen und historischen Besonderheiten aus sozial-ökologischen Perspektiven. Was als experimentelle Installation und digitale Plattform begann, entwickelte sich schnell zu einer Transformationsbewegung mit Workshops, Stadtpaziergängen, und Hochschullehre. Durch internationale Vernetzung – insbesondere das Engagement für die „Confluence of European Water

Bodies“, einem europäischen Künstlernetzwerk für die Rechte der Natur – entstand schließlich der Impuls, ein Gesetz für die Spree zu schreiben.

Damit zeigt SpreeBerlin beispielhaft, dass Kunst mehr ist als Begleitprogramm: Sie kann zum Werkzeug für gesellschaftlichen Wandel werden, das institutionelle Machtverhältnisse verschiebt und sogar neue Rechtsformen denkbar macht. Im Oktober 2025 wird der Gesetzesentwurf im Rahmen der Ausstellung „On Water. WasserWissen in Berlin“ im Humboldt Forum öffentlich präsentiert, begleitet von künstlerischen Beiträgen, Panels und internationalen Gästen. Zeitgleich startet eine Petition, um die Anerkennung der Spree als Rechtssubjekt politisch voranzubringen. Die Anerkennung der Rechte der Spree wäre ein Präzedenzfall für Deutschland. Und ein Signal, dass auch Flüsse inmitten dicht besiedelter Metropolen nicht nur Ressourcen oder Infrastrukturen sind, sondern als Rechtssubjekte zu gleichwertigen Partnern einer gerechten Zukunft werden können.

*Jakob Kukula und Léon Gross,
Symbiotic Lab*

www.spreeberlin.de, www.symbiotic-lab.com

Bayerisches Volksbegehren Mehr als Symbolik

Die Loisach – ein Fluss, der durch Moore, Seen und Städte fließt. Mal ruhig, mal

wild. Viele kennen ihn, manche lieben ihn. Doch wer erkennt ihn als das, was er wirklich ist? Ein lebendiges Wesen. Mit eigener Dynamik. Mit eigener Würde. Das bayerische Volksbegehren Rechte der Natur will genau das anerkennen. Es will die Verfassung des Freistaats um ein einfaches, aber folgenschweres Prinzip erweitern: Natur ist nicht nur Schutzobjekt. Sie ist Rechtsträgerin. Das ist kein symbolischer Akt, sondern ein rechtlicher Paradigmenwechsel – von einem anthropozentrischen zu einem ökologischen Rechtsverständnis. Kein Mensch steht über dem Leben. Das Recht muss nicht nur menschliche Interessen regeln, sondern das Leben selbst schützen – Flüsse, Böden, Ökosysteme.

Die Loisach dient dabei als Exempel. In einem Projekt des Journalisten und Aktivisten Claus Biegert wird aktuell eine symbolische Partnerschaft zwischen ihr und dem Whanganui in Neuseeland vorbereitet – einem Fluss, der dort bereits als juristische Person anerkannt ist. Die Maori sagen: „Ich bin der Fluss – der Fluss ist ich.“ Für sie war der Fluss nie ein Ding. Sondern ein Vorfahr. Das Volksbegehren knüpft damit an weltweite Entwicklungen an. Die Earth Charter fordert ein neues Verhältnis zur Mitwelt. Und auch in Deutschland wächst das Bewusstsein, dass die ökologische Katastrophe ist auch eine Rechtskatastrophe ist. Es geht dabei nicht um mehr Klagemöglichkeiten. Es geht um andere Beziehungsmuster. Um ein anderes Verständnis von Verantwortung. Denn das bestehende Recht macht das Leben zur Ware. Die Rech-

te der Natur machen es wieder zum Gegenüber. Was heute als utopisch gilt, kann morgen verfassungsrechtlicher Standard sein. In Bayern. Und weit darüber hinaus.

*Hans Leo Bader,
Rechte der Natur – Das Volksbegehren*

www.DubistdieEr.de

Europäische Bürgerinitiative **Eine Million Stimmen**

In vielen Ländern Europas gewinnen die Rechte der Natur (RdN) an Aufmerksamkeit – getragen von Jurist*innen, Umweltbewegten und lokalen Initiativen. Jetzt soll daraus ein gemeinsamer europäischer Impuls werden: Organisationen aus neun Ländern planen die Europäische Bürgerinitiative (EBI) für die Rechte der Natur. Sie wollen erreichen, dass Ökosysteme in der EU eigene Rechte erhalten – das Recht auf Existenz, Regeneration und rechtliche Vertretung. Eine Idee, die immer mehr Realität wird.

Im Zentrum steht dabei nicht nur ein neues Rechtsverständnis, sondern auch eine neue Form demokratischer Teilhabe. Denn mit der EBI nutzen Bürger*innen eines der wenigen Instrumente direkter Demokratie auf EU-Ebene. Um erfolgreich zu sein, braucht sie innerhalb eines Jahres eine Million Unterschriften aus mindestens sieben Mitgliedsstaaten. Gelingt das, muss sich die EU-Kommission offiziell mit dem Anliegen befassen – ein konkreter Hebel für politische Veränderung. Das Vorbild

kommt aus Spanien: Dort wurde 2022 die Lagune Mar Menor zur Rechtsperson erklärt – erstmals in Europa (Vgl. S. 70 ff.). Möglich machte das eine von der Zivilgesellschaft getragene Bewegung. Über 700.000 Menschen unterschrieben die Initiative. Gemeinsam mit dieser Bewegung sollen die RdN auf die nächste Ebene gehoben werden.

Eine EBI ist ein offizielles, demokratisches Instrument der EU: Wenn innerhalb eines Jahres eine Million gültige Unterschriften gesammelt werden, muss sich die EU-Kommission mit dem Anliegen befassen. Damit bietet die EBI eine direkte Möglichkeit, politische Veränderung auf europäischer Ebene anzustoßen – von unten nach oben.

Noch sind die geltenden Umweltschutzgesetze der EU nicht effektiv. Während wirtschaftliche Interessen stark vertreten sind, bleibt der langfristige Schutz von Flüssen, Wäldern, Mooren oder Küsten oft unverbindlich. Gerade bei grenzüberschreitenden Ökosystemen zeigt sich: europäisches Umweltrecht braucht neue Werkzeuge – und die RdN könnten ein solches Werkzeug sein. Bürger*innen aus ganz Europa gestalten aktiv mit, vernetzen sich, schaffen Öffentlichkeit. Gemeinsam können wir ein Thema, das bisher kaum diskutiert wird, in den Mittelpunkt europäischer Debatten rücken – und mit einer Million Unterschriften politischen Druck aufbauen.

Emmanuel Schlichter, Rechte der Natur e.V.

<https://rechte-der-natur.org/rechte-der-spree/>

Der Eco Jurisprudence Monitor Weltweites Datenportal

Der Eco Jurisprudence Monitor ist ein im Jahr 2021 gegründetes Mapping-Portal, das weltweit erfolgreiche Initiativen für die Anerkennung und Durchsetzung der Rechte der Natur (RdN) dokumentiert. Initiator ist Craig Kauffman von der Universität Oregon, der auch mit der akademischen Arbeitsgruppe der Global Alliance for the Rights of Nature (GARN) zusammenarbeitet (vgl. S. 98 ff.). Die Anzahl und Vielfalt von Gesetzesinitiativen, Gerichtsurteilen, kommunalen Erlassen, Erklärungen staatlicher oder zivilgesellschaftlicher Institutionen bis hin zu Änderungen von nationalen Verfassungen für die RdN ist beeindruckend und steigt stetig an: Waren es 2006 insgesamt nur drei Initiativen, gab es 2016 bereits 186 weltweit. Für August 2025 verzeichnet das Portal mittlerweile 590 Initiativen in 56 Ländern, die auf die Anerkennung oder Umsetzung der RdN abzielen. So unterschiedlich wie die Akteure, die sich für die Natur als Rechtssubjekt engagieren, sind auch die Arten und Ebenen des Erfolgs, von ideellen Absichtserklärungen bis zu gesetzlich verbrieften Rechten: Etwa ein Viertel der dokumentierten Fälle sind Teil der nationalen Gesetzgebung eines Landes geworden. Ein weiteres Viertel sind kommunale Dekrete oder lokale Erlasse. Ebenfalls ein Viertel machen individuelle Gerichtsurteile („Richterrecht“) aus, die auf die Rechte der Natur Bezug nehmen, ohne dass eine gesetzgebende Grundlage besteht. Das

letzte Viertel der Fälle sind Richtlinien oder Konzepte (Policies). Die überwiegende Zahl der Fälle (357) bezieht sich auf die Natur als Ganzes, gefolgt von Süßgewässern als Rechtssubjekte (115 Fälle) und Tierarten (60). Darüber hinaus scheint die Erfolgswahrscheinlichkeit einer Initiative am höchsten zu sein, wenn traditionelle und indigene Weltansichten von Natur geltend gemacht werden, wenn also indigene Völker, bzw. deren Fürsprecher*innen als Rechtsausübende für die Natur auftreten (Vgl. S. 34 ff.). Indigene Gemeinschaften verfügen oft über eine seit vielen Generationen tradierte enge Verbundenheit mit ihrer lebendigen Mitwelt. Zusammen mit der Tatsache, dass zahlreiche wegweisende juristische Reformprojekte der Rechte der Natur aus Südamerika stammen, wie etwa die Verfassungen Ecuadors (2008) und Boliviens (2009), erklärt dies, warum rund 60 Prozent der im Eco Jurisprudence Monitor dokumentierten Fälle der Anerkennung der RdN aus Nord- und Südamerika stammen.

*Christian Cray,
Netzwerk Rechte der Natur*

<https://ecojurisprudence.org>

Gutachten des interamerikanischen Gerichtshofs Wichtiger Etappensieg

Sicher einer der größten Erfolge der Rechte-der-Natur-Bewegung in diesem Jahr: Der

Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (CIDH) hat die Rechte der Natur anerkannt. Gemäß des Gutachtens OC-32/25 über den Klimanotstand und die Menschenrechte vom 29. Mai 2025, das die Staaten Chile und Kolumbien initiiert hatten, besteht eine internationale Verpflichtung für die Mitgliedsländer des CIDH, irreversible Umwelt- und Klimaschäden zu verhindern, eine sogenannte *Jus-cogens*-Norm, also eine zwingende Norm des Völkerrechts.

Das Gutachten ist rechtlich zwar nicht bindend, jedoch hat damit erstmals ein Menschenrechtsgerichtshof die Verhinderung irreversibler Schäden an der Natur als eine rechtliche Verpflichtung anerkannt, der sich kein Staat entziehen kann, vergleichbar mit dem Verbot von Sklaverei oder Völkermord. Zu den Rechten der Natur bezieht sich das Gericht wie folgt: „Die Anerkennung der Rechte der Natur, ihre wesentlichen ökologischen Prozesse aufrechtzuerhalten, trägt zur Konsolidierung eines wirklich nachhaltigen Entwicklungsmodells bei, das die planetaren Grenzen respektiert und die Verfügbarkeit lebenswichtiger Ressourcen für heutige und künftige Generationen gewährleistet.“

*Christian Cray,
Netzwerk Rechte der Natur*

<https://jurisprudencia.corteidh.or.cr/es/vid/1084981967/expression/1085418553>



SPEKTRUM NACHHALTIGKEIT

Die Debatte über die Zukunft ist komplex und vielschichtig. Das Spektrum Nachhaltigkeit behandelt deshalb wichtige Fragen der umweltpolitischen Diskussion facettenreich und unabhängig vom Schwerpunktthema. – Viel Vergnügen beim Blick über den Tellerrand!

Landgrabbing und transnationale Landakkumulation

Mutige Umverteilungspolitik ist gefragt

Von Philip Seufert und Roman Herre

Im Zuge der Finanzkrise 2008/09 wurden Land und andere natürliche Ressourcen zum Ziel globaler Investoren. Seitdem sind durch transnationale Geschäfte wenigstens 65 Millionen Hektar Land – etwa sechs Mal die Ackerfläche Deutschlands – in die Hände von Konzernen und Finanzakteuren übergegangen. (1) Dieser Anstieg hat einen seit den 1980er-Jahren anhaltenden Trend zur Landkonzentration verstärkt, so dass heute nur noch ein Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe 70 Prozent der weltweiten landwirtschaftlichen Nutzfläche kontrolliert. Diese Konzen-

tration und räumliche Ausgrenzung bedrohen die Lebensgrundlage von 2,5 Milliarden Kleinbauern und -bäuerinnen und 1,4 Milliarden der Ärmsten der Welt, von denen viele auf Landwirtschaft und Fischerei angewiesen sind.

Die Studie „Lords of the Land: Global Landowners, Inequality and the Case for Redistribution“ (übersetzt etwa „Herren über das Land: Globale Landbesitzer, Ungleichheit und die Notwendigkeit der Umverteilung“) zeigt den Aufstieg einer mächtigen Gruppe von transnational agierenden Unternehmen, die sich zusam-

1 Top 10: Unternehmen mit dem meisten Landbesitz

Rang	Unternehmen	Kontrollierte Fläche (in Millionen Hektar)	Unternehmenstyp	Unternehmenssitz
1	Blue Carbon	24,5	Finanzinvestor	Vereinigte Arabische Emirate
2	Macquarie Group	4,7	Vermögensverwalter	Australien
3	Olam Group	2,36	Agrarunternehmen	Indonesien
4	Manulife Investment Management	2,35	Finanzinvestor	Australien
5	Arauco	1,71	Forstunternehmen	Chile
6	Shell / Raizen	1,3	Energiekonzern	Großbritannien
7	TIAA / Nuveen	1,2	Pensionsfonds und Vermögensverwaltung	USA
8	Edizione / Benetton	0,94	Familienholding	Italien
9	Cresud / Brasil Agro	0,88	Agrarunternehmen und Immobiliengesellschaft	Argentinien
10	Wilmar International	0,5	Agrarunternehmen	Indonesien

_Quelle: eigene Darstellung, basierend auf (2).

men eine schwindelerregende Fläche von 404,457 Quadratkilometern angeeignet haben – eine Fläche, die in etwa der Größe von Japan, Simbabwe oder Paraguay entspricht. (2) Darunter sind Finanzunternehmen wie Blue Carbon mit Sitz in den Vereinigten Arabischen Emiraten, der US-Pensionsfonds TIAA, Macquarie (Australien) und Manulife (Kanada), aber auch Agrarunternehmen wie Olam und Wilmar (Singapur) oder der chilenische Holzriese Arauco und der Energiekonzern Shell mit Sitz im Vereinigten Königreich über seine brasilianische Tochtergesellschaft Raízen (vgl. Abb. 1).

Auch deutsche Akteure spinnen mit im Netz der Finanzwelt. Der Pensionsfonds TIAA hat seinen weltweiten Landbesitz zwischen 2012 und 2023 von 328.200 auf 1,2 Millionen Hektar fast vervierfacht. Allein in der brasilianischen Cerrado-Region, einem der artenreichsten Gebiete der Welt, hat sich TIAA 61.000 Hektar angeeignet. 100 Millionen US-Dollar der deutschen Pensionskasse Ärzteversorgung Westfalen-Lippe waren daran beteiligt. (3)

Die Kontrolle über Land und natürliche Ressourcen durch Konzerne hat schwerwiegende soziale und ökologische Folgen: Vertreibung von ganzen Dörfern und Gemeinschaften, Abholzung, Umweltzerstörung und Gewalt, von der ganz besonders Frauen und Mädchen betroffen sind. Aber die Auswirkungen gehen durch die neue Form transnationaler Akteure über die unmittelbaren Folgen für die Betroffenen Menschen hinaus. Wenn riesige Landflächen in verschiedenen Ländern unter die Kontrolle weit entfernter privater Unternehmen fallen, die globale Versorgungsketten oder

Finanzmärkte bedienen, untergräbt das auch die staatliche Souveränität und die Selbstbestimmung der Menschen vor Ort. Die Regierungen verlieren Möglichkeiten, dafür zu sorgen, dass Landbesitz und -nutzung mit dem öffentlichen Interesse in Einklang stehen oder den Übergang zu gerechteren und nachhaltigeren Wirtschaftsmodellen unterstützen.

Kontrolle über Land, Ernährungs-sicherheit und die Umweltkrise

Die Frage, wem Land gehört und wer es kontrolliert, ist von zentraler Bedeutung für die Bewältigung der vielfältigen und miteinander verknüpften Krisen, mit denen wir konfrontiert sind: Hunger und Unterernährung, Klimawandel, Umweltverschmutzung und rapider Verlust der biologischen Vielfalt. Landgrabbing und transnationale Landakkumulation sind eng verbunden mit dem Anbau industrieller Monokulturen wie Soja, Zucker oder Palmöl, und der Entwaldung. Im Gegensatz dazu befinden sich rund 80 Prozent der verbleibenden intakten Wälder auf Land, das von indigenen Völkern und ländlichen Gemeinschaften bewirtschaftet wird. Bäuerliche Landwirt*innen, die agrarökologische Methoden anwenden, schützen die biologische Vielfalt, nutzen Wasser nachhaltig und ernähren mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung mit nur 35 Prozent der weltweiten Anbaufläche.

Daten der Vereinten Nationen bestätigen dies: Kleinbauernbetriebe – insbesondere landwirtschaftliche Betriebe mit einer Größe von bis zu 20 Hektar – produzieren 59 Prozent der Lebensmittel, gemessen an den konsumierten Kalorien. Und das auf

nur 24 Prozent der gesamten Anbaufläche. Damit sind sie äußerst effizient und sichern – was oft vergessen wird – auf dieser kleinen Fläche über 95 Prozent der ländlichen Lebensgrundlagen und decken den Grundbedarf von Millionen von Menschen. Ironischerweise hat die ökologisch nachhaltige Nutzung gemeinschaftlich verwaltetes Land zu einem neuen Ziel von Investor*innen gemacht. Sogenannte Green Grabs – der Erwerb von Land für (angebliche) Umweltzwecke – machen inzwischen etwa 20 Prozent der großen Landgeschäfte aus. Der Präsident der Afrikanischen Entwicklungsbank warnte kürzlich: „Früher hatten wir Landraub. Jetzt haben wir Carbon Grabs“. Über das Geschäftsmodell Carbon Farming soll die Landwirtschaft über veränderte Nutzungsmethoden Kohlenstoff im Boden oder in Baumplantagen binden. Der gespeicherte Kohlenstoff wird dann in Form von Zertifikaten verkauft. Große Konzerne wie Apple oder Lufthansa können sich so ganz einfach von ihren Emissionen freikaufen, ohne tatsächlich den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren. Tatsächlich wurden seit 2016 über 5,2 Millionen Hektar für vermeintliche Klimaschutzprojekte in Afrika erworben, wobei Schätzungen zufolge die globalen Kohlenstoffmärkte innerhalb eines Jahrzehnts um das Vierfache wachsen werden. Das erfordert enorme Flächen. Anstatt klimafreundliche Veränderungen anzustoßen, entstehen neue Ungleichheiten. So überrascht es nicht, dass mehr als die Hälfte der zehn größten Landeigentümer*innen der Welt nun behaupten, an den Märkten für Kohlenstoff und Biodiversität beteiligt zu sein. Allerdings dienen diese Netto-Null-Narrative oft als

Deckmantel für spekulative Investitionen, die die Vertreibung von Gemeinschaften von ihrem Land zur Folge haben.

Umverteilung und internationale Zusammenarbeit

In den letzten fünfzehn Jahren konzentrierten sich die Debatten über die globale Landpolitik hauptsächlich darauf, die Schäden von Landraub und -investitionen für betroffene Gemeinden zu minimieren. Doch das Ausmaß der Landungleichheit erfordert heute, Maßnahmen zur Umverteilung von Land wieder auf die politische Agenda zu heben. Deregulierung, Handelsliberalisierung und neoliberale Wirtschaftspolitik haben den massiven Transfer von Land und Reichtum an Konzerne und Eliten ermöglicht – mit desaströsen Folgen für den Rest der Gesellschaft und insbesondere die Ärmsten. Um dies rückgängig zu machen, bedarf es einer mutigen Umverteilungspolitik.

Allerdings führen derzeit nur wenige Länder Landreformen durch, die darauf abzielen, enteigneten Gemeinschaften ihr Land zurückzugeben und die Landbesitzverhältnisse gerechter zu gestalten. Das internationale Menschenrechtsrahmenwerk verpflichtet die Staaten jedoch, einen gerechten Zugang zu und eine gerechte Kontrolle über Land und andere natürliche Ressourcen sowie deren nachhaltige Nutzung sicherzustellen. Zu den Instrumenten, die Regierungen zur Verfügung stehen, gehören Umverteilung, Rückgabe, Anerkennung kollektiver und gewohnheitsrechtlicher Eigentumsrechte, Obergrenzen für Eigentum und partizipative Landnutzungsplanung. Diese Maßnahmen müssen

mit fairen Steuermaßnahmen einhergehen – wie progressiven Grund- und Vermögenssteuern –, die heute oft regressiv oder ineffektiv sind und die Ungleichheit und Vermögenskonzentration verschärfen. In Deutschland beispielsweise ermöglichen Anteilskäufe („Share Deals“) Investor*innen, die Zahlung der Grunderwerbssteuer vollständig zu vermeiden.

Landnahme und -akkumulation sind mittlerweile grenzüberschreitende Probleme, die vom globalen Kapital vorangetrieben werden. Nationale Antworten allein sind daher unzureichend. Die bevorstehende zweite Internationale Konferenz über Agrarreform und ländliche Entwicklung (ICARRD+20), die im Februar 2026 in Kolumbien stattfinden wird, bietet den Regierungen eine wichtige Gelegenheit, sich zu konkreten Maßnahmen zu verpflichten, um Landgrabbing zu stoppen, die Konzentration umzukehren und eine gerechte und nachhaltige Landverteilung zu gewährleisten.

Um erfolgreich zu sein, muss die ICARRD+20 mit umfassenderen globalen Bemühungen

verknüpft werden: den laufenden Verhandlungen über ein rechtsverbindliches Instrument zur Regulierung transnationaler Unternehmen, dem Prozess hin zu einer globalen Steuerkonvention und dem von den Ländern des Globalen Südens angeführten Vorstoß für einen internationalen Mechanismus zur Behandlung von Staatsschulden und zur Eindämmung von Steuervermeidung und -hinterziehung. Diese Schritte sind von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, einen finanziellen Spielraum für Staaten zu schaffen, die eine umverteilende, menschenrechtsbasierte Politik und gerechte Übergänge zu nachhaltigeren Wirtschaftsmodellen und gerechteren Gesellschaften umsetzen wollen. —

Quellen

- (1) www.ipes-food.org/wp-content/uploads/2024/05/LandSqueeze.pdf.
- (2) www.fian.org/en/global-land-grab-highlights-growing-inequality-and-need-for-reform
- (3) www.fian.de/wp-content/uploads/2021/07/Layout_Matopiba_Studie_final_klein_compressed.pdf

Zu den Autoren

Philip Seufert ist Historiker und Entwicklungssoziologe. Er arbeitet bei FIAN International, einer NGO, die sich für das Menschenrecht auf Nahrung und Ernährung einsetzt. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Landkontrolle, Fischerei und Wälder, Saatgut und Biodiversität sowie die Auswirkungen digitaler Technologien auf das Recht auf Nahrung.

Der Geograph Roman Herre arbeitet für die deutsche Sektion von FIAN. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Landkonflikte, Entwicklungszusammenarbeit und extraterritoriale Staatenpflichten Deutschlands.

Kontakt

Philip Seufert, Roman Herre
 FIAN International
 E-Mail seufert@fian.org, r.herre@fian.de

Künstliche Intelligenz und die Ökosysteme

Kann KI die Natur retten?

Von Frauke Fischer und Hilke Oberhansberg

— Wir Menschen halten uns in der Regel für die Krone der Schöpfung und natürlich für superschlau. Manipulierbar und ein bisschen doof sind immer nur die anderen. Gleichzeitig ergötzen wir uns an optischen Täuschungen, wundern uns über unsere realistisch anmutenden Träume oder die Tatsache, dass fünf Zeugen einen Täter gesehen haben, ihre Beschreibung dessen aber nicht weiter voneinander abweichen könnte, als wenn sie fünf völlig verschiedene Personen gesehen hätten. Hinzu kommt, dass wir wahre Meister des Selbstbetrugs sind. Die wissenschaftliche Literatur ist voll von skurrilen Beispielen, die belegen, wie wir gegen unsere Überzeugung oder unsere eigenen Interessen handeln und entgegen klarer Evidenzen vom Gegenteil überzeugt sind, wenn uns das besser passt.

Obwohl also Vorsicht angeraten ist, wenn es darum geht, unsere eigenen Fähigkeiten einzuschätzen, kennt unsere Hybris, die Herrscher*innen über die Natur zu sein und alles im Griff zu haben, keine Grenzen. Was wir kaputt machen, leugnen wir mal, mal reden wir uns ein, dass wir das alles ohnehin gar nicht gebraucht und gewollt hätten, oder dass wir ausgestorbene Arten, zerstörte Ökosysteme und ihre im Niedergang begriffenen Leistungen dann eben einfach technisch ersetzen werden. Wenn

nicht jetzt, dann sicher in der Zukunft. Bis dahin müssen wir mal an die Wirtschaft denken und Geld verdienen. Das Leben ist eben kein Ponyhof.

Obwohl wissenschaftliche Forschung und die Umsetzung ihrer Erkenntnisse uns auch in einem positiven Sinne weit gebracht haben, müssen wir konstatieren, dass die natürliche Intelligenz uns an den Rand des sechsten Massenaussterbens der Geschichte der Erde gebracht hat und wir nun hoffen, dass künstliche Intelligenz uns helfen wird, das noch zu verhindern.

Eindeutige Faktenlage

Biodiversität, also die Vielfalt des Lebens auf unserem Planeten auf der Ebene von Genen, Arten und Ökosystemen, verbunden mit denen von ihnen bereitgestellten Ökosystemleistungen, also Leistungen, die die Natur für uns Menschen erbringt, sind nicht nur unsere unersetzbare Lebensgrundlage, sie haben auch einen gigantischen monetären Wert. Betrachtet man nur terrestrische Ökosysteme, lag der Wert weltweit bei 147 Billionen US-Dollar im Jahr 2017 und überstieg den Wert des globalen Bruttosozialprodukts im selben Jahr (knapp 82 Billionen US-Dollar) damit deutlich. (1) Das World Economic Forum (WEF) warnte im Jahr 2024 davor, dass 55 Prozent des weltweiten Bruttosozialprodukts

durch den Verlust von Biodiversität und Ökosystemleistungen gefährdet seien. (2) Obwohl es also durchaus auch ökonomische Gründe gibt, Biodiversität zu erhalten, weisen alle Indikatoren in die falsche Richtung. Seit den 1970er-Jahren wurden 75 Prozent der Landfläche und 66 Prozent der Meeresfläche weltweit erheblich verändert (entwaldet, trockengelegt, vergiftet, übernutzt ...). 85 Prozent der Feuchtgebiete sind in diesem Zeitraum sogar komplett verloren gegangen. Die daraufhin untersuchten Bestände von Wirbeltieren nahmen seit 1970 um durchschnittlich 73 Prozent ab. (3) Wir müssen davon ausgehen, dass wir etwa 150 Arten pro Tag unwiederbringlich verlieren und etwa alle drei Sekunden eine Regenwaldfläche von der Größe eines Fußballfelds. (4)

Die Treiber für den Verlust von Biodiversität und Ökosystemleistungen sind Landnutzungsänderungen (meist für Landwirtschaft), direkte Verfolgung und Übernutzung, der Klimawandel, der Eintrag von Umweltgiften und das Einbringen invasiver Arten. Dabei stehen Gewinne für einzelne Menschen und Unternehmen gigantischen Schäden für die Allgemeinheit gegenüber.

Muster leichter erkennen

Wir müssen und können etwas tun, um das sechste Massenaussterben der Geschichte zu verhindern – und da kommt auch künstliche Intelligenz (KI) ins Spiel. Künstliche Intelligenz ist gut im Erkennen von Mustern, beim Sortieren und Analysieren großer Datenmengen. Das alles können wir auch, ermüden dabei aber schnell und sind vor allem viel zu langsam, wenn wir

bedenken, dass die Geschwindigkeit und Dimension der Lösungen sich nun endlich mal an die Geschwindigkeit und Dimension der Probleme annähern müssen, um diese bald zu überholen.

Bis heute wissen wir nicht, wie viele Arten von Lebewesen es auf der Erde gibt. Ja, wir wissen noch nicht einmal, wie viele wir bereits beschrieben haben, weil die Daten oft nicht in digitaler Form vorliegen und noch nicht an einem Ort gesammelt werden. Das ist eine gute Aufgabe für KI-Anwendungen. Aber auch ganz aktuell kann KI uns helfen, vor allem dann, wenn in hoher zeitlicher und räumlicher Auflösung Daten gesammelt und analysiert werden sollen. Während einem noch so aufmerksamen Forschenden bei der Betrachtung von tausend Kamerafallenfotos ganz sicher mal die Augen zufallen, wenn außer Blättern nichts zu sehen ist, können KI-Anwendungen Tag und Nacht Fotos, Videos oder Geräusche analysieren. Ihnen entgeht dann auch nicht, dass das da auf Foto 9.837 eben doch ein Teil des Ohres eines Leoparden ist.

Neue Forschungsansätze sammeln aber nicht nur Daten von vorbeistreifenden Tieren, sondern nutzen wandernde Arten als Datenlieferanten für den Zustand der Natur und Veränderungen in ihr. Längst sind Robben und Seeelefanten wichtige Datenlieferanten, um Veränderungen in den Weltmeeren an meteorologische oder ozeanografische Forschungseinrichtungen zu übermitteln. Verändert sich ein Meeresstrom, droht eine Sturmflut oder gar ein Tsunami? Tiere wissen das oft wesentlich früher als jedes technische Messgerät. Aber auch über den Zustand von Wäldern ver-

raten uns kleine Waldvögel mehr, als wir erkennen können. Besondere Zugvögel liefern Daten zu Wetterphänomenen und zum Verlauf von Pandemien, wie etwa der Vogelgrippe. Frag doch mal die Ziege, ob ein Vulkanausbruch droht. Ihre Antwort ist oft aussagekräftiger als der Blick in technische Messreihen. Auch hier geht es immer um die Erkennung von Mustern, und das kann KI eben besonders gut.

Inzwischen arbeiten manche KI-Programme an ihren eigenen Forschungsfragen. So geschehen beim größten Fisch der Welt. Der Walhai wurde schon 1828 entdeckt und beschrieben. Bis 1986 kamen nur 320 weitere Sichtungen der Tiere hinzu. Heute liefern immer mehr Hobbytaucher mit immer besserem Foto- und Filmequipment jede Menge Daten zu dieser bedrohten Tierart. Das machen sie aber nicht, indem sie sich aktiv an Forschungsprojekten beteiligen und ihre Fotos und Videos an Universitäten und Forschungsinstitute schicken, sondern eher *en passant*, wenn sie ihre schönsten Bilder posten. Entsprechend trainierte KI-Anwendungen durchsuchen Social Media Accounts nach Aufnahmen von Walhaien. Für die stolzen Hobbytaucher*innen interessieren sich diese Anwendungen nicht, wohl aber für Informationen zum Ort und Zeitpunkt der Aufnahme. Die liefern Menschen oft mit. Die KI, übrigens abgeleitet von einem Programm, das zur Analyse des Sternenhimmels trainiert war, kann das Muster auf der Haut eines Walhais individuell zuordnen. Ist das Tier bekannt, wird sein Datenblatt gefüllt. Ist es ein unbekanntes Individuum, legt die KI ein neues Datenblatt an. Basierend auf der nun immer größeren Datenmenge, indivi-

duell bekannter Tiere und in Verbindung mit Daten zu Salzgehalt, Wassertemperatur oder Strömungsrichtung kann die KI Wanderbewegungen von Walhaien analysieren und immer mehr auch voraussagen. Weil illegaler Fischfang und Zusammenstöße mit Schiffen zu den Haupttodesursachen von Walhaien gehören, helfen diese Vorhersagen Walhaischützern, rechtzeitig vor Ort zu sein, bevor Fisch oder Schiff zu Schaden kommen. Finanziert wird das von Staaten und Naturschutzorganisationen, zunehmend aber auch von Reedereien. Für die ist die Kollision mit einem Walhai oft teuer und natürlich ungewollt. Schäden am Schiff und Konventionalstrafen für nicht eingehaltene Lieferverträge können so verhindert werden.

Nur mit gesundem Menschenverstand und klaren Regeln

In Zukunft hilft KI vielleicht, Tiere vor nahenden Wilderern zu warnen oder gar mit ihnen zu kommunizieren, weil auch Sprache und Tierlaute ja in Muster überführt werden können.

Alles super also? Nicht ganz. Der riesige Energie- und Wasserbedarf von KI-Anwendungen und der Hunger nach mineralischen Rohstoffen für den Bau der notwendigen Infrastruktur von Rechenzentren und Hardware wirkt massiv negativ auf die Natur.

Seltene Erden, die wir wie nie zuvor für die Digitalisierung brauchen, zerstören den Lebensraum der letzten Gorillas und Okapis im Kongobecken. Die Nachfrage nach Bauxit, dem Rohstoff für die Herstellung von Aluminium, vernichtet die Lebensgrundlage von Schimpansen. In den falschen

Händen, kann so viel Wissen über den Aufenthalt seltener Arten, ihre Wanderbewegungen oder das Vorkommen seltener Baumarten, deren Übernutzung und gar Vernichtung vorantreiben. Dank KI kann man auch noch das letzte Nashorn und den letzten Mahagonibaum auftreiben, ganz in Ruhe vom Sofa aus.

Kann also KI die Natur retten? Ja, zumindest, wenn wir mit ihrer Zerstörung nicht weiter machen wie bisher. Ja, wenn wir Regeln aufstellen bei der Nutzung von KI und die auch einhalten. Ja, wenn wir die Externalisierung von Kosten, die aus der Zerstörung von Biodiversität gute Geschäftsmodelle machen, nicht mehr zulassen (wobei uns KI wieder helfen könnte). Künstliche Intelligenz in Kombination mit gesundem Menschenverstand und den richtigen – auch wirtschaftlichen und politischen – Entscheidungen könnte uns also allen den Allerwertesten retten. Freuen wir uns also drauf, dabei zu sein und das Schiff in die richtige Richtung zu steuern! ———

Quellen

- (1) Hongqiang J. et al. (2021): Mapping global value of terrestrial ecosystem services by countries, *Ecosystem Services*, Volume 52.
- (2) www.weforum.org/stories/2024/12/biodiversity-ecosystem-services-scenarios-climate-change/
- (3) WWF (2024): Living Planet Report 2024 – A system in peril. WWF, Gland, Switzerland.
- (4) Fischer, F. / Oberhansberg, H. (2025): Kann KI die Natur retten? Wie Künstliche Intelligenz Tierarten und Ökosysteme schützen und den Umweltschutz revolutionieren kann – Chancen und Risiken der Technologie für unseren Planeten. München.

Zu den Autorinnen

Die promovierte Biologin Frauke Fischer gründete 2003 die Agentur »auf!«, die Unternehmen bei ihrem Engagement für Nachhaltigkeit, Klimaschutz und den Erhalt von Biodiversität berät.

Hilke Oberhansberg studierte Interdisziplinäre Umweltwissenschaften und promovierte in Wirtschaftswissenschaften. Sie ist – nach vielen Jahren in internationalen Konzernen – nun im Bereich Umweltbildung und -beratung tätig.

Kontakt

Dr. Frauke Fischer
Agentur auf!
E-Mail
frauke.fischer@agentur-auf.de

Dr. Hilke Oberhansberg
Green Economy Academy e. V.
E-Mail hilke.oberhansberg@agentur-auf.de



Zunehmende Flächenkonkurrenz

Das Gedränge auf dem Land

Von Christian Hildmann und Jenni Follmann

— Kulturlandschaft und Regionen befinden sich in einem stetigen Wandel, der meist von einer weiteren Intensivierung der Nutzung angetrieben wird. Das idyllische Tälchen mit seinen Obstwiesen wird erst von einer Betonbrücke überspannt und dann unter Industrieflächen oder Eigenheimen begraben. Der »Fortschritt« kommt asphaltiert und klimakrisenbedingt auch elektrifiziert. Die Konkurrenz um die Flächen verschärft sich und droht, ökonomisch weniger potente, aber für die Gesellschaft wesentliche Flächenfunktionen zu marginalisieren. Was sind die Treiber dieser Entwicklung?

Das Wachstum der Flächen für Siedlung und Verkehr ist am auffälligsten. Im vierjährigen Mittel von 2020 bis 2023 wurden in Deutschland 55 Hektar je Tag neu

in Anspruch genommen. (1) Auch bezogen auf jede*n Einwohner*in hat die Wohnfläche mitsamt der Nebenflächen weiter zu- genommen. Wenngleich die Problematik um die Siedlungsflächenentwicklung ein alter Hut ist, hat sich strukturell wenig an dem anhaltenden Flächenzuwachs geändert, dessen Schwankungen zu großen Teilen eher konjunkturell als über eine flächensparende Politik zu erklären sind, wie der neu beschlossene Bau-Turbo der Bundesregierung unterstreicht. Wesentliche Treiber sind ein kontinuierliches Wirtschaftswachstum, das mit immer weiterer Flächeninanspruchnahme einhergeht und die stetig wachsenden Wohnflächen je Person. Wurden 1995 noch 36 Quadratmeter je Person in Anspruch genommen, waren es 2023 bereits über 48 Quadratmeter. Zugleich gibt es ein erhebliches Defizit an Sozialwohnungen. Von dem Ziel, über eine Flächenkreislaufwirtschaft zur Netto-Null bei der Flächeninanspruchnahme zu kommen, sind wir aktuell also weit entfernt.

Starke Flächennachfrage

Derweil ist der Energiesektor mitten im Umbau von fossilen Energiequellen hin zu einer vollständig regenerativen Energieerzeugung. Während die Inanspruchnahme für die Gewinnung von Braunkohle absehbar ausläuft, sind Flächen für Windkraft

Nachhaltigkeit – der Begriff hat in den Medien Konjunktur. Häufig bleibt die Berichterstattung jedoch an der Problemoberfläche. Nachhaltigkeit ist beim größten deutschen Umweltverband, der zwei große Studien über ein zukunftsfähiges Deutschland initiiert hat, und der *politischen ökologie* seit vielen Jahren gut aufgehoben. Deshalb suchen sie die Zusammenarbeit: In jeder

nur
Umwelt und
Naturschutz:
Deutschland

Ausgabe gibt es an dieser Stelle einen Hintergrundbeitrag von einem oder einer BUND-Autor*in.



und Photovoltaik stark nachgefragt. Allein in Brandenburg sind bereits über 66 Quadratkilometer (km²) an Photovoltaik-Freiflächenanlagen realisiert, Tendenz stark steigend. Beide Anlagentypen erzielen erheblich höhere ökonomische Gewinne als die Land- und Forstwirtschaft, sodass sie sich gegen diese faktisch durchsetzen. Mit den aktuellen politischen Vorgaben werden sich deren Flächenabdrücke weiter vergrößern. Der Ausbau der Freiflächen-PV wird durch kommunale Planungshoheit anstelle einer regionalplanerischen oder ökonomischen Steuerung gefördert. Der Bedarf an erneuerbarem Strom könnte auch vollständig auf vorhandenen Dachflächen erfolgen, ist aber teuer und unter den aktuellen Bedingungen nicht schnell genug zu realisieren, um die Klimaziele zu erreichen. Die Rodung von Wald wird weniger einfach genehmigt als die Umwandlung von Landwirtschaftsfläche. Zugleich gibt es Bestrebungen, Wald für den naturschutzfachlichen Ausgleich, zum Klimaschutz oder aus der forstlichen Fachpolitik herauszunehmen. Für einen Ausgleich der CO₂-Emissionen müsste er jedoch in ganz anderen Dimensionen wachsen.

Bei den aktuellen Ernährungsgewohnheiten benötigt die Landwirtschaft für die Versorgung der Bevölkerung etwa 110 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche, das heißt, Netto-Importe ergänzen den Bedarf. Hinzu kommen die Ansprüche für den Anbau von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen. Zugleich ist die Landwirtschaft regelmäßig die Verliererin bei der Konkurrenz um die Fläche – ihre Fläche nimmt kontinuierlich ab. Seit 1992 ist die landwirtschaftliche Fläche um 7,8 Prozent ge-

schrumpft, das entspricht im Durchschnitt 491 km² pro Jahr. Dabei haben sich die Kaufwerte landwirtschaftlicher Flächen seit 1991 verdoppelt und auch die Pachtpreise sind erheblich angestiegen. Für eine nachhaltige Landwirtschaft mit einem höheren Anteil Ökolandbau und einer agrar-ökologischen Ausrichtung wird zumindest nicht weniger Fläche benötigt. Diese ist aber unverzichtbar, um in Kombination mit weiteren Maßnahmen die Bodenqualität, das Bodenleben und damit die Produktionsgrundlage überhaupt zu erhalten.

Naturschutz braucht Flächen

Gegen die Biodiversitätskrise hat der Naturschutz eine Reihe von Anforderungen, um die Folgen der intensivierten Landnutzung im besten Fall auszugleichen. Verschiedene Ansätze sollen dazu beitragen (u. a. Biotopverbünde, Gewässerentwicklungskorridore, Wildnisgebiete). Auch die EU-Renaturierungsrichtlinie zielt darauf ab, über einen anderen Umgang mit Flächen die dringend benötigten Ökosystemleistungen zu erhalten oder wiederherzustellen. Anders als bei der Eingriffsregelung eröffnet sich damit die Chance, in der Vergangenheit verloren gegangene ökologische Funktionen wiederherzustellen. Auch wenn sich diese Ansätze teilweise überlagern, brauchen sie dennoch eigene Flächen – und verschärfen so die Konkurrenz um Raum.

Der fortschreitende Klimawandel macht Anpassung unverzichtbar, etwa für Maßnahmen zur Aufnahme von Starkregenereignissen oder zum Wasserrückhalt, um Dürreperioden besser ausgleichen zu können. Die Integration von Gehölzen in die

Landschaft ist ebenfalls erforderlich, um Winderosion zu bremsen oder um über die Verdunstung die Landfläche zu kühlen und den kontinentalen Wasserkreislauf aufrechtzuerhalten.

Schließlich täuscht die Diskussion um die Flächen als zweidimensionales Konstrukt darüber hinweg, dass letztlich die Flächenqualitäten für viele Nutzungen entscheidend sind. Für die Landwirtschaft ist es die Bodenqualität, für den Teichwirt die Wasserversorgung, für die Siedlungserweiterung die Schadstoffbelastung, für die Windkraft spielt das Relief eine Rolle und für den Naturschutz unter anderem der Nährstoffstatus, um besonderen Arten Lebensraum zu bieten.

Handlungsoptionen

Flächenkonkurrenz ist deshalb ein vielschichtiges Thema, das die vielfältigen Wechselwirkungen zwischen den Nutzungen mitberücksichtigen muss. Darum gibt es auch nicht die eine Lösung, sondern braucht viele, räumlich anzupassende und auszuhandelnde Lösungsansätze.

Ein naheliegender Ansatz ist es, durch weitere Intensivierung mehr Ertrag je Flächeneinheit zu erzielen, und damit die benötigte Fläche insgesamt zu begrenzen. Der Landwirtschaft ist es in der Vergangenheit tatsächlich gelungen, höhere Erträge zu erzielen, oft jedoch verbunden mit zunehmenden Umweltbelastungen, wie etwa der Auswaschung von Nährstoffen. Die Lösung liegt deshalb eher in einer multifunktionalen Landnutzung, bei der nicht nur weitere Nutzungen integriert werden, sondern auch Synergien zwischen diesen entstehen können. Dazu gehört die Integration von

Gehölzen in die Landwirtschaft (Agroforstsysteme). Der Wasserrückhalt als Reaktion auf den Klimawandel sollte direkt in die Flächen integriert werden, wozu etwa die permanente Bedeckung der Böden beiträgt. Grüne Infrastruktur – wie etwa Biotopverbundelemente oder Gewässerrandstreifen – braucht Platz, schafft aber auch Vorteile für angrenzende Flächen, etwa als Lebensraum für Bestäuberinsekten oder durch ein günstigeres Mikroklima.

Die Erhöhung der Effizienz ist auch die Antwort auf Wohnraum- und Gewerbebedarfe. Vielfach stehen Wohn-, Gewerbe- und Industrieflächen leer oder sind unternutzt. Durch Aktivierung, Umnutzung und Aufstockung lässt sich auf derselben Fläche mehr Wohn-, Arbeits- und Freizeitfläche schaffen. (4) Die Integration in bereits bestehende Nutzungen könnte auch bei der Energieversorgung den Druck aus der Fläche nehmen: Das Potenzial an Dachflächen oder auch Parkplätzen ist groß genug, aber noch kaum genutzt. Hier müssten die Rahmenbedingungen so gesetzt werden, dass diese Flächen vorrangig genutzt und schnell mobilisiert werden können.

In der Regional- und Flächennutzungsplanung werden bereits heute Konflikte um Flächen adressiert und letztlich mit Festlegungen durch Politik und Verwaltung entschieden. In vielen Fällen zeichnet sich jedoch ab, dass sich damit eher die ökonomisch stärkeren Akteure durchsetzen. Ein Ansatz könnte sein, das Schutzgut Fläche in der strategischen Umweltprüfung und im Raumordnungsgesetz mit der Vorgabe zu stärken, dass Flächenneuinnahmen an anderer Stelle auszugleichen sind, etwa durch eine Zubau-Rückbau-Re-

gelung. (2) Darüber hinaus sollte das Konzept der Ökosystemleistungen stärkeren Eingang in die räumliche Planung finden und deren Bereitstellung als gesellschaftliche Grundlage gewährleisten.

Die dreifache Innenentwicklung kann die Siedlungen kompakter, grüner und mobiler gestalten. Auch hier werden mehrere Nutzungen ineinander verwoben und im Idealfall auf bereits vorhandener Fläche realisiert. Die Integration von grüner (Frei- und Grünflächen) und blauer (Wasserflächen) Infrastruktur mit Leistungen für die Naherholung, das Mikroklima und den Wasserrückhalt wird ergänzt und die Flächenansprüche des Verkehrs werden durch kurze Wege und andere Maßnahmen reduziert. Eine progressive Besteuerung der Bodenwerte könnte dazu beitragen, dass städtische Brachflächen schneller wieder genutzt würden und damit der Druck auf die verbliebene Landschaft abnähme.

Letztlich ist die Flächenkonkurrenz auch ein Ausdruck persönlicher (Konsum-) Ansprüche, die sich unweigerlich in Flächenbelegungen widerspiegeln. Deshalb tragen auch Bildungsangebote und ins-

pirierende Praxisbeispiele dazu bei, eine stärkere Wahrnehmung der Auswirkungen individueller Handlungen und ein Umdenken zu befördern.

Die Konkurrenz um Flächen ist nicht per se schlecht, wenn sie zu optimierten Flächennutzungen führt. Es fehlt jedoch an den notwendigen politischen Leitplanken, damit die lebensnotwendigen Flächenfunktionen wie der Erhalt der Biodiversität oder ein ausgeglichener Landschaftswasserhaushalt, integraler, nicht verhandelbarer Bestandteil von Planungen und Konzepten werden. —

Literatur

- (1) BUND BAK Zukunftsfähige Raumnutzung (2025): Zu viel Flächenbedarf bei begrenzter Fläche – Flächenkonkurrenz in Deutschland. Position 78. Berlin.
- (2) www.econstor.eu/bitstream/10419/-297981/1/1890857068.pdf
- (3) Knieling, J., et al. (2022): Netto-Null Flächenverbrauch – Vom 30 ha Ziel zu Flächenneutralität und Flächensuffizienz. In: Planerin 1_22, Berlin
- (4) <https://kobra.uni-kassel.de/items/4423bf19-e0a5-461e-afd0-80134a039157>

Zu den Autor*innen

Christian Hildmann, forscht zu landschaftsökologischen Themen, Bergbaufolgelandschaften und zur Klimaanpassung. Er ist Sprecher des BAK Zukunftsfähige Raumnutzung des BUND.

Jenni Follmann ist Leiterin der Klimastabsstelle der Stadt Landau, stellv. Sprecherin des BAK Zukunftsfähige Raumnutzung und Sprecherin des

rheinland-pfälzischen Landesarbeitskreises Flächenverbrauch/Bodenschutz beim BUND.

Kontakt

Dr. Christian Hildmann, Jenni Follmann
Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e. V. (BUND)
E-Mail christian.hildmann@bund.net,
jenni.follmann@bund.net

Haben Sie eine der letzten Ausgaben verpasst? Bestellen Sie einfach nach!



pö 157/158 **Morgenland**
Denkpfade in eine lebenswerte
Zukunft. 15,99 €



pö 178 **Klimagerechtigkeit**
Fundament des sozial-ökologischen
Wandels. 19,95 €



pö 179 **Balanceakt**
Vom Umgang mit Kippunkten.
19,95 €

Das Gesamtverzeichnis finden Sie unter www.politische-oekologie.de, E-Mail neugier@oekom.de

Impressum

politische ökologie, Band 182

Rechte der Natur

Zwischen Gesetzestext und neuem Weltverständnis

Oktober 2025

ISSN (Print) 0933-5722, ISSN (Online) 2625-543X,

ISBN (Print) 978-3-98726-158-9 ePDF-ISBN 978-3-98726-438-2

Verlag: oekom – Gesellschaft für ökologische Kommunikation mit
beschränkter Haftung, Goethestraße 28, D-80336 München

Fon ++49/(0)89/54 41 84-200, Fax -49,

E-Mail info@oekom.de

Herausgeber: oekom e. V. – Verein für ökologische Kommunikation,
www.oekom-verein.de, E-Mail info@oekom-verein.de

Chefredakteur: Jacob Radloff (verantwortlich)

Stellvertr. Chefredakteurin und Cvd: Anke Oxenfarth (ao)

Schlusskorrektur: Silvia Stammen

Gestaltung: Lone Birger Nielsen

E-Mail nielsen.blueout@gmail.com

Anzeigenleitung/Marketing: Karline Folkendt,
oekom GmbH (verantwortlich),

Fon ++49/(0)89/54 41 84-217

E-Mail anzeigen@oekom.de

Bestellung, Aboverwaltung und Vertrieb:

Aboservice oekom, Postfach 1363, 82034 Deisenhofen

Fon ++49/(0)89/85 853-860

E-Mail oekom@cover-services.de

Vertrieb Bahnhofsbuchhandel:

DMV Der Medienvertrieb GmbH & Co. KG,

Meißberg 1, 20086 Hamburg



www.blauer-engel.de

- ressourcenschonend und
umweltfreundlich hergestellt
- emissionsarm produziert
- überwiegend aus Altpapier

Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.



Papier aus verantwortungsvollen Quellen
www.fsc.org

Druck: Kern GmbH, In der Kolling 120, 66450 Bexbach.

Gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Recyclingpapier.

Bezugsbedingungen: Jahresabonnement Print:

für Institutionen 138,40 €, für Privatpersonen 79,20 €,

für Studierende ermäßigt (gegen Nachweis) 59,20 €.

Print + Digitalabo Institution: 242,00 €, privat: 122,60 €,

ermäßigt (gegen Nachweis): 91,90 €. Alle Preise zzgl. Versandkosten.

Preise gültig ab 01.01.2025. Das Abonnement verlängert sich automatisch,
wenn es nicht sechs Wochen vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Einzelheft: 19,95 € zzgl. Versandkosten. E-Book-Preis: 15,99 €.

Konto: Postbank München,

IBAN DE59 7001 0080 0358 7448 03, BIC PBNKDEFF.

Nachdruckgenehmigung wird nach Rücksprache mit dem Verlag in der

Regel gern erteilt. Voraussetzung hierfür ist die exakte Quellenangabe

und die Zusendung von zwei Belegexemplaren. Artikel, die mit dem

Namen des Verfassers/der Verfasserin gekennzeichnet sind, stellen nicht

unbedingt die Meinung der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte

Manuskripte sind wir dankbar, übernehmen jedoch keine Gewähr.

Bildnachweise: Adobe Stock: Titel: novitasy miss irine, wannapong,
a7880ss, Ketanoff, bearb. von L. B. Nielsen, S. 121 ink drop; S. 15, S. 25,
S. 49, S. 69 themis.eco, mischer'traxler studio; S. 68 Charlotte Hermann.

Die Deutsche Nationalbibliothek – CIP-Einheitsaufnahme. Ein Titelseintrag
für diese Publikation ist bei der Deutschen Nationalbibliothek erhältlich.

**Die automatisierte Analyse des Werkes, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen
gemäß § 44b UrhG („Text und Data Mining“) zu gewinnen, ist untersagt.**

Vorschau

Wärmewende

politische ökologie (Band 183) – Dezember 2025

Kaum ein anderes Thema hat die energiepolitische Debatte in den vergangenen Jahren so aufgeheizt wie das Ringen um den vermeintlichen „Heizhammer“. Schlagzeilen, Schlagworte und Schreckensszenarien bestimmten die öffentliche Wahrnehmung – oft weit entfernt von den eigentlichen Herausforderungen und Chancen. Doch hinter all dem Lärm verbirgt sich eine der wichtigsten Aufgaben der Energiewende: die Transformation unserer Wärmeversorgung.



Die Wärmewende ist zentral, wird aber vielfach noch in ihrer Bedeutung unterschätzt: Sie betrifft Millionen von privaten Haushalten, den öffentlichen Gebäudebestand, das Handwerk, die Industrie. Benötigt werden nicht nur neue Infrastrukturen wie Wärmepumpen, Fernwärmenetze und kluge Quartierslösungen. Technische Lösungen allein reichen nicht. Ohne soziale Teilhabe, transparente Kommunikation und lokal angepasste Strategien wird die Wärmewende nicht gelingen. Die *politische ökologie* zeigt, was jetzt politisch, ökonomisch und kommunikativ nötig ist, um die Wärmewende sozial gerecht, wirtschaftlich machbar und ökologisch wirksam voranzubringen.

Die *politische ökologie* (Band 183) erscheint im Dezember 2025 und kostet 19,95 €
 Print-ISBN 978-3-98726-196-1, ePDF-ISBN 978-3-98726-490-0

Erderwärmung, Artensterben, Vermüllung – die ökologischen Krisen unserer Zeit sind Ausdruck eines Systems, das die Natur als Ressource ausbeutet. Doch weltweit wächst eine Bewegung, die das ändern will. Mit Erfolg: Immer mehr Staaten und Gerichte kommen zu dem Schluss, dass Flüssen, Wäldern oder Tieren eigene Rechte zustehen. Wird die Natur als Rechtssubjekt anerkannt, besteht die Chance, soziale und ökologische Gerechtigkeitslücken zu schließen und die fortschreitende Zerstörung der Lebensgrundlagen wirksam einzudämmen.

politische ökologie Die Reihe für alle, die weiter denken

Die Welt steht vor enormen ökologischen und sozialen Herausforderungen. Um sie zu bewältigen, braucht es den Mut, ausgetretene Denkpfade zu verlassen, unliebsame Wahrheiten auszusprechen und unorthodoxe Lösungen zu skizzieren. Genau das tut die *politische ökologie* mit einer Mischung aus Leidenschaft, Sachverstand und Hartnäckigkeit. Die vielfältigen Zugänge eröffnen immer wieder neue Räume für das Nachdenken über eine Gesellschaft, die Zukunft hat.